

18787

Stenographisches Protokoll

461. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 14. Mai 1985

Tagesordnung

1. Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972 und des Investitionsprämiengesetzes
2. Änderung des Energieförderungsgesetzes 1979
3. Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds
4. Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985)
5. Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien
6. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985
7. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985

Inhalt

Personalien

- Entschuldigungen (S. 18789)
- Ordnungsruf (S. 18790)

Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 18789)

Nationalrat

- Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 18789)

Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 18789 und S. 18843)

Verhandlungen

- Gemeinsame Beratung über
 - (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

9. Mai 1985: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972 und des Investitionsprämiengesetzes (2979 d. B.)

Berichterstatter: Fiegl (S. 18790; Antrag, Einspruch zu erheben — Annahme, S. 18822)

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985: Änderung des Energieförderungsgesetzes 1979 (2980 d. B.)

Berichterstatter: Fiegl (S. 18792; Antrag, Einspruch zu erheben — Annahme, S. 18822)

Redner:

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Haslauer (S. 18794),
Dkfm. Dr. Pisek (S. 18797 und S. 18820 — tatsächliche Berichtigung),
Schachner (S. 18798; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Ablehnung, S. 18822),
Dkfm. Dr. Frauscher (S. 18801),
Köpf (S. 18804 und S. 18820 — tatsächliche Berichtigung),
Bundesminister Dkfm. Lacina (S. 18807),
Dr. Schambeck (S. 18809 und S. 18821) und
Dr. Müller (S. 18818)

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985: Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (2981 d. B.)

Berichterstatter: Maria Derflinger (S. 18822; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 18829)

Redner:

Margaretha Obenaus (S. 18823) und
Dr. Schambeck (S. 18826)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985: Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985) (2982 d. B.)

Berichterstatter: Stoiser (S. 18829; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 18832)

Redner:

1483

Dr. Strimitzer (S.18829) und
Dipl.-Ing. Dr. Ogris (S.18831)

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985: Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien (2983 d. B.)

Berichterstatter: Heller (S.18832);
Antrag, keinen Einspruch zu erheben —
Annahme, S. 18835)

Redner:

Maria Rauch (S. 18832) und
Strutzenberger (S. 18834)

- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985: Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985 (2984 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Bösch (S.18836);
Antrag, keinen Einspruch zu erheben —
Annahme, S. 18836)

- (7) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985 (2985 d. B.)

Berichterstatter: Steinle (S.18836);
Antrag, keinen Einspruch zu erheben —
Annahme, S. 18843)

Redner:

Rosemarie Bauer (S. 18837) und
Verzetnitsch (S. 18838)

Eingebracht wurden

Entschließungsantrag

der Bundesräte Raab und Genossen betreffend
Befreiung der Nostrifikation ausländischer
Zeugnisse von Abgaben und Gebühren (36/A-
BR/85)

Schriftliche Beantwortung einer mündlichen Anfrage

der Bundesräte Schipani und Genossen
durch den Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten (1/ABM-BR/85 zu 17/M-BR/
85)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Pumpernig: Ich eröffne die 461. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 460. Sitzung des Bundesrates vom 26. April 1985 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Schwaiger und Gargitter.

Ich begrüße den im Haus erschienenen Minister Dkfm. Ferdinand Lacina. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weiters darf ich den Herrn Landeshauptmann von Salzburg Dr. Wilfried Haslauer begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf

Vorsitzender: Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführer Ing. Nigl: „An das Präsidium des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 30. April 1985, Zl. 1003-09/13, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Harald Ofner am 13. und 14. Mai 1985 sowie innerhalb der Zeiträume vom 16. bis 20. Mai 1985 und vom 25. bis 31. Mai 1985 den Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Friedhelm Frischenschlager mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler
Dr. Neumayer, Sektionschef“

Das zweite Schreiben: „An das Präsidium des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 4. Mai 1985, Zl. 1003-06/9, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Franz Vranitzky innerhalb des Zeitraumes vom 9. bis 15. Mai 1985 den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dkfm. Ferdinand Lacina mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler
Dr. Neumayer, Sektionschef“

Vorsitzender: Ich danke für diese Information.

Eingelangt ist weiters die schriftliche Beantwortung einer Anfrage, die nicht innerhalb der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist in einer Fragestunde zum Aufruf gelangt ist.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Bundesräte verteilt.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind, und zwei weitere Beschlüsse des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend

ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 5. Februar 1975 und

einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder.

Ich habe alle Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen.

Soweit die Ausschüsse ihre Vorberatungen abgeschlossen haben und schriftliche Aus-schußberichte vorliegen, habe ich diese Vorla-

18790

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Vorsitzender

gen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt, und zwar unter Berücksichtigung eines mir zugekommenen Vorschlages, von der 24stündigen Auflegefrist der Ausschlußberichte im Sinne des § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung Abstand zu nehmen.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die mit dem Vorschlag, von der Auflegefrist der Ausschlußberichte Abstand zu nehmen, einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, muß ich noch folgende Feststellung treffen: Anlässlich der 460. Sitzung des Bundesrates am 26. April dieses Jahres wurde mir laut Ausführungen des Herrn Bundesrates Pichler mitgeteilt, daß dieser die Frau Bundesrat Rauch persönlich beleidigt hätte. Ich ließ mir vom Stenographendienst den Wortlaut der inkriminierten Äußerungen aushändigen und zitiere nun diese Äußerungen.

Herr Bundesrat Pichler zur Frau Bundesrat Rauch: „Darf ich Ihnen nunmehr eines sagen: „Ich würde das Wort ‚Ehrlichkeit‘ gar nicht mehr in den Mund nehmen, wenn ich solch eine Ballung von Demagogie und Unwahrheiten zuerst von mir gegeben hätte.“

Auf Grund dieser Äußerungen sehe ich mich leider veranlaßt, Ihnen, Herr Bundesrat Pichler, im Sinne des § 70 Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 70 Abs. 3 einen *Ordnungsruf* zu erteilen. Ich sagte deshalb „leider“, weil ich gehofft hatte, in meiner Amtszeit einen solchen Ordnungsruf niemandem im Haus erteilen zu müssen.

Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Auf Grund eines mir zugekommenen Vorschlages beabsichtige ich, die Debatte über die Punkte 1 und 2 zusammenzufassen.

Die Punkte 1 und 2 sind Änderungen

des Einkommensteuergesetzes 1972 und des Investitionsprämiengesetzes sowie

des Energieförderungsgesetzes 1979.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte über die beiden Tagesordnungspunkte wird daher zusammengefaßt.

Berichterstattung und Abstimmung erfolgen über jeden der zusammengezogenen Punkte getrennt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden (2979 der Beilagen)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird (2980 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird.

Berichterstatter über die beiden Punkte ist Herr Bundesrat Fiegl. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Fiegl:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann! Hoher Bundesrat! Entsprechend dem Energiekonzept der Bundesregierung soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Geltendmachung von Investitionsbegünstigungen durch Energieversorgungsunternehmen an die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der entsprechenden Investition gebunden werden. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1984, G 101/84, soll eine steuerrechtliche Neuregelung der freiwilligen Weiter- und Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgenommen werden. Dabei sollen die besonderen Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung beziehungsweise Höherversicherungspensionen nur mit 25 Prozent einkommensteuerlich erfaßt werden, und außerdem sollen Beiträge zur frei-

Fiegl

willigen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nunmehr unbeschränkt als Sonderausgabe absetzbar sein. Für Pensionen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen soll diese erwähnte Regelung ebenfalls gelten. Durch eine Übergangsregelung sollen auch die in den letzten sieben Jahren wegen der betragsmäßigen Beschränkung nicht als Sonderausgabe voll absetzbaren Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahre 1985 oder ab 1985 durch 10 Jahre als Sonderausgabe absetzbar sein.

Die für 1982 und 1983 geltende Fassung des § 16 Investitionsprämienengesetz bestimmt nicht eindeutig, welche Gemeinde bei Steuerpflichtigen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden mit dem auf die Gemeindegewerbesteuer entfallenden Teil belastet werden soll. Durch die Ausdehnung des zeitlichen Geltungsbereiches des § 16 zweiter Satz des Investitionsprämiengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 128/1984 auf die Jahre 1982 und 1983 soll klargestellt werden, daß auch in den Jahren 1982 und 1983 die Aufteilung der Investitionsprämien bei Steuerpflichtigen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden nach Maßgabe der zugrunde liegenden Investitionen in den Betriebsstätten der betreffenden Gemeinden erfolgen soll.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden, wird mit der dem schriftlichen Ausschlußbericht angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben.

Die Begründung lautet:

Die vorliegende Einkommensteuergesetz-Novelle ist zentralistisch und dirigistisch, weil mit ihr im Zusammenhang mit der Energieförderungsgesetz-Novelle eine zentrale Investitionslenkung für die Energiewirtschaft eingeführt wird. Sie ist ferner antiföderalistisch, weil unter anderem mit der Bundeskompe-

tenz für das Steuerrecht versucht wird, in Landeskompetenzen einzugreifen und auch die Landesgesellschaften im Energiebereich besser in den Griff zu bekommen.

Es blieb federführend dem sogenannten liberalen Handelsminister Dr. Steger vorbehalten, mit diesen beiden Novellen für einen Teil der Wirtschaft — für die Energieunternehmen — die Planwirtschaft einzuführen.

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz im Zusammenhang mit der Novellierung des Energieförderungsgesetzes sieht nämlich vor, daß Steuerbegünstigungen, die jedem Unternehmen laut Einkommensteuergesetz zustehen, im Bereich der Energiewirtschaft nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Handelsminister unter Zuhilfenahme einer zu diesem Zweck aufgestockten Bürokratie die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt. Die beiden Gesetzesnovellen, die in inhaltlichem Zusammenhang stehen, führen somit nicht nur eine zentralistisch-dirigistische Investitionslenkung ein, sondern bewirken auch den Aufbau einer neuen Bürokratie.

Die Novellen zum Einkommensteuer- und Energieförderungsgesetz sind zutiefst antiföderalistisch, weil damit versucht wird, in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder im Bereich der Energiewirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes unter anderem durch die Bundeskompetenz der Steuergesetzgebung einzugreifen. Aus diesem Grund sind die beiden mit Mehrheit gefaßten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates verfassungsrechtlich bedenklich. Sie werden darüber hinaus von den Bundesländern größtenteils abgelehnt.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

Ich bringe nun den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt den energiepolitischen Zielsetzungen und Wertvorstellungen des Energieberichtes 1984 (Bedarfsdeckung, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Umweltverträglichkeit, soziale Verträglichkeit) Rechnung und soll sicherstellen, daß künftig nur mehr solchen Vorhaben die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit zuerkannt wird, die den

Fiegl

energiepolitischen Grundsätzen des Energiekonzeptes der Bundesregierung entsprechen.

Weitere Änderungen betreffen insbesondere die Erweiterung der Rücklagenverwendungstatbestände für Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Umweltschutzinvestitionen; die Erweiterung der Rücklagenverwendungstatbestände für Fernwärmeversorgungs- und Gasversorgungsunternehmen auf technische Nebenanlagen; den Entfall des Nachweises der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit für Kleininvestitionen (bis zu 10 Millionen Schilling) im Gas- und Fernwärmebereich sowie für Anlagen zur Speicherung von Gas und Gasleitungen im Nieder- und Mitteldruckbereich; die Bindung der Rücklage an den Betrieb und nicht an das Unternehmen sowie Klarstellungen und Vereinheitlichungen im Rahmen der abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Ferner sollen für Anlagen bis 10 000 kW (Kleinkraftwerke) als Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit auch Bewilligungen auf Grund landeselektrizitätsrechtlicher Vorschriften gelten. Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit sowie der Standortwahl von Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit soll die Beachtlichkeit von Bescheiden und planlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich verankert werden. Unter die Rücklagenverwendungstatbestände für Gasversorgungsunternehmen soll auch der Erwerb von Rechten an Anlagen zur Speicherung von Gas aufgenommen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, wird mit der dem schriftlichen Ausschlußbericht angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben.

Die Begründung lautet:

Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle

ist zentralistisch und dirigistisch, weil mit

ihr im Zusammenhang mit der Einkommensteuergesetz-Novelle eine zentrale Investitionslenkung eingeführt wird;

ist antiföderalistisch, weil mit der Bundeskompetenz für das Steuerrecht beziehungsweise mit der Berufung auf die Privatwirtschaftsverwaltung versucht wird, in die Landeskompetenzen einzugreifen und auch die Landesgesellschaften im Energiebereich besser in den Griff zu bekommen, und

erfordert den Aufbau einer neuen umfassenden zentralen Bürokratie (unter anderem personeller Mehraufwand von drei Planstellen der Verwendungsgruppe A im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie).

Dem sogenannten liberalen Handelsminister Dr. Steger war es vorbehalten, in Österreich mit der Novelle zum Energieförderungsgesetz für einen Teilbereich der Wirtschaft — für die Energieunternehmen — die Planwirtschaft einzuführen. Die Novelle zum Energieförderungsgesetz im Zusammenhang mit einer Einkommensteuergesetz-Novelle sieht nämlich vor, daß Steuerbegünstigungen, die jedem Unternehmen laut Einkommensteuergesetz zustehen, im Bereich der Energiewirtschaft nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Handelsminister unter Zuhilfenahme einer zu diesem Zweck aufgestockten Bürokratie die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt. Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle führt damit nicht nur eine zentralistisch-dirigistische Investitionslenkung ein, sondern führt auch zum Aufbau einer neuen Bürokratie in diesem Bereich.

Neben diesem Versuch des Handelsministers, mit planwirtschaftlichen Instrumenten im Bereich der Energiewirtschaft zu arbeiten, ist die Energieförderungsgesetz-Novelle auch zutiefst antiföderalistisch. Der Handelsminister versucht, mit dieser Novelle in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder im Bereich der Energiewirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes durch die Bundeskompetenz der Steuergesetzgebung beziehungsweise mit der Berufung auf die Privatwirtschaftsverwaltung einzugreifen. Aus diesem Grunde ist diese Novelle auch verfassungsrechtlich bedenklich und wird von der Österreichischen Volkspartei und von den Ländern abgelehnt.

Die vorliegende Energieförderungsgesetz-Novelle

Fiegl

ist ein Propaganda- und Agitationspapier und kein energie- und umweltpolitisch ernstzunehmendes Gesetzeswerk,

ist der untaugliche Versuch, Teile der Energiewirtschaft (Elektrizität, Gas und Fernwärme, nicht aber zum Beispiel die Ölwirtschaft) von einer zentralen Stelle aus in die Hand zu bekommen,

ist der Ausdruck der Hilflosigkeit des Energieministers gegenüber seinen Beamten, die seine Wünsche — vor allem im Elektrizitätsförderungsbeirat — bisher zu wenig berücksichtigt haben,

behindert und verhindert Investitionsentscheidungen von Energieversorgungsunternehmen, weil die Zweckmäßigkeit nachträglich jederzeit aberkannt werden kann, zum Beispiel bei technisch oder geologisch notwendigen Projektänderungen, die auch technische oder umweltrelevante Verbesserungen bringen können,

verteuert den Bau von Anlagen und Leitungen durch zusätzliche Gutachten und neuerliche Zeitverzögerungen und

verwickelt sich in Widersprüche auch zum Energiekonzept 1984:

Einerseits wird die außerordentliche, langfristige Wirkung von Investitionsentscheidungen in der Energiewirtschaft anerkannt, andererseits sollen die Investitionsentscheidungen mit dem Energiebericht der Bundesregierung stärker verknüpft, also alle zwei Jahre angepaßt und verändert werden.

Für die Beurteilung der vorliegenden Energieförderungs-gesetz-Novelle im Zusammenhang mit der Einkommensteuergesetz-Novelle ist es jedoch der bedeutendste Aspekt für den Bundesrat, daß mit diesem Gesetz in der Praxis vehement in Länderkompetenzen eingegriffen wird. Das Energieförderungs-gesetz erscheint verfassungsrechtlich in diesem Zusammenhang so bedenklich, daß man es praktisch als verfassungswidrig bezeichnen müßte. Mit den Mitteln der Förderung will man einerseits Elektrizitätsversorgungsunternehmen mittelbar beziehungsweise unmittelbar fördern, andererseits mit Mitteln des Hoheits- und Steuerrechts aber diese Förderung unter Zwang und Druck stellen und damit Lenkung betreiben.

Dieses System von Anreiz und Bestrafung, das mit der vorliegenden Novelle von einem angeblich liberalen Handelsminister einge-

führt wird, berührt die organisatorische Struktur der von den Ländern betriebenen Energieversorgungsunternehmen. Diese organisatorische Struktur zu bestimmen ist Landessache; der direkte oder indirekte Eingriff des Bundes in diese überschreitet die Kompetenz des Bundes.

Der entscheidende Punkt liegt darin, daß es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Hand hat, einem Energieversorgungsunternehmen die „energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit“ seiner Anlage zu bescheinigen. Nur jene Projekte von Unternehmen werden gefördert, und nur für diese dürfen Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, die den Bedingungen des Energieförderungs-gesetzes entsprechen, wobei bei der Bescheinigung oder Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den ihm in der Energieförderungs-gesetz-Novelle eingeräumten Ermessensspielraum voll nützen und ihn für seine parteipolitischen Zwecke eventuell auch mißbrauchen kann.

Das neue umfassende Verfahren, das mit der vorliegenden Energieförderungs-gesetz-Novelle zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Verfahren nach den naturschutz-, landschaftsschutz-, elektrizitätswirtschafts- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie anderen landesgesetzlichen Verfahren neu eingeführt wird, bedeutet nicht nur eine neue Bürokratie, sondern eine weitere Verfahrenszersplitterung, anstatt endlich in diesem Bereich zu einer Verfahrenskonzentration zu kommen.

Dieses neue Verfahren beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bedeutet einen Eingriff in die Rechte der Länder, bringt neue Unsicherheiten und zeitliche Verzögerungen und behindert durch seine Aufwendigkeit auch notwendige Investitionsentscheidungen. Kraft der wirtschaftlichen Bedeutung der Investitionsbegünstigungen für die Landesgesellschaften führt die Bindung an die Entscheidung des Handelsministers in diesem Bereich zu einer Aushöhlung der föderalen Struktur der Energiewirtschaft und stellt eine ständige Bedrohung für autonome Entscheidungen der Energieversorgungsunternehmen im Landesbereich dar. Dadurch kann es aber auch zu einer Unterminierung der durch das 2. Verstaatlichungsgesetz vorgezeichneten Organisationsstruktur kommen.

Darüber hinaus soll die Bescheinigung der

18794

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Fiegl

energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und die Ablehnung einer derartigen Zuerkennung nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ablaufen, also mit einem Hoheitsakt in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Gegen die Ablehnung der Zuerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gibt es überhaupt kein ordentliches Rechtsmittel, und da das Energieförderungsgesetz als Förderungsmaßnahme konstruiert ist, erscheint auch eine effektive Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage gestellt.

Der Bund kann sich bei der vorliegenden Novelle nicht auf Kompetenzen zur Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Artikel 17 B-VG berufen, da der Bund zur Setzung eines Hoheitsaktes, wie er im Energieförderungsgesetz vorgesehen ist, einen Kompetenztatbestand benötigt. Dieser Kompetenztatbestand kann nur „Elektrizitätswesen“ sein, denn das Steuerrecht reicht dafür nicht aus. Hier kommt also nur Artikel 12 B-VG in Frage. Artikel 12 B-VG gibt jedoch keinerlei Raum für eine Bundesvollziehung. Damit scheint die Verfassungswidrigkeit eindeutig gegeben zu sein.

Für die Konstruktion des vorliegenden Bundesgesetzes hätte die Bundesregierung jedenfalls die verfassungsrechtliche Absicherung suchen müssen. Diese verfassungsrechtliche Absicherung wurde von den Regierungsparteien nicht gesucht, weil sie im Nationalrat dafür wohl die Zweidrittelmehrheit nicht erhalten hätten und der Bundesrat auf Grund seiner neuen Kompetenzen einer derartigen Beschneidung der Länderrechte wohl auch nie zugestimmt hätte.

Durch die vorliegende Konstruktion versucht die Regierung daher, die Verfassung zu unterlaufen. Der Beweis für diese Absichten wurde in der Rede des Generalsekretärs der FPÖ, Grabher-Meyer, im Plenum des Nationalrates am 8. Mai 1985 eindeutig geliefert, indem er sagte, daß, da die Bundesregierung für die Energiepolitik keinen Kompetenztatbestand habe, die Bundesregierung sich eben indirekt diesen Kompetenztatbestand verschaffen müsse.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Berichte.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die

zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer. Ich erteile ihm dieses.

9.30

Landeshauptmann von Salzburg Dr. **Haslauer:** Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Bundesrates! Herr Bundesminister! Es ist für mich eine Freude, erstmals von der neugeschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen und vor Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, den Standpunkt der Länder zu einer für uns sehr wichtigen Materie darstellen zu können. Ich bedauere allerdings, daß ich mich in dieser meiner Stellungnahme, wie ich noch darzulegen haben werde und wie auch schon aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters hervorgegangen ist, gegen einen schweren Eingriff in die Länderrechte wehren muß. Ich meine das jetzt zur Diskussion stehende Energieförderungsgesetz mit der vom Nationalrat beschlossenen Abänderung.

Alle Bundesländer mit Ausnahme des Burgenlandes haben gegen diese Novelle schwerwiegende, ernste Bedenken erhoben. Das Land Burgenland hat von einer Stellungnahme überhaupt abgesehen. Die Fülle von Bedenken und Einwendungen, die alle Bundesländer, mit Ausnahme des Burgenlandes, erhoben haben, bezieht sich auf drei Bereiche: erstens auf bundesstaatliche Bedenken, zweitens auf schwerwiegende sachlich energiepolitische Bedenken und letzten Endes auch auf verwaltungspolitische und investitionspolitische Bedenken.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 30. November des Vorjahres hat mir in meiner damaligen Eigenschaft als Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz der Herr Bundeskanzler in einem Festakt das erste Exemplar des Bundesgesetzblattes mit der Veröffentlichung der Verfassungsgesetznovelle 1984 übergeben. In meiner Dankadresse habe ich im Namen aller Bundesländer ausgesprochen, daß mit dieser Verfassungsgesetznovelle zwar ein Schritt zum Ausbau des Bundesstaates vollzogen wurde, daß aber damit beileibe nicht alle Wünsche und Anliegen der Bundesländer erfüllt sind und daß wir deshalb allen Grund haben, an die Bundesregierung die Bitte zu richten, sofort wieder die Verhandlungen über die Erfüllung der weiteren Forderungen aus unserem Länderprogramm aufzunehmen.

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Haslauer

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Erwiderung ein Bekenntnis zum Bundesstaat abgelegt und zu meinem Ersuchen erklärt, daß die Bundesregierung selbstverständlich bereit sei, unverzüglich, und zwar zunächst wieder auf Beamtenebene und mit Hilfe des Herrn Staatssekretärs Dr. Löschnak, die Verhandlungen über die weiteren Forderungen der Bundesländer aufzunehmen, und dabei sogar zugesichert, daß neue Anliegen und Wünsche der Bundesländer ebenfalls in das Verhandlungspaket miteinbezogen werden können.

Warum ich das in Erinnerung bringe? — Nur deshalb, weil verbale Bekenntnisse zum Bundesstaat, Erklärungen der Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen dann nichts nützen, wenn auf anderem Gebiete eine eklatante Verletzung von Länderrechten erfolgt, und zwar sowohl in bezug auf unsere Gesetzgebungskompetenzen als auch in bezug auf unsere Vollziehungskompetenzen.

Dabei, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat der Verfassungsgerichtshof erst vor kurzem ein bemerkenswertes Erkenntnis in Abgrenzung der zum Teil oft konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen zwischen den Bundesländern und dem Bund erlassen. Er setzte sich in diesem Erkenntnis mit den Abgrenzungen zwischen dem österreichischen Forstgesetz und dem niederösterreichischen Landesjagdgesetz auseinander. Und in diesem denkwürdigen Erkenntnis spricht der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich aus, daß beide Gesetzgeber, Bund und Land, jeweils die Regelungen des anderen zu respektieren und in den korrespondierenden Materien auch aufeinander Rücksicht zu nehmen haben.

Aber gerade diese Novelle zum Energieförderungsgesetz widerspricht in eklatanter Weise diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Ich kündige deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch an, daß, sollte trotz des Einspruches des Bundesrates der Nationalrat einen Beharrungsbeschluß fassen, was, Herr Bundesminister, offenbar zu besorgen ist, dann die Salzburger Landesregierung erwägen würde, diesen Gesetzesbeschluß beim Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf dieses erst jüngst ergangene Erkenntnis anzufechten. (*Bundesrat Schachner: Dort sind wir schon bekannt, beim Verfassungsgerichtshof!*) Ja, wir sind bekannt, aber, Herr Bundesrat, ich darf Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Salzburger Landesregierung in den letzten acht Jahren fünfmal Gesetze des Bundes beim Verfassungsgerichtshof angefochten

und viermal uneingeschränkt recht bekommen hat. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind die bundesstaatlichen, die föderalismuspolitischen Bedenken, die wir gegen dieses nunmehr zur Abänderung vorgesehene Energieförderungsgesetz haben.

Der zweite Bereich der einmütigen Bedenken aller Bundesländer, mit Ausnahme des Burgenlandes — das betone ich immer wieder —, bezieht sich auf sachliche und auf energiepolitische Erwägungen. Ich weiß nicht, ob Ihnen so gegenwärtig ist wie uns in der Landesverwaltung, daß man zur Errichtung eines Wasserkraftwerkes heute in aller Regel fünf verschiedene Bewilligungen, Genehmigungen braucht und fünf verschiedene Verfahren über sich ergehen lassen muß: eine wasserrechtliche Genehmigung in aller Regel, eine Ausnahme aus dem Raumordnungsgesetz, eine Konzession und Genehmigung nach den landeselektrizitätsrechtlichen Vorschriften, ferner in aller Regel eine Bewilligung nach den Landesnaturschutzgesetzen und schließlich eine Genehmigung nach den Bauordnungen. Sie können sich also vorstellen, daß es heute schon sehr mühsam und schwierig ist, diese verschiedenen Verfahren möglichst zu konzentrieren, zu straffen und die gemeinsamen umfassenden öffentlichen Gesichtspunkte dabei zu berücksichtigen.

Wir haben in Salzburg, um das nur als Beispiel zu nennen, in unserem Landeselektrizitätsgesetz Regelungen, die sehr streng gefaßt sind und die sogar über die nunmehr einzuführende Zweckmäßigkeitprüfung weit hinausgehen. Nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz kann eine Konzession zur Errichtung eines Wasserkraftwerkes nur erteilt werden, wenn erstens der volkswirtschaftliche Bedarf nachgewiesen wird und zweitens eine Abwägung der umfassenden volkswirtschaftlichen Interessen erfolgt ist.

Was gerade dieses zweite Kriterium betrifft, so verstehen wir darunter umfassende Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen, und nur wenn diese gegeben sind und auf der anderen Seite nicht nur die energiepolitische Zweckmäßigkeit — das ist ja viel zu wenig —, sondern auch der Bedarf gegeben ist, wird eine Konzession erteilt.

Meine Damen und Herren! Wir haben erst vor kurzem in unserem Salzburger Energiewirtschaftsbeirat ein energiepolitisches Leitbild für die neunziger Jahre erarbeitet, und zwar nach zweijährigen Vorarbeiten. In die-

18796

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Haslauer

sem energiepolitischen Leitbild werden genaue Schwerpunkte und Prioritäten in bezug auf die Energieversorgung gesetzt, wobei an erster, an oberster Stelle Einsparung im Energieverbrauch steht und erst an zweiter Stelle die Produktion neuer Energie. Wir haben nämlich schon längst erkannt, daß, wenn die Entwicklung etwa in Salzburg — und das gilt für andere Bundesländer auch — so stürmisch anhalten würde, allein bis zum Jahr 1995 der Energiebedarf im Land Salzburg um 35 Prozent steigen würde; ein Energiebedarf, den niemand decken könnte.

Deshalb kommt es in der Energiepolitik in Zukunft in erster Linie darauf an, daß wir alle Maßnahmen des Energiesparens ausschöpfen. Aber dazu steht diese Novelle zum Energieförderungsgesetz eindeutig in Widerspruch, wenn es darum geht, nur die Zweckmäßigkeit eines Wasserkraftwerkes abzufragen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Diese Novelle steht damit — ich muß es wiederholen — eindeutig in eklatantem Widerspruch zu den landeselektrizitätsrechtlichen Vorschriften und muß deshalb von den Bundesländern abgelehnt werden.

Dazu kommt noch, meine sehr verehrten Damen und Herren — darauf hat schon der Herr Berichterstatter hingewiesen —, daß seinerzeit das 2. Verstaatlichungsgesetz die Strukturen für die Organisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft festgelegt hat. Den Landeselektrizitätsgesellschaften wurde die Aufgabe der sogenannten Allgemeinversorgung übertragen.

Es steht nun völlig im Widerspruch zu diesen Zielvorgaben des 2. Verstaatlichungsgesetzes, würde etwa die SAFE, die Salzburger Landeselektrizitätsgesellschaft, ein Projekt starten, dem nach Prüfung des volkswirtschaftlichen Bedarfes, nach Abwägung der volkswirtschaftlichen Interessen, nach Durchführung der Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung plötzlich die Bestätigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit verweigert würde, was schwere Dispositionsfehler der Investitionsfinanzierung zur Folge hätte. Die Gesellschaften haben selbst die Entscheidungen zu tragen. Die Landesregierungen haben die öffentlichen Interessen wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß die energiepolitischen und investitionspolitischen Entscheidungen in Übereinstimmung mit den von den Ländern zu vertretenden öffentlichen Interessen stehen.

Dann kommt das Handelsministerium mit

einem neu aufzuziehenden Apparat, mit neuen Verfahren und will rechten darüber, ob die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben ist oder nicht. Ich erkläre Ihnen namens des Landes Salzburg, daß die Einführung dieser energiepolitischen Zweckmäßigkeitsprüfung in jeder Beziehung völlig unzweckmäßig ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine sehr verehrten, sehr geschätzten Damen und Herren! Zum Schluß — auch darauf hat schon der Herr Berichterstatter hingewiesen —: Es werden in einer Zeit, in der man immer wieder davon redet, die Organisation der öffentlichen Verwaltung zu straffen, zu verbessern und damit einzusparen, neue, unnötige, nur erschwerend und belastend wirkende Verwaltungsstrukturen geschaffen, und zwar mit neuen Verfahren, mit einer verfassungspolitisch äußerst bedenklichen Kombination von Privatwirtschaftsverwaltung und öffentlichen behördlichen Verfahren. Auch das wird für uns unter Umständen ein Grund sein, an den Verfassungsgerichtshof heranzutreten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gerade — wir sagen das in Salzburg immer wieder — im Bereiche der Energiewirtschaft hat man umzudenken. Wir können nicht mehr nur allein elektrotechnokratische Positionen beziehen. Wir haben zu versuchen — wovon wir so gerne reden —, die ökonomischen und die ökologischen Dimensionen auf einer höheren Ebene tatsächlich zu verbinden.

Uns in Salzburg ist das gelungen. Wir haben im Einvernehmen mit allen Umweltschutzorganisationen etwa die Genehmigung zur Errichtung von fünf Kraftwerksstufen an der mittleren Salzach erteilt, aber rechtzeitig, schon zu Beginn, Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung geschaffen.

Wir haben allerdings damit im Zusammenhang die Versicherung abgegeben, daß es im Oberpinzgau, im Nationalparkgebiet, keine energiewirtschaftliche Nutzung geben wird.

Das ist die künftige Aufgabe auch für Österreich: daß wir zu neuen Formen der Arbeitsteilung im Raum kommen müssen, daß wir Gebiete haben müssen, in denen die ökologischen Interessen absoluten Vorrang haben, daß wir aber auf der anderen Seite auch Bereiche haben müssen, wo die ökonomischen Bedürfnisse im Interesse der Lebenssicherung unserer Menschen die Priorität genießen.

Wer glaubt, meine sehr verehrten Damen

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Haslauer

und Herren, über unsere ganze Landschaft und Natur eine Glasglocke stülpen zu können, der versündigt sich gegen die materiellen Interessen der Menschen. Wer aber auf der anderen Seite heute noch glauben würde, die Landschaft und unsere Natur zu einem Objekt technischer Reißbrettmanipulation reduzieren zu können, der versündigt sich gegen die geistige Existenz unserer Menschen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, brauchen wir keine neuen Verfahren zur Einführung energiepolitischer Zweckmäßigkeitprüfungen, sondern ein Umdenken und ein gemeinsames Erringen neuer Ziele im Interesse der geistigen und materiellen Wohlfahrt unserer Menschen. — Danke. *(Anhaltender Beifall bei der ÖVP.)* 9.46

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer für seine Ausführungen.

Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisek. Ich erteile ihm dieses.

9.46

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisek (ÖVP, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Landeshauptmann! Herr Bundesminister! Ich glaube, daß wir zu dieser klaren und kraftvollen Absage eines Landeshauptmannes, der in der Frage des Föderalismus in ganz Österreich anerkannt wird, nur unsere ungeteilte Zustimmung wiederholen können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es hat bereits hier an dieser Stelle Ende Januar der Landeshauptmann Ratzenböck zu einer anderen Frage, zu einem anderen Gesetz, nämlich dem Umweltfonds, als Länderkompetenzen verletzt wurden, die Meinung der Landeshauptleutekonferenz deponiert, und er hat damals gebeten ... *(Bundesrat Dr. Müller: Umweltschutzanstalt war das!)* Umweltbundesamt. Er hat damals gebeten, daß die Länderkammer in der Frage der Länderinteressen endlich dazu übergehen möge, die von den Landtagen vorgenommenen Stellungnahmen hier auch zu vertreten, und zwar über die Parteigrenzen hinausgehend. Das erachten wir als den wahren Beginn der Realisierung des Föderalismus in Österreich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir appellieren daher heute an die Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, mit Rücksicht auf die ausführliche Stellungnahme des Ausschusses, die in ihrer klaren Sprache unbestritten erscheint, unserem Ein-

spruch zu folgen, einfach darum, weil es nicht angeht, daß eine Bundesregierung laufend, vielleicht aus einem Notzustand heraus, aus mangelnder Kenntnis, aus mangelnder Wendigkeit, in Länderrechte in einem Maße Eingriff nimmt, wie dies bereits das drittemal in den letzten drei Monaten geschehen ist. Hier muß einmal ein Ende kommen. Ich appelliere daher an Sie: Folgen Sie den aufrüttelnden Worten des Landeshauptmannes Haslauer, weil sie fachlich hundertprozentig richtig sind! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch einen zweiten äußerst bedenklichen Punkt besonders herausstreichen. Mit Rücksicht darauf, daß für den Handelsminister sichtlich ein Rechtsnotstand entstand, daß er sichtlich die Kompetenz nicht gewinnen konnte, hat er sich auf das Einkommensteuergesetz konzentriert. Das ist das Gesetz, wo tatsächlich die Bundeshoheit gegeben ist. Nur erachte ich es als Wirtschaftler für äußerst bedenklich, daß ein Gesetz, das bisher der Wirtschaftsförderungsdienste, der Investition, der Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft, nämlich die Investitionsförderung, nun abhängig gemacht wird von einer Zweckmäßigkeitprüfung eines Handelsministeriums. Das Finanzministerium ist für diese Steuermaßnahme zuständig.

Wo steht denn geschrieben, daß nicht bei jedem anderen Investitionsvorhaben zum Wohle der Wirtschaft, zur Modernisierung, zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit irgendeine andere Bundesinstanz nun das Recht bekommt, darüber nachzudenken, ob sie dafür ist oder dagegen. Das ist der klare Weg in die Planwirtschaft, und dagegen haben wir etwas. Ein solcher Dirigismus darf in diesem Lande nicht Platz greifen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist dies in der Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer sehr klar zum Ausdruck gebracht worden, sehr klar. Die Bindung der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Abschreibung an eine Bestätigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investitionen bei Energieversorgungsunternehmen ist aber insbesondere auch aus ordnungspolitischen Gründen mit Entschiedenheit abzulehnen — abgesehen von der sehr konkreten Gefahr, daß die Bestimmung auch auf andere Bereiche der Wirtschaft und andere Investitionsformen ausgedehnt werden könnte.

In keiner Diskussion im Nationalrat wurde darauf Bezug genommen. Wir haben diese

18798

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dkfm. Dr. Pisec

Befürchtung, und ich bringe Ihnen diese daher noch einmal zur Kenntnis.

Darüber hinaus, meine Damen und Herren, wurde uns erklärt, eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, ja nicht einmal die kleinste Steuerreform könne während dieser Legislaturperiode stattfinden. Die Wirtschaft leidet seit Jahren unter dem 2. Abgabenänderungsgesetz. Es wäre eine Kleinigkeit gewesen, die ungerechtfertigte Investitionsänderung der Verkehrswirtschaft, die Benachteiligung der Abfertigungen auch zu ändern, wenn schon eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes aus einem solchen Grund gemacht wird. Für uns ist das ein Beweis, daß diese Bundesregierung nach wie vor den grundsätzlichen wirtschaftlichen Anliegen der freien Unternehmer negativ gegenübersteht. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Den Freiheitlichen möge klar gesagt werden: Die österreichischen Unternehmer haben bei der Kammerwahl eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie für eine solche Form der Politik wirklich nichts übrig haben.

Ich glaube, daß damit die wesentlichen Punkte des Einspruches eines Wirtschaftlers angeführt sind. Die verfassungsrechtlichen Einsprüche, wie sie der Herr Landeshauptmann schon zitiert hat, mögen vom berufenen Munde des Professors Schambeck kommen, der dafür zweifelsohne prädestinierter ist als ich.

Ich gebe nur noch zu bedenken, daß in den Formulierungen „Energiewirtschaft“, „Elektrizitätswirtschaft“, „Gas“, „Gasleitung“, „Gasspeicherung“ — „Gasspeicherung“! — der Notstand des Energieministers, der daraus entsteht, daß die Landwirtschaft zur Erfüllung ihres berechtigten Forderungsprogramms ernste Einwendungen gegen den Neubau von Pipelines hat, hier andeutungsweise unterlaufen wird. Ich ersuche sehr die Herren, die die Bauernwirtschaft vertreten, das genau zu beachten. Und dann kommt noch die Fernwärme, die sich zum Teil mit den Gasversorgungsunternehmen schlägt.

Wir werden unsere Ablehnung noch weiter fundieren. Wir sind der Ansicht, daß die Ankündigung eines Landeshauptmannes, den Verfassungsgerichtshof anzurufen, von einer schwerwiegenden Auswirkung für die gesamte Bundespolitik ist, und wir ersuchen Sie daher, in der nächsten Ausschußsitzung des Nationalrates darauf besonders Bedacht zu nehmen. — Danke. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)* ^{9.56}

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Schachner. Ich erteile ihm dieses.

^{9.56}

Bundesrat **Schachner** (SPÖ, Steiermark): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Gegensatz zu meinen beiden Vorrednern habe ich staatspolitisch keinerlei Bedenken gegen die heute zur Debatte stehenden Novellierungen von drei Gesetzen.

Es ist bisher in der Debatte eigentlich ganz untergegangen, daß es sich hier nicht bloß um eine Novellierung des Energieförderungsgesetzes in Verbindung mit einer Novellierung des Einkommensteuergesetzes handelt, sondern daß in der gegenständlichen Materie auch die Weiterversicherung nach dem ASVG und die Höherversicherung nach dem ASVG enthalten sind. Darauf werde ich dann noch eingehen. Es liegt mir dieses Thema besonders nahe, weil ich hauptberuflich Personalvertreter in einem Industriebetrieb bin, der dem verstaatlichten VOEST-Alpine-Konzern angehört. Wie man ja weiß, ist die finanzielle Lage dieses Unternehmens — wie jene der Stahlproduzenten auf der ganzen Welt — nicht gerade als rosig zu bezeichnen. Deshalb wurde die Belegschaft aufgerufen, selbst etwas zu ihrer Zukunftsvorsorge beizutragen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vorerst aber zu den Energieförderungsbestimmungen. Es wurde vom Herrn Berichterstatter etwas zögernd zum Ausdruck gebracht — es kam ihm zögernd über die Lippen —, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe „zentralistisch“, „dirigistisch“ und „antiföderalistisch“ wären, wie er mehrfach betonte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zentralistisch — in gewissen Bereichen tatsächlich, nämlich insofern, als die Einkommensteuerkompetenz doch zweifelsohne beim Bund liegt.

Dirigistisch — auch das in gewissem Sinne. Aber nicht im abscheulichen Sinn des Wortes, sondern in einem sehr positiven Sinne, nämlich insofern, als hier das Gemeinwohl über verschiedene Einzelinteressen gestellt wird.

Wie wäre es sonst zu verstehen, daß der Herr Landeshauptmann von Salzburg Dr. Haslauer erklärt, die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen im Lande Salzburg seien sehr viel rigorosere gefaßt als das, was heute hier zur Debatte steht.

Schachner

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! Wenn also das Land Salzburg — und wie ich meine: begründetermaßen — zur Auffassung kommt, daß durch legistische Maßnahmen dirigistisch, im Sinne des Gemeinwohles, einzugreifen sei, dann kann das, was Salzburg tut, für den Bund ja auch nur gut und billig sein. *(Beifall bei der SPÖ. — Widerspruch von Bundesrat Emmy Göber. — Bundesrat Dr. Frauscher: Ein kleiner Unterschied besteht da schon!)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! Über die Zuständigkeiten muß man sich in Ihren Reihen nicht besonders im klaren sein, denn wie wäre es sonst zu verstehen, daß Ihr Herr Bundesparteiobmann Mock, der derzeitige Bundesparteiobmann der Österreichischen Volkspartei, sowie Ihr Herr Vizebürgermeister Busek und andere, auch Ihr Energiesprecher, mehrfach den Vizekanzler daran zu erinnern versuchten, daß er endlich agieren und nicht immer bloß reagieren solle. *(Bundesrat Holzinger: Das ist eine Verdrehung der Tatsachen!)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wäre uns zweifelsohne lieber gewesen, wenn man, um den Ankündigungen des Herrn Landeshauptmannes Haslauer auszuweichen, das gleich in den Verfassungsrang erheben hätte können und durch andere Formulierungen oder durch wesentlich härtere Maßnahmen das Ganze von vornherein außer Streit hätte stellen können. Aber dazu — und das wissen Sie ja besser — hat die Österreichische Volkspartei in jeder Phase der Verhandlungen Ablehnung signalisiert und war nicht bereit mitzugehen.

Es ist das eben das Verhalten der Österreichischen Volkspartei, das wir in den letzten Monaten in zunehmendem Maße immer wieder beobachten müssen. Sie ist die Partei der „Ja, aber“-Sager geworden. Und das ist den Menschen in diesem Lande ... *(Bundesrat Kaplan: Hainburg, Frischenschlager ... !)* Kollege Kaplan! Wollen Sie nicht „Abfangjäger“ auch noch dazusagen, denn da wird die Zwiespältigkeit in der Haltung der Österreichischen Volkspartei besonders augenfällig. *(Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Lieber Herr Kollege!

Vorsitzender (das Glockenzeichen gebend): Meine Damen und Herren! Am Wort ist Herr Bundesrat Schachner. Lassen Sie ihn bitte aussprechen. Sie können sich nachher ebenfalls zu Wort melden.

Bundesrat Schachner (fortsetzend): Lieber Herr Kollege Sattlberger! Sie haben die Frage gestellt: Ja wollt ihr sie denn haben? Auf diese Frage kann ich Ihnen für die Sozialisten in der Steiermark eine klare und eindeutige Antwort geben. *(Zwischenruf des Bundesrates Kaplan.)* Ich bin gefragt worden, und Sie gestatten, daß ich auf diese Frage eine Antwort gebe. *(Rufe bei der ÖVP: Tagesordnung!)* Bitte schön, wenn Sie der Meinung sind, daß ich auf eine an mich gestellte Frage keine Antwort geben darf, dann nehme ich an, es ist das Ausdruck Ihres Unwohlseins *(Beifall bei der SPÖ — ironische Heiterkeit bei der ÖVP)*, nämlich insofern, als dadurch deutlich zum Ausdruck kommen würde, wer in der Österreichischen Volkspartei das Reden hat: nicht der Bundesparteiobmann, sondern anscheinend der Landeshauptmann der Steiermark oder wer immer sich gerade zu Wort meldet. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Um also nicht vom Thema abzuweichen, wie man mich aufgefordert hat, werde ich also zurückkommen und mich — wenn Sie gestatten — mit dem Thema Höherversicherung, das ja in diesem Paket enthalten ist und für mich eine sehr wesentliche Rolle spielt, befassen.

Wie Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat der Verfassungsgerichtshof verschiedene Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes aufgehoben, sodaß ohne Sanierung des Gesetzes ab 1. 7. 1985 alle Pensionen, sofern sie ein gewisses Ausmaß überschreiten, als sonstige Einkünfte und damit als zu besteuernde Einkünfte zu behandeln gewesen wären.

Ich habe schon erwähnt, daß ich Betriebsrat bin, Personalvertreter in einem Unternehmen der verstaatlichten Industrie, das hier in der letzten Zeit des öfteren apostrophiert wurde — von der ÖVP, und zwar, wie wäre das anders zu erwarten, nicht gerade in einem sachlichen Tonfall.

Ich erinnere mich noch sehr gut zurück an Debatten hier im Hause, wo uns seitens meines Vorredners von heute, des Herrn Dr. Pisec, als Belegschaften der verstaatlichten Unternehmungen vorgeworfen wurde, daß wir mit dem Geld anderer allzu leichtfertig umgingen. Und irgendwann einmal zu später Abendstunde hat Herr Dr. Pisec auf meinen Zwischenruf: Ja wann wird denn endlich Ruhe sein? damals gesagt: Erst wenn die Löhne auf die Kollektivvertragslöhne reduziert wurden und wenn die Sozialleistungen abgebaut sind. *(Rufe bei der ÖVP: Apfalter!)*

Schachner

Den Herrn Generaldirektor Apfalter in diesem Zusammenhang zu bringen ist wohl ein wenig vermessen. (*Bundesrat Molterer: Er hat erklärt, daß er sich das vorstellen kann!*) Herr Generaldirektor Apfalter hat sich über die finanzielle Lage des Unternehmens selbstverständlich Sorge gemacht und verschiedene Vorstellungen geäußert. Diesen Vorstellungen wurde teilweise widersprochen, und Herr Generaldirektor Apfalter hat es dann eingesehen, daß man mit den Belegschaften, die den Wiederaufbau und den Ausbau der verstaatlichten Industrie nach dem Kriege bewerkstelligt haben, so nicht sprechen könne. (*Bundesrat Rosa Gföller: Zurückgepfiffen!*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch die sogenannten Treuepensionen, die ja in Wirklichkeit durch Lohnverzicht der Belegschaften angespart werden, sind damals immer wieder ins Gerede gekommen. Die Treuepensionen sind aufgrund der finanziellen Situation in den Unternehmungen in einem gewissen Maße zurückgeführt worden. Darüber hinaus hat man sich einvernehmlich zwischen der Belegschaftsvertretung und der Unternehmensleitung Gedanken darüber gemacht, wie man die finanzielle Situation des Unternehmens verbessern und dieses entlasten könne.

Und hier wurde eben die Form der Höherversicherung als gangbarer Weg angesehen, wobei drei Parteien sich an der Finanzierung gewissermaßen beteiligen sollten: zum einen das Unternehmen, das ja noch immer über Rücklagen aus angespartem Vermögen oder aus Verzicht auf Lohn verfügt, zum anderen die Mitarbeiter selber und zum dritten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Staat, nämlich in der Form, daß diese Höherversicherungen zum Zeitpunkt der Entrichtung der Beiträge steuerfrei gestellt werden und später, wenn man daraus eine Pension bezieht, diese auch möglichst steuerlich begünstigt sein möge.

Die Beschäftigten und die Betriebsräte glaubten sich darauf verlassen zu können, daß diese Möglichkeit im Einkommensteuergesetz ohnehin schon gegeben ist, nicht ahnend, was der Verfassungsgerichtshof zum § 25 Einkommensteuergesetz sagen werde.

Die Verhandlungen sind also unter diesen Auspizien geführt und abgeschlossen worden, und dann kam — einigermassen ernüchternd für die Verhandlungspartner — dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, und

so vieles, was man als gültig vorausgesetzt hat, schien nicht mehr zu stimmen.

Es ist dem Wohlwollen des Herrn Finanzministers ebenso wie dem Wohlwollen des Herrn Sozialministers Dallinger zuzuschreiben, daß nun eine Regelung gefunden wurde, die für alle „Vertragsparteien“ gangbar ist, und dafür möchte ich im Namen der 40 000 Beschäftigten im Konzern VOEST-Alpine herzlich Dank sagen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich deshalb mit der Höherversicherung etwas ausgiebiger befaßt, weil sie mir ein echtes Anliegen ist und weil sie im Zuge der heutigen, beinahe möchte ich sagen staatspolitischen Diskussion über Föderalismus oder Nichtföderalismus nicht untergehen sollte.

Es hätte mich ja gewundert, wenn man sich nur mit dem zur Debatte Stehenden befaßt hätte, und ich habe schon damit gerechnet, daß der Herr Dr. Pisec wieder das allgemeine Lamento über die notleidende Wirtschaft abziehen würde.

Sehr verehrter Herr Dkfm. Dr. Pisec! Wie oft mußten Sie von dieser Stelle aus schon zur Kenntnis nehmen, welche Einstellung die Koalitionsregierung zur Wirtschaft tatsächlich hat, welche Förderungsmaßnahmen es gibt, welche Steuersenkungen für die Wirtschaft in Wirklichkeit vorgenommen wurden.

Bezeichnend für Ihre Haltung ist es auch, daß Sie Steuersenkungen immer nur für die Unternehmer und nie für die Beschäftigten fordern. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Köstler: Für die Unternehmen, nicht nur für die Unternehmer, nehmen Sie das zur Kenntnis! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Vorsitzender (das Glockenzeichen gebend): Herr Bundesrat, ich darf Sie höflichst ersuchen, zur Sache, zu den beiden Gesetzen zu sprechen.

Bundesrat Schachner (fortsetzend): Ich komme schon zum Schluß. Meine sehr verehrten Damen und Herren, folgendes gestatten Sie mir aber doch noch zu sagen. Die Österreichische Volkspartei verlangt Steuersenkungen für Unternehmen ... (*Rufe bei der ÖVP: Zum Thema!*) Herr Vorsitzender, ich bin hier durchaus beim Thema. Wir befassen uns nämlich im Gegenstand mit dem Einkommensteuergesetz. Die Österreichische Volkspartei verlangt Steuersenkungen für Unternehmungen

Schachner

gen (*Bundesrat Raab: Für Arbeiter und Angestellte verlangen wir es! — weitere Zwischenrufe*), im selben Atemzuge verlangt sie mehr Förderung des Bundes, verlangt sie Budgetkonsolidierung.

Vorsitzender (*erneut das Glockenzeichen gebend*): Meine Damen und Herren, das Wort hat der Herr Bundesrat Schachner. Sie haben gehört, daß er nicht mehr lange sprechen wird. (*Heiterkeit.*) Lassen Sie ihm doch die Zeit. Er hat das Wort. Sie können sich dann auch zu Wort melden, wenn Sie mit seinen Ausführungen nicht einverstanden sind.

Bundesrat **Schachner** (*fortsetzend*): Was ich hoffe, bei der Österreichischen Volkspartei!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein einziges möchte ich noch sagen: Herr Landeshauptmann Haslauer hat beklagt, daß es ohnehin schon fünf Verfahren bei den Kraftwerksbauten gebe. (*Bundesrat Molterer: Nicht beklagt! Festgestellt!*) Pardon: In den meisten Fällen gäbe es fünf Verfahren bei den Kraftwerksbauten, und er hat sich darüber beklagt, daß das für die Wirtschaft beinahe unverkraftbar sei. (*Bundesrat Dr. Schambeck: Hat er nicht! Sie erzählen Märchen! Das ist eine Unterstellung!*) Pardon, Herr Landeshauptmann, Sie haben es nicht beklagt, sondern Sie haben es festgestellt. Dann erlauben Sie auch mir eine Feststellung. In der Steiermark braucht man, wenn man ein Wohnbauvorhaben durchführen will, bis zu 13 behördliche Genehmigungen. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Wohnungssuchende ist nach meinem Dafürhalten ein weitaus schützenswerteres Subjekt als der Kraftwerksbauer.

In diesem Sinne, meine sehr verehrten Damen und Herren, stelle ich den Antrag, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Die Anträge sind schriftlich ausgefertigt und beim Herrn Vorsitzenden hinterlegt. Ich bitte, darüber abstimmen zu lassen. (*Beifall bei der SPÖ.*) ^{10.12}

Vorsitzender: Nach den Ausführungen des Herrn Bundesrates Schachner, meine Damen und Herren, möchte ich grundsätzlich folgende Feststellung treffen: Es war bisher in diesem Hause üblich, daß man sämtliche anwesende Regierungsmitglieder zwar nicht namentlich, aber der Funktion nach begrüßt. Dieser Personenkreis hat sich seit 1. Jänner durch die Geschäftsordnung erweitert.

Ich darf annehmen, daß es der Herr Bun-

desrat Schachner nicht absichtlich getan hat, sondern daß es ihm einfach passiert ist oder er übersehen hat, daß der Herr Landeshauptmann von Salzburg noch immer anwesend ist.

Ich bitte alle Damen und Herren des Bundesrates, sich an diese höflichen Usancen auch künftighin halten zu wollen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte alle Damen und Herren des Bundesrates höflich ersuchen, bei grundsätzlichen Feststellungen des Bundesrates weder Ovationen noch Mißfallensäußerungen von sich zu geben.

Die von den Bundesräten Schachner und Genossen eingebrachten Anträge, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämienengesetz geändert werden, und ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, keinen Einspruch zu erheben, sind genügend unterstützt und stehen demnach zur Verhandlung.

Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Dkfm. Dr. Frauscher. Ich erteile ihm dieses.

^{10.14}

Bundesrat Dkfm. Dr. **Frauscher** (ÖVP, Salzburg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Landeshauptmann! Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! Mein Vorredner hat sich sehr ausführlich mit dem versicherungsrechtlichen Teil der Einkommensteuergesetz-Novelle befaßt. Ich werde das nicht tun, denn diese Bestimmungen stehen außer Streit und wurden im Nationalrat einvernehmlich beschlossen.

Bundesrat Schachner hat sich zu Beginn seiner Rede auch dahin gehend geäußert, daß er gegen die Bestimmungen der Novelle des Energieförderungsgesetzes keine Bedenken habe, und er hat abschließend den Antrag gestellt, keinen Einspruch zu erheben. Er hat anscheinend nicht wahrgenommen oder will es nicht wahrnehmen, daß mit dieser Energieförderungsgesetz-Novelle verfassungsrechtliche Kompetenzen der Länder maßgeblich geschmälert werden. Und das ist der Grund, weshalb wir bei unserer Ablehnung bleiben! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es ist mir verständlich, warum die sozialistische Fraktion im Bundesrat einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates verteidigt, der im Nationalrat mit den Stimmen der SPÖ

18802

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dr. Frauscher

beschlossen wurde. Es ist mir aber schon weniger verständlich, wenn die SPÖ-Fraktion im Bundesrat das Gesetz eines freiheitlichen Ministers verteidigt, das der SPÖ-Sprecher im Nationalrat selbst als zweitbeste Lösung bezeichnet hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist mir aber absolut unverständlich, wenn die SPÖ-Fraktion im Bundesrat einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates verteidigt, mit dem verfassungsrechtliche Kompetenzen der Länder maßgeblich geschmälert werden. *(Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)*

Das ist bei diesem Gesetz unbestritten der Fall, und deshalb sollten wir doch eigentlich, meine sehr geehrten Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, hier im Bundesrat, in der Länderkammer, ein solches Gesetz einstimmig ablehnen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Leider ist die Entwicklung für den Föderalismus in den letzten Monaten wenig erfreulich verlaufen. Am 5. Dezember des vergangenen Jahres haben wir zwar hier im Bundesrat einstimmig die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1984 beschlossen. Als Vertreter der Bundesregierung hat damals der Herr Staatssekretär Dr. Löschnak daran erinnert, daß sich der Herr Bundeskanzler in der Regierungserklärung im Mai 1983 und, wie der Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer heute ausgeführt hat, auch bei anderen Gelegenheiten zum Bundesstaat bekannt hat. Der Herr Staatssekretär hat festgestellt, daß dieses Bekenntnis zum Bundesstaat auch in die Tat umgesetzt worden sei. Er hat diese Verfassungsgesetz-Novelle als großen Schritt in Richtung Föderalismus bezeichnet — eine Meinung, die wir weder teilen konnten noch teilen können.

Die Bemühungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Löschnak um das Zustandekommen dieser Novellen wurden seitens der ÖVP immer anerkannt, und es hat ihm deshalb auch der Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer, den wir heute mit großer Freude in unserer Mitte begrüßen konnten *(Beifall bei der ÖVP)*, Ende Februar das Große Ehrenzeichen des Landes Salzburg überreicht. *(Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)*

Wie ist es weitergegangen nach diesen feierlichen Erklärungen zum Föderalismus? Welche Taten sind diesen Worten gefolgt? — Schon im Jänner dieses Jahres hat der Nationalrat ein Gesetz beschlossen, das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, das von allen neun Bundesländern einheitlich abgelehnt

worden ist. Das ist ein schwerer Schlag gegen den Föderalismus.

Mit diesem Bundesgesetz, das ein Bundesumweltamt einführt, wird nämlich der in der Bundesverfassung vorgesehene Vorrang der mittelbaren Bundesverwaltung eindeutig unterlaufen. Durch das neue Bundesamt wird es zu vielen Doppelgeleisigkeiten in der Verwaltung kommen, zu einer weiteren Aufblähung der zentralen Bürokratie mit erheblichen zusätzlichen Kosten. *(Bundesrat Mohrl: Zum Thema, Herr Vorsitzender!)* Deshalb haben wir auch dieses Gesetz abgelehnt, haben wir Einspruch erhoben. Leider nur mit den Stimmen der ÖVP-Mehrheit, obwohl dieses Gesetz von allen Landeshauptleuten, auch von den sozialistischen, abgelehnt worden ist.

Am 28. Februar dieses Jahres haben wir im Bundesrat auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden Professor Schambeck eine ausführliche Debatte über die Fortführung der Verhandlungen zur Verwirklichung des Länderprogramms durchgeführt und die dringende Notwendigkeit, endlich energisch den Ausbau des Föderalismus in Angriff zu nehmen und diese Länderforderungen zu verwirklichen, ausführlich begründet. Es wurden uns auch weitere Verhandlungen zugesagt.

Doch bevor es noch zu solchen Verhandlungen kommen kann, erfolgt nun ein weiterer schwerer Schlag gegen den Föderalismus durch diese Novelle zum Energieförderungsgesetz, mit der durch eine einfachgesetzliche Regelung in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder im Bereich Energiewirtschaft, Umwelt, Naturschutz eingegriffen wird. *(Vorsitzender-Stellvertreter Schipani übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Und schon droht ein weiterer Schlag gegen den Föderalismus, denn der Herr Bautenminister Übleis hat ja vergangene Woche angekündigt, er werde sich darum bemühen, er werde Initiativen ergreifen, um eine Stärkung der Bundeskompetenz in der Wohnbauförderung zu erreichen. Es wäre meiner Meinung nach hoch an der Zeit, daß der Herr Bundeskanzler seine Herren Ressortminister einmal daran erinnert, daß er sich in seiner Regierungserklärung zum kooperativen Bundesstaat bekannt hat, und daß er sie auffordern würde, ihr Verhalten danach einzurichten und nicht eine länderfeindliche Maßnahme nach der anderen zu setzen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zurück zum Energieförderungsgesetz. Worum geht es dabei? Darf ich noch einmal kurz die wesentlichsten Punkte darstellen.

Dr. Frauscher

Mit der in Verhandlung stehenden Novelle zum Energieförderungsgesetz wird im Zusammenhang mit der Einkommensteuergesetz-Novelle festgelegt, daß Steuerbegünstigungen, die jedem Unternehmen laut Einkommensteuergesetz zustehen, im Bereich der Energiewirtschaft nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Herr Handelsminister die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt. Der Herr Handelsminister, der einmal angetreten ist, um liberale Prinzipien in der Regierung zu vertreten, wird damit zum Begründer eines neuen staatlichen Dirigismus.

Zusätzlich zu den bestehenden Verfahren nach den Naturschutz-, Landschaftsschutz-, elektrizitäts- und wasserrechtlichen und anderen Vorschriften — es wurde schon darüber gesprochen — kommt also noch das Verfahren zur Prüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit.

Dabei sind die Kriterien für die Zuerkennung ebenso wie für die eventuelle spätere Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit so allgemein gefaßt, daß einem willkürlichen Vorgehen im Einzelfall Tür und Tor geöffnet ist und man schon aus diesem Grund das Gesetz eigentlich ablehnen müßte.

Entscheidend für unsere Ablehnung im Bundesrat ist aber der neuerliche Eingriff in Länderrechte. Dabei geht man wieder einmal ohne jede Rücksichtnahme auf die Bedenken der Länder vor. Diese Bedenken wurden mehr oder weniger eindringlich von allen Bundesländern geäußert. Nur das Burgenland hat keine Stellungnahme abgegeben, vielleicht war ihm die Frist von zwei Wochen zu kurz. Es ist ja wirklich eine arge Zumutung, innerhalb von zwei Wochen zu einer so komplexen Materie Stellung nehmen zu müssen, und das allein zeigt schon die wenig kooperative Einstellung des Bundes gegenüber den Ländern.

Mit der verfassungsrechtlichen Problematik der beiden Novellen wird sich mein Kollege Professor Schambeck noch ausführlich befassen. (*Bundesrat Dr. Müller: Sagen Sie es doch selber!*) Ich möchte deshalb nur ganz kurz auf die wesentlichen Punkte eingehen.

Es steht wohl außer Streit, daß der Bund keine Kompetenz besitzt, die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu beurteilen. Sofern dieser Begriff der energie-

wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Hinblick auf steuerpolitische Maßnahmen als Beurteilungskriterium herangezogen wird, fällt er unter den Kompetenztatbestand Elektrizitätswesen des Artikels 12 Bundes-Verfassungsgesetz, und dieser Artikel 12 gibt keinerlei Raum für eine Vollziehung des Bundes.

Man hätte sich deshalb um eine verfassungsrechtliche Absicherung der vorgesehenen Regelung bemühen müssen. Das hat man nicht getan, wohl wissend, daß man eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat dafür nicht bekommen und daß selbstverständlich auch der Bundesrat nicht zustimmen würde. Dem Bundesrat hat man ja mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1984 durch den neuen Artikel 44 Abs. 2 ein absolutes Zustimmungsrecht gegeben, wenn durch Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird.

Es ist deshalb besonders scharf zu verurteilen, daß man nun, nachdem man dem Bundesrat dieses Zustimmungsrecht gegeben hat, in der Erkenntnis, daß man eine Zustimmung nicht bekommen würde, einfach hergeht und die fehlende Kompetenz arrogiert, indem man die Sache einfachgesetzlich regelt.

Für mich persönlich erschütternd ist in diesem Zusammenhang die Leichtfertigkeit des Umganges mit unserer Bundesverfassung, wie sie sich besonders in der Äußerung des Herrn FPÖ-Generalsekretärs Grabher-Meyer bei der Debatte im Nationalrat dokumentiert.

Er hat dort gesagt — ich zitiere—: „Sie lehnen, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, eine Verfassungsänderung in diesem Zusammenhang ab, und deshalb muß man sich eben Kompetenzen indirekt schaffen.“

Das sagt nicht irgend jemand, sondern das sagt der Generalsekretär einer Partei, die Regierungsverantwortung trägt, ein Mann, der als Mandatar einen Eid auf die Verfassung geleistet hat. Das ist ein Tiefschlag gegen unsere Rechtsstaatlichkeit! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eigentlich müßte der Bundesrat, wenn es zu einem Beharrungsbeschluß im Nationalrat kommen sollte, sofort wegen dessen Verfassungswidrigkeit Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erheben. Er kann das aber leider nicht, denn man hat ihm dieses Recht auch bei der Verfassungsnovelle 1984 wieder

18804

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dr. Frauscher

nicht zugestanden. Wie wichtig das aber wäre, zeigt dieses Beispiel.

Hoffen wir, daß die Mehrheit im Nationalrat auf Grund unseres Einspruches ihre Haltung revidiert und auf diese umstrittene Regelung verzichtet, sonst wird wohl eine Verfassungsbeschwerde durch ein Bundesland, wie es der Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer angekündigt hat, die letzte Konsequenz sein müssen.

Allerdings sollte man nicht nur auf die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeitprüfung durch den Handelsminister verzichten, sondern überhaupt davon Abstand nehmen, die Erteilung einer Zweckmäßigkeitbescheinigung zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung und des Investitionsfreibetrages zu machen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Das ist ein staatlicher Dirigismus, der nicht in unser System paßt und den wir aus ordnungspolitischen Gründen ablehnen müssen, damit nicht morgen in anderen Bereichen ähnliche Regelungen Platz greifen. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*)

Eines möchte ich noch klarstellen: Energiepolitik kann man in einem Bundesstaat nicht gegen die Bundesländer, sondern nur gemeinsam mit ihnen machen. Und wenn es darum geht, energiepolitische Zielsetzungen und Wertvorstellungen zu realisieren, dann muß man mit den Ländern verhandeln, um eine einheitliche Linie zu finden. Die nötige Verhandlungsbereitschaft der Länder ist sicherlich gegeben. Durch verfassungswidrige Bestimmungen in die Rechte der Länder einzugreifen ist bestimmt der falsche Weg.

Was die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung anbelangt, so sollte man doch einsehen, daß man dazu nicht eine eigene Prüfung durch den Bund braucht. Das können die Länder alleine genausogut. Doppelgeleisigkeiten und eine Aufblähung der Bürokratie mit erheblichen zusätzlichen Kosten lassen sich leicht vermeiden, wenn man den Ländern das Vertrauen schenkt.

Im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz sind jedenfalls, wie der Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer schon ausgeführt hat, die Feststellung des volkswirtschaftlichen Bedarfes und eine Abwägung des volkswirtschaftlichen Interesses vorgesehen. Und daß heute zum volkswirtschaftlichen Interesse auch die Umweltverträglichkeit gehört, das bestreitet wohl niemand.

Das Amt der Tiroler Landesregierung

schreibt in seiner Stellungnahme bezüglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausdrücklich — ich zitiere —: „Sofern dabei“ — gemeint ist diese Prüfung — „die Auswirkungen der Anlage auf die ökologischen Gegebenheiten und die Landschaft untersucht werden, werden Bereiche behandelt, die die zuständigen Landesbehörden bereits bei der Erteilung der Bewilligung für die Errichtung solcher Anlagen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz oder bei der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung im Sinne der bereits zur Begutachtung ausgesandten Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz geprüft haben.“ — Ende des Zitats.

In anderen Bundesländern gibt es ähnliche Bestimmungen, wird in ähnlicher Weise vorgegangen. Wenn jemand nur ein bißchen föderalistisches Bewußtsein hat, müßte ihm eigentlich die Prüfung aller ökologischen Gesichtspunkte durch die Länder genügen. Es müßte ihm einleuchten, daß die Länder über eine profundere Kenntnis der Verhältnisse verfügen und sicherlich auch engagierter an die Sache herangehen, wenn in ihrem Bereich ein Projekt zu prüfen ist. Offensichtlich besitzt der Herr Handelsminister leider dieses föderalistische Bewußtsein nicht, sonst würde er sich bemühen, seine Zielsetzungen in Zusammenarbeit mit den Ländern zu verwirklichen.

Ich kann deshalb nur hoffen, daß der Herr Handelsminister die Zeit, die durch unseren Einspruch bis zur endgültigen Behandlung im Nationalrat gewonnen wird, dazu benützt, um seine Haltung noch einmal zu überdenken, und daß er zur Einsicht gelangt, daß es in einem Bundesstaat notwendig ist, Energiepolitik nicht gegen die Länder, sondern gemeinsam mit diesen zu betreiben. (*Beifall bei der ÖVP.*) ^{10.31}

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Köpf. Ich erteile dieses.

^{10.31}

Bundesrat **Köpf** (SPÖ, Salzburg): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann! Ich möchte das unabsichtliche Versehen meines Kollegen bei der Begrüßung entschuldigen und durch ein kleines Trostpflaster in Form eines Grußes aus Salzburg, einer echten Salzburger Mozartkugel, lindern. (*Der Redner überreicht unter allgemeinem Beifall Landeshauptmann Dr. Haslauer eine Mozartkugel.*)

Ich darf, meine sehr verehrten Damen und

Köpf

Herrn, mit einer Feststellung beginnen, die ich als Teilantwort auf die Ausführungen des Salzburger Landeshauptmannes sehen möchte, und ich möchte das wiederholen, was wir bei der großen Debatte zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle gesagt haben. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stelle hier mit aller Deutlichkeit und unverrückbar fest: Noch nie in der Geschichte der Demokratie ist in diesem Lande so viel für den Föderalismus geschehen wie in den Jahren seit 1970 unter sozialistischen Bundeskanzlern. *(Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Schambeck.)*

Sehr geehrter Herr Professor! Wenn die sozialistische Mehrheit im Parlament *(Bundesrat Dr. Schambeck: Im Nationalrat!)*, im Nationalrat, wenn die jeweilige Mehrheit nicht diese Verfassungsgesetz-Novellen, die föderalistischen Bestimmungen, hätte beschließen wollen, hätte Ihre Minderheit im Nationalrat überhaupt nichts genützt, und eine negative Zustimmung wäre sinnlos gewesen. Wir anerkennen Ihre Zustimmung. *(Bundesrat Dr. Schambeck: Darf ich nur sagen, daß wir die Initiativen dazu ergriffen haben!)* Ich habe das ja nicht bestritten. Aber die Mehrheit im Nationalrat unter sozialistischer Regierung hat dieses große Reformwerk durchgeführt, und das werden Sie anerkennen müssen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zur angekündigten Verfassungsklage des Herrn Landeshauptmannes.

Herr Landeshauptmann! Die Salzburger ÖVP hat in der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit nicht immer eine glückliche Hand bewiesen und mußte beispielsweise in der in ihrer Bedeutung für die ÖVP erstrangigen Frage der Einführung der Briefwahl eine ganz schwere verfassungsrechtliche Schlappe hinnehmen. Ich sage das hier mit aller Deutlichkeit, weil das Vorrang für die ÖVP-Politik im Lande Salzburg besessen hat. *(Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Raab: Dabei ist die Briefwahl für viele die beste Form!)* Der Verfassungsgerichtshof hat anders erkannt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Landeshauptmann! Wir sind alle gespannt, ob der Verfassungsgerichtshof die Rechtsauffassung des Salzburger Landeshauptmannes in der Causa 8. Dezember teilen wird *(Bundesrat Dr. Schambeck: Das hat überhaupt nichts zu tun mit diesem Tagesordnungspunkt!)* — Herr Professor, wir reden

hier über Verfassungsfragen — und ob auch hier ein Rechtsirrtum feststellbar sein wird.

In der weiteren Folge, meine sehr verehrten Damen und Herren, bedauere ich außerordentlich, daß gerade ich es als Salzburger als letzter Redner unserer Fraktion sein muß, der den Salzburger Landeshauptmann berichtigen und ihm schlechte Information vorwerfen muß. Sie meinten, daß die Neueinführung einer Prüfung der Zweckmäßigkeit zuwenig sei und man in Salzburg weiter sei.

Daß wir in Salzburg weit sind, daß alles im Konsens beschlossen wurde, ist unbestritten. Aber es ist keine Neueinführung. Die Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 sahen bisher im Bereich des § 2 eine 8 Punkte umfassende Beurteilung der Zweckmäßigkeit durch das Handelsministerium bereits vor. Dies wurde 1979, meine sehr verehrten Damen und Herren, einstimmig beschlossen.

Dieser 8-Punkte-Katalog wurde nun um 4 Punkte erweitert. Die Kompetenz der Beurteilung der Zweckmäßigkeit ist natürlich beim Handelsministerium geblieben. Diese vier Punkte betreffen Umweltfragen, deren Berücksichtigung nun notwendig ist, die im Jahre 1979 natürlich auch wichtig waren, die aber in dieser Bedeutung noch nicht zur Gänze erkannt wurden; das gilt es nun nachzuholen. Um Umweltfragen und Raumordnungsfragen wurde dieser Katalog, der taxativ aufzählt, erweitert und ähnelt nun in wichtigen Passagen den Salzburger Bestimmungen.

Die Prüfung der Zweckmäßigkeit erfolgt also auf Grund eines umfassenden Katalogs. Bei der Feststellung der Zweckmäßigkeit gilt es nun eben auf einen ganz großen umfangreichen Katalog Bedacht zu nehmen.

Ich weise für die Bundesregierung auch zurück, daß dem Energiesparen durch diese Novelle nicht entsprochen beziehungsweise daß diese Novelle dem Energiesparen entgegenstehen würde.

Dessenungeachtet, meine sehr verehrten Damen und Herren, Herr Landeshauptmann, darf ich aber für das Land Salzburg hier auch feststellen, daß Energiefragen im Lande immer von einem hohen Maße an Konsens- und Kompromißbereitschaft getragen waren. Ich glaube, es sollte auch so bleiben.

Vielleicht noch eine Bemerkung, die ich hier sehr gerne mache. Der frenetische Beifall, der Ihrer Rede, Herr Landeshauptmann, von seiten der Österreichischen Volkspartei

Köpf

gegolten hat, hat Ihnen zweifellos bewiesen, daß Sie heute der beste Mann der ÖVP-Bundesratsfraktion sind. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 21. März 1985 wurden im Nationalrat der Energiebericht 1984 und das Energiekonzept der österreichischen Bundesregierung behandelt und zur Kenntnis genommen. Mit dieser Standortbestimmung wurde eindeutig dokumentiert, daß die Energiepolitik in Österreich auch unter schwierigsten Voraussetzungen durchaus erfolgreich war. Es wurde darin festgestellt, daß die österreichische Energieversorgung auch in den Jahren der Erdölverknappung nie ernsthaft gefährdet war.

Trotz Wirtschaftswachstums ist der Energieverbrauch in den letzten Jahren ständig zurückgegangen, die Entkoppelung von Wachstum und Energieverbrauch ist gelungen. Der Anteil des Erdöls am Gesamtenergieverbrauch konnte durch Substitutionsprozesse auf 46 Prozent gesenkt werden. Die Reduktion der Abhängigkeit von Erdölimporten brachte eine beachtliche Entlastung der Zahlungsbilanz.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Diese Erfolge wurden im Rahmen der Länderprüfung von der Internationalen Energieagentur wiederholt mit Anerkennung bedacht und auch dokumentiert.

Da es zum Wesen der Oppositionspolitik der alleinigen Oppositionspartei zu gehören scheint, alle Erfolge, Erneuerungen, Verbesserungen und Umstellungen grundsätzlich mit einem Nein zu bedenken, können es wir uns als SPÖ schon als Erfolg zugute schreiben, die besseren Argumente zu besitzen, sodaß aus diesem Nein regelmäßig das nun schon sprichwörtliche Jein wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

So gesehen verzeichnen auch wir geringe Erfolge. Wir werden uns also auch heute wieder mit den Vertretern der ÖVP auseinandersetzen. Es wird auch wieder der Zeitpunkt kommen, wo die Planung und Weitsicht der Regierungsparteien ihre Bestätigung finden werden.

Nun zum Kernstück dieser Novelle: Von der ÖVP wird zweifellos am meisten angefeindet, daß es eine Stelle geben soll, die entscheiden wird oder entscheiden soll, ob eine Förderung eine energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit aufweist. „Zentralismus“, „Dirigismus“, „Planwirtschaft“, „Föderalismusfeindlichkeit“ tönt es aus den Reihen der Opposition,

ohne auch nur den geringsten Beweis dafür anbieten oder erbringen zu können.

Halten wir fest: Der Bund will Investitionen auf dem Energiesektor fördern, er fördert sie bereits und will das auch in Zukunft tun, weiters will er einheitliche und gerechte Bestimmungen und vor allem eines: Wenn schon fördern, dann so, daß der Sinn der Förderung, nämlich die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nach neuesten Erkenntnissen, gewährleistet ist. *(Bundesrat Dr. Hoess: Da entscheiden Ministerialräte!)* Ja Sie nicht, Herr Botschafter, für jeden Menschen mit Hausverstand eine Selbstverständlichkeit, ja geradezu eine Forderung, von der man nicht abrücken dürfte, zumal es in der Energiepolitik zweifellos so etwas wie ein nationales Interesse geben muß.

Was ich ebenfalls wie mein Herr Vorredner, Bundesrat Frauscher, unterstreichen möchte, ich hätte es mir für den Schluß aufgehoben, ist: Es ist natürlich klar — wir wollen das gerade in dieser Zeit ja dokumentieren —, daß man immer wieder den Konsens suchen muß und daß die Energiepolitik auch wirklich nicht gegen die Länder, aber auch von den Ländern nicht gegen den Bund gemacht werden darf.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielleicht ist es ein bißchen ungeziemt, aber ich habe keinen anderen Vergleich: Die Österreichische Volkspartei erleidet immer wieder einen Schüttelfrost, wenn von Planung die Rede ist. Sie steht, wie viele Beispiele ja eindrucksvoll beweisen, dem Begriff „Planung“ in manchen Bereichen etwas feindlich gegenüber, andererseits muß ich ihr in eigenen Bereichen zugestehen, daß in den Betrieben und so weiter sehr viel geplant wird. Ich weiß nur nicht, warum man sich gegen diesen Begriff immer so mokiert. *(Bundesrat Holzinger: Planung und Dirigismus sind zwei Dinge!)*

Andererseits fordern Sie aber, meine sehr verehrten Damen und Herren *(Bundesrat Holzinger: Sie haben den Begriff nicht verstanden!)*, in Ihrer Kritik an den Ergebnissen der Regierungspolitik, an den Ergebnissen der Sozialisten immer wieder Ergebnisse, die nur Ergebnisse von Planungsprozessen sein können. Ich verstehe daher hier Ihre Haltung nicht. Sehr deutlich wird das in der Kritik im Bereich der Energiepolitik, in dem die Österreichische Volkspartei zweifellos nicht das Vorbild für Glaubwürdigkeit ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Köpf

Wie soll nun diese energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit gestaltet werden? Das ist meiner Meinung nach der Kern. Was ist ihr Inhalt, worauf muß in Zukunft im Rahmen der Energiepolitik Bedacht genommen werden? Oder, lassen Sie es mich anders formulieren: Welche Zielsetzungen und Inhalte lehnt die Österreichische Volkspartei heute in diesem Hause mit ihrer Ablehnung ab?

Erstens: Die Österreichische Volkspartei lehnt es ab, daß auf den voraussichtlichen Bedarf einzelner Energiearten Bedacht genommen wird, eine für die gesamte Volkswirtschaft vorrangige Erkenntnis, gerade in einer Zeit, in der Energie auch international einer ständigen Veränderung unterliegt, in der die Energiemärkte in Bewegung sind.

Zweitens: Die Österreichische Volkspartei mißachtet mit ihrer Ablehnung hier und heute die Forderung nach dem kostengünstigsten, koordinierten Einsatz aller Energiearten. Sie nennt diese Forderung „zentralistischen Dirigismus“. In jedem anderen Industrieland der Welt haben Konservative in diesen Fragen eine andere Einstellung.

Drittens: Die Österreichische Volkspartei lehnt heute ebenfalls ab, daß die bestmögliche und umweltschonendste, also optimalste Verwertung der eingesetzten Rohenergie in Förderungsüberlegungen mit einbezogen wird. Für mich ist diese Ablehnung unverständlich.

Weiters leugnet die Österreichische Volkspartei mit ihrer Ablehnung die Tatsache, daß in Hinkunft auf die Verwendung heimischer Primärenergieträger besonders Rücksicht genommen wird, genauso steht das im Gesetzestext, den Sie ablehnen. Wer diese Formulierung ablehnt, steht mit volkswirtschaftlichen Grundsätzen schon sehr auf Kriegsfuß, aber nach mir hat sich ja noch Herr Bundesrat Schambeck gemeldet.

Damit im Zusammenhang gilt es für die Österreichische Volkspartei als „Planwirtschaft“, so ganz im Sinne der „roten Katze“ der fünfziger Jahre, wenn die Bundesregierung in die Förderungsüberlegungen die voraussichtliche Entwicklung, das internationale Primärenergieangebot und einen volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogenen Einsatz einzuführender Primärenergieträger mit einbezieht.

Die Österreichische Volkspartei lehnt es ab, wenn bei der Förderung auch Bedacht auf die Auswirkungen auf die Umwelt genommen werden soll, das steht im Gesetzestext, dar-

auf, ob die Möglichkeiten einer umweltschonenderen Ausführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der energiewirtschaftlichen Erfordernisse einer Prüfung zu unterziehen sind.

Meine Damen und Herren! Das ist Umweltpolitik, Energiepolitik, Wirtschaftspolitik mit Augenzwinkern, das lehnen wir ab. Wir rüsten uns für die neunziger Jahre und darüber hinaus. Wir tragen die Verantwortung und können eine ÖVP, die nur aus einer negativen Grundhaltung heraus ständig mit nein antwortet, nicht verstehen und leider eben auch in diesen Fragen keinen Konsens finden.

Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren von der ÖVP, sind und bleiben die konservative Partei Österreichs — mit all ihren Vorbehalten gegen Veränderungen, mit ihrer Ablehnung von Erneuerungen, von Zukunftsperspektiven. Sie bleiben eine pessimistische konservative Partei. *(Beifall bei der SPÖ.)* 10.48

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Als nächster zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Lacina. Ich erteile ihm dieses.

10.48

Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dkfm. **Lacina**: Herr Vorsitzender! Verehrter Herr Landeshauptmann! Hoher Bundesrat! Ich darf nur zu zwei Fragen sehr kurz Stellung nehmen.

Zunächst zur ordnungspolitischen Frage, die hier immer wieder aufs Tapet gebracht wurde, insbesondere von zwei Rednern der Österreichischen Volkspartei. Ich glaube, hier muß man doch eines sehr deutlich zur Kenntnis nehmen: Es war offenbar der Wille des Gesetzgebers, und zwar der einstimmige Wille, daß in einem sehr wichtigen Bereich der Energiewirtschaft, im Elektrizitätswirtschaftsbereich, nicht marktwirtschaftliche Verhältnisse gelten sollen. Denn sonst hätte er ja das 2. Verstaatlichungsgesetz, das ganz eindeutig die Aktivitäten zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften aufteilt und das außerdem den größten Teil der energiewirtschaftlichen Erzeugung in Österreich, insbesondere bei der Stromerzeugung Gesellschaften vorbehält, die im öffentlichen Eigentum — sei es des Bundes, der Länder oder in gemeinsamem Eigentum — sind, wohl nicht beschlossen.

Ich glaube, davon muß man einmal grund-

18808

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dkfm. Lacina

sätzlich ausgehen. Man kann dies auch, und ich hoffe, daß das auch noch auf seiten der ÖVP unumstritten ist. Ich habe jedenfalls nichts Gegenteiliges gehört.

Es gab natürlich — und das muß man anerkennen — Kritik an dieser Struktur, und ich will ihr eine Berechtigung nicht von vornherein absprechen. Es ist kein Zweifel: Von einem marktwirtschaftlichen oder, wie hier erwähnt wurde, von einem liberalen Gesichtspunkt aus ist vielleicht nicht unmittelbar zu verstehen, daß es neun Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Österreich, in einem gar nicht so großen Territorium, gibt, mit den entsprechenden Kosten der Verwaltung, mit den entsprechenden Kosten für Aufsichtsräte, für Vorstände in diesen Unternehmungen. Aber ich glaube, worüber man sich klar sein muß, ist, daß eine bestimmte Struktur eines Landes, etwa der Bundesstaat, auch entsprechende Kosten verursacht. Das sind Kosten, die von der politischen Struktur her verursacht sind, aber die ja ganz offenbar dem einheitlichen Willen des Gesetzgebers und damit auch dem Willen des Volkes, das ja seine Vertreter hierher gewählt hat, entsprechen. Aus diesem Grunde ist nicht ganz einsehbar, warum hier plötzlich von einem „unzumutbaren Eingriff“ gesprochen wird.

Der Sündenfall, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, ist wesentlich früher passiert, und ich glaube, er ist damals einstimmig passiert, und daher sollte man ihn nicht im nachhinein beklagen. Diese „Vertreibung aus dem Paradies der Marktwirtschaft“ hat schon im Jahr 1946 aufgrund von Gesetzen stattgefunden, faktisch war sie schon vorher, nämlich in der Zeit der Ersten Republik, Tatsache.

Zum zweiten, zur Frage der Wirtschaftsförderung. Ich bekenne mich dazu — das haben einige Redner zumindest nicht explizit getan —, daß Wirtschaftsförderung natürlich lenkende Aufgaben hat. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen ergreifen, heißt immer ein bestimmtes Unternehmerverhalten fördern und ein anderes diskriminieren.

Investitionsförderung heißt etwa, Investitionen fördern. Und jetzt kommt es darauf an, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie diese Investitionsförderung gehandhabt wird, und nicht unmittelbar darauf, ob hier Eingriffe vorgenommen werden oder nicht. Mit dem Datum, das ich setze, und zwar dadurch, daß ich Wirtschaftsförderung betreibe, habe ich mich zu einem Eingriff bekannt. Als liberaler Marktwirtschaftler müßte ich sagen, ich

enthalte mich jeglicher wirtschaftlicher Förderung. Ich nehme nicht an, daß das die Zielsetzung Ihrer Wortmeldungen war.

Ganz am Rande könnte man vielleicht noch folgendes sagen: Es wurde darauf hingewiesen, daß etwa in Salzburg — ich nehme an, daß das auch in anderen Bundesländern so ist — volkswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden (*Landeshauptmann von Salzburg Dr. Haslauer: Das ist Voraussetzung!*), jawohl, Herr Landeshauptmann, vielleicht ist das sogar Voraussetzung.

Man muß sich darüber im klaren sein: Es ist doch hoffentlich klar, daß die Beamten, aber auch die Vertreter des Landes ihren Standpunkt — und das ist zweifellos der einer Regionalwirtschaft und nicht der gesamten österreichischen Volkswirtschaft — zum Durchbruch bringen wollen.

Das kann, Herr Landeshauptmann, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch mit dem volkswirtschaftlichen Interesse in Einklang stehen, wird es in den meisten Fällen auch. Aber es kann sehr wohl regionalwirtschaftliche Gründe geben, es kann regionalwirtschaftliche Umstände geben, die volkswirtschaftlich von einem gesamtstaatlichen Gesichtspunkt aus anders zu betrachten sind.

Ich habe vorhin gerade darauf hingewiesen: Es gibt in Österreich eine gewachsene Struktur der Elektrizitätswirtschaft, die zum Beispiel auch in der Eigentümerstruktur zum Ausdruck kommt. Zum Beispiel ist es so, daß in der Salzburger Elektrizitätsgesellschaft durchaus auch oberösterreichische Gesichtspunkte zum Ausdruck kommen. Das ist aber nur in diesem Bundesland der Fall. In anderen ist es ganz anders. Das heißt: Sowohl was die Investitionspolitik als auch was die Haltung des Landes anlangt, können einerseits übergreifende regionalwirtschaftliche andererseits nur sehr enge regionalwirtschaftliche Maßstäbe eine große Rolle spielen.

Wenn daher jemand zur Beurteilung volkswirtschaftlicher und damit gesamtwirtschaftlicher und gesamtstaatlicher Aspekte berufen ist, so, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist das durchaus mit einem föderalistischen Bundesstaat und seinem Gedanken und gerade mit dem Konflikt, der in einem solchen Bundesstaat zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften auch entstehen kann, vereinbar. Hier hat der Bund die ihm aufgetragenen Kompetenzen wahrzunehmen.

Vielleicht nur eine abschließende Bemerkung.

Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dkfm. Lacina

kung zu etwas, was dunkel angedeutet wurde, und zwar von dem jetzt leider nicht anwesenden Herrn Bundesrat Pisec.

Er hat davon gesprochen, daß sich die Bauern zu Recht gegen eine neue Gasleitung wehren. Ich habe diese Worte, muß ich ehrlich sagen, nicht verstanden. Wenn er auf den Neubau einer Gasleitung durch Österreich angespielt hat, die die einzige Aufgabe hat, Erdgas, das aus der Sowjetunion kommt, nach Italien zu transitieren, so sehe ich nicht, wo Interessen österreichischer Bauern negativ beeinflußt werden könnten. (*Bundesrat Haas: Durch die Einbußen!*)

Herr Bundesrat! Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir diesen Zusammenhang einmal erklären könnten. Ich sehe nur einen einzigen Zusammenhang, und dieser Zusammenhang besteht zwischen der Sowjetunion und Italien — das ist ein Lieferzusammenhang — und zwischen uns und diesen beiden Ländern, denen wir das Transitrecht gewähren. Das ist ein Recht, und ich habe diese Konzession unter anderem deswegen erteilt, weil sich einer meiner Amtsvorgänger — es war der Verkehrsminister einer ÖVP-Alleinregierung — gegenüber der Sowjetunion verpflichtet hat, daß er in jedem Falle der Sowjetunion dieses Transitrecht gewähren werde.

Herr Bundesrat! Sie werden verstehen, daß sich diese Bundesregierung und daß auch ich mich in meiner Funktion als Minister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an dieses damals abgegebene Versprechen halten muß. (*Beifall bei der SPÖ.*) Daher mußte diese Konzession gewährt werden.

Um die Interessen der Landwirte, deren Felder an dieser Pipeline liegen, in bestmöglichem Maße zu sichern, haben wir weit über das, was früher — zum Beispiel in der Amtszeit des Herrn Minister Weiss — üblich war, getan, nämlich der transitierenden Gesellschaft Auflagen gemacht, die sie unter anderem dazu verpflichten, 380 Millionen Schilling an die Grundeigentümer zur Entschädigung auszubezahlen. (*Bundesrat Haas: Darum geht es nicht! Es geht um die Einhaltung des Regierungsprogrammes, und das akzeptieren Sie nicht! — Bundesrat Schachner: Es geht darum, daß das eine mit dem anderen erpreßt werden soll!*)

Herr Bundesrat! Ich habe schon darauf hingewiesen, daß dieses Geschäft ganz eindeutig eines zwischen Italien und der Sowjetunion ist und wir als Transiteure auftreten. Aber ich muß schon sagen, daß es beachtlich ist, daß

der Zusammenhang zwischen 380 Millionen Schilling zusätzlichen Einkommen für Österreichs Bauern und 4 Milliarden Schilling zusätzlichen Investitionen in Österreich und diesen Möglichkeiten, vertragstreu zu sein, von Ihrer Fraktion nicht gesehen werden. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Molterer: Das ist kein zusätzliches Einkommen, sondern eine Abfertigung für Ertragseinbußen!*)

Herr Bundesrat! Das ist durchaus ein zusätzliches Einkommen, denn Sie wissen genauso gut wie ich, wie etwa eine Pipeline aussieht: Bis auf das Stangerl mit dem gelben Hütchen darauf wird das Grundstück überhaupt nicht in Anspruch genommen. Das heißt, die Entschädigung geht weit über die Einbußen, die wirtschaftlich entstehen, hinaus. Die werden ja extra abgegolten. Auch das ist in der Konzession ganz eindeutig festgestellt.

Herr Bundesrat! Wozu diese Regierung sich verpflichtet hat, ist unter anderem, Beschlüsse des Parlaments zu respektieren. Es gibt einen einstimmigen Beschluß des Nationalrates, der die Regierung auffordert, sich mit der Frage des Biosprit-Projekts auseinanderzusetzen, nachdem der Bericht der Sozialpartner über das Wie und über das Ob der Einführung einer solchen neuen Energieform abgeschlossen ist.

Sie alle wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß das noch nicht der Fall ist. Das heißt, jeder Zusammenhang, der hier künstlich hergestellt wurde, schadet der österreichischen Volkswirtschaft, schadet aber auch den unmittelbar davon betroffenen Bauern. — Vielen Dank, Herr Vorsitzender. (*Beifall bei der SPÖ.*) 11.00

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Als nächster zum Wort gemeldet hat sich Herr Dr. Schambeck. Ich erteile ihm dieses.

11.00

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann von Salzburg! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Lassen Sie mich zum Thema zurückkehren: Energieförderungsgesetz 1979 und damit zusammenhängende steuerrechtliche Bestimmungen, die, wie wir auch den Ausführungen des Herrn Bundesministers eben entnommen haben, von eminenter wirtschaftspolitischer Bedeutung sind. Aber Wirtschaftspolitik — damit hat uns der Herr Landeshauptmann von Salzburg Dr. Wil-

18810

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dr. Schambeck

fried Haslauer den verfassungsrechtlichen Rahmen abgesteckt — hat sich im Bereiche dessen zu bewegen, was der Verfassungsgesetzgeber für möglich und für zulässig erklärt.

Für den österreichischen Föderalismus hat die Österreichische Volkspartei in den letzten Jahrzehnten nahezu alle Initiativen ergriffen, leider Gottes nicht — der Kollege Köpf ist nicht herinnen, ich möchte ihm nämlich die Antwort geben — mit Unterstützung der Sozialistischen Partei als Oppositionspartei vor 1970 und nicht so wie die Österreichische Volkspartei nach 1970, nämlich 1974 und 1984. *(Beifall bei der ÖVP.)* Denn Verfassungsnovellen sind nur möglich in einem Miteinander. Zu diesem Miteinander hat der Bundeskanzler und ehemalige Landeshauptmann von Salzburg Dr. Josef Klaus vor 1970 genauso aufgerufen, wie die Österreichische Volkspartei 1974 mit neuen Wegen des kooperativen Föderalismus ein Beispiel gegeben hat, auf die ich heute noch zu sprechen kommen werde, und wie 1984, wobei wir auch nicht anstehen, dort, wo Verständnis vorhanden gewesen ist, wie etwa beim Staatssekretär Dr. Löschnak, das auch zu bejahen.

Allerdings möchte ich folgendes sagen, und zwar als einer, der bereits 16 Jahre lang die Ehre hat, diesem Haus anzugehören: Alles andere waren hier in diesem Haus Bittgänge der Österreichischen Volkspartei zur Sozialistischen Partei. Mir ist nicht bekannt, daß Sie eine eigenständige neue Initiative für etwas ergriffen haben, außer daß Sie verfassungspolitisch Trittbrettfahrer gewesen sind und sich ÖVP-Initiativen angeschlossen haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Dort, wo die Situation anders schien, habe ich das selbst so unterstrichen, daß mir einmal ein sehr prominentes Mitglied der SPÖ-Bundesratsfraktion erklärt hat — im Protokoll vor wenigen Sitzungen nachlesbar —, ich spräche beifallheischend, um eine Übereinstimmung zu erreichen.

Dies nur deshalb, weil wir zu Verfassungsprinzipien stehen. Das gilt genauso für die Demokratie, etwa das Verhältnis von direkter Demokratie und parlamentarischer Staatswillensbildung, das gilt genauso für die Entwicklung des Rechtsstaates, die auch hier berührt ist, etwa die Möglichkeit, bescheiden als einzelner Staatsbürger zu einem Höchstgericht gehen zu können, und das gilt auch, Hoher Bundesrat, für den Föderalismus. Nur gemeinsam können wir den Föderalismus so weiterentwickeln, wie er 1920 im Bundes-

fassungsgesetz, aber ich möchte auch hinzufügen, im Bundes-Verfassungsgesetz 1925 zum Tragen gebracht wurde.

Ich möchte auch auf ein Gespräch hinweisen, das heute in der Früh der Salzburger Bundesrat Dr. Frauscher mit mir geführt hat, und gemeinsam mit Dr. Frauscher auch den Namen des seinerzeitigen großen Landeshauptmannes von Salzburg Dr. Rehr in Erinnerung rufen, der ebenfalls diese Initiativen in Erkenntnis der Bedeutung der Länder auch in der Bundesvollziehung — ein Anliegen, das Dr. Frauscher immer wieder zum Ausdruck bringt — in das Verfassungskonzept miteingebracht hat.

Meine sehr Verehrten! Es ist ohne weiteres möglich, zu erkennen, daß man sich im politischen Bewußtsein, auch im Föderalismusbewußtsein, weiterentwickelt hat. Wir haben in der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1984 einstimmig im Nationalrat sowie im Bundesrat etwas beschließen können, was früher ein bedeutender Sozialdemokrat bei der Verfassungswerdung in der Zwischenkriegszeit, Dr. Robert Danneberg, nie für möglich gehalten hat. Wir sind diesen Weg gegangen.

Weil der Herr Bundesminister in seinen beachtenswerten wirtschaftspolitischen Ausführungen auf die sogenannte Erste und auf die sogenannte Zweite Republik hingewiesen hat, möchte ich sagen, wenn es Sie interessiert: Ich habe mich in meinem Beitrag zur Festschrift für Karl Wenger über „Wirtschaftsverfassung und Verstaatlichung in Österreich“ mit dieser Frage vor kurzem näher auseinandergesetzt.

Selbstverständlich haben wir in den Verstaatlichungsgesetzen 1946 und 1947 auch neue Schritte unter der Regierung des Bundeskanzlers Dipl.-Ing. Leopold Figl gesetzt. Allerdings möchte ich sagen: Verfassungsrechtlich hat man sich sehr schwer mit der dauernden Geltung und bundesverfassungsrechtlichen Begründung dieser Verstaatlichung getan, von der wir heute sagen können, und wir von der Österreichischen Volkspartei bekennen uns dazu: Sie ist ein dauernder Bestandteil der österreichischen Wirtschaftsordnung.

Wir müssen uns allerdings bemühen — ich darf das sagen, obwohl ich von der Arbeitnehmerbewegung in meiner Partei komme —, daß hier auch die Rechte der privaten Wirtschaft neben der verstaatlichten Wirtschaft genauso berücksichtigt werden, weil auch diese Arbeiter und Angestellten ein Recht auf den Arbeitsplatz haben. *(Beifall bei der ÖVP. —*

Dr. Schambeck

Bundesminister Dkfm. Lacina: In der E-Wirtschaft?)

Was die Elektrizitätswirtschaft anbelangt, möchte ich sagen: Genauso, wie es hier ein Miteinander von privater und verstaatlichter Wirtschaft geben muß, genauso ist es wichtig, daß der Föderalismus nicht allein im Artikel 2 proklamiert wird, sondern in einem Miteinander von Bund und Ländern seine entsprechende Ausführung findet.

Hoher Bundesrat! Genauso wie wir uns zu der Verstaatlichung des ersten Verstaatlichungsgesetzes bekennen — hier möchte ich bei dem ansetzen, worauf der Herr Landeshauptmann von Salzburg treffend hingewiesen hat —, wollen wir auch den Verfassungsauftrag des zweiten Verstaatlichungsgesetzes erkennen, daß nämlich die Landesgesellschaften für die E-Wirtschaft in den Ländern zuständig sind. Dem Bund steht nach Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 5 nur die Grundsatzgesetzgebung, aber nicht die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu (*Bundesrat Köpf: Da ändert sich ja nichts!*), die ist Landessache. Hier möchte ich ansetzen, meine sehr Verehrten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich muß sehr bedauern: Zu den treffenden Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes von Salzburg hat sich von der Sozialistischen Partei kein einziger Redner mit der normativen Frage, nämlich mit der verfassungsrechtlichen Seite und mit unserem Einspruch auseinandergesetzt.

Und da Sie dieses Lob, Herr Kollege, dem Herrn Landeshauptmann von Salzburg ausgesprochen haben, darf ich Ihnen für meine Partei und für meine Fraktion als Fraktionsobmann sagen: Ja, wir sind stolz, daß Dr. Haslauer einer der Unseren ist. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Köpf: Wieso müssen Sie das so betonen?*)

Herr Kollege! Sie hätten Gelegenheit gehabt, in einer der Sitzungen der letzten Zeit, in der ich bei der Verteidigung des Landeshauptmannes von Salzburg sogar einmal einen Ordnungsruf bekommen habe, auf den ich stolz bin wie auf einen Orden, meine sehr Verehrten (*Beifall bei der ÖVP*), als Salzburger Bundesrat ebenfalls ein solches Bekenntnis abzugeben, auch wenn der Herr Landeshauptmann nicht anwesend war. Die ganze ÖVP-Bundesratsfraktion hat Sie damals dazu eingeladen. Aber Sie haben vielleicht für die Zukunft die Gelegenheit, sich zu bessern. (*Bundesrat Köpf: Da war aber wirklich nichts zu loben!*)

Ihnen möchte ich allerdings sagen, Herr Kollege Köpf: Wenn Sie Zensuren erteilen, darf ich Ihnen auch eine erteilen: Die Hochwassermarken haben Sie mit Ihren Ausführungen nicht gesetzt, weil Sie nämlich Ihrem Landeshauptmann auf jene Themen, die er einleitend angeschnitten hat, überhaupt nichts erwidert haben. Sie sind all den Argumenten, die der erste Vertreter des Bundeslandes Salzburg in der Länderkammer in den Raum gestellt hat, ausgewichen. Ich betone: ausgewichen. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Bundesrates Köpf.*)

Hoher Bundesrat! In bezug auf die Elektrizitätswirtschaft hat das zweite Verstaatlichungsgesetz 1947, von kleineren Unternehmen abgesehen, die Betriebe der Stromgewinnung in das Eigentum von Landesgesellschaften übertragen.

Nach Artikel 12 Bundes-Verfassungsgesetz steht dem Bund beim Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt, nur die Grundsatzgesetzgebung, dem Land die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu. Das heißt, in allen diesen Angelegenheiten gibt es keine Bundesvollziehung, sondern eine Landesvollziehung.

Der Herr Bundesminister hat in dankenswerter Weise — ich möchte das sagen — auch das Ordnungspolitische angeschnitten. Herr Bundesminister, das geschieht hier herinnen selten, meinen Respekt dazu. Mir tut übrigens sehr, sehr leid, daß Sie, der Sie eine enorme Kompetenz haben — bei meiner Besprechung der Kompetenzen der Regierung Sinowatz habe ich auch diese Globalkompetenz kritisiert, weil sie über das Maß einer personal vollziehbaren Möglichkeit der Ministerverantwortung hinausgeht —, auch für Entscheidungen des Herrn Staatssekretärs Bauer, wenn ich mich nicht irre, und des Herrn Vizekanzlers Steger, der heute nicht hier ist, die Verantwortung mittragen. Das möchte ich sehr, sehr bedauern, weil damit auch ein Fremdverschulden hier hereinfällt; ich möchte damit das auch ausdrücken, was meine Fraktion diesbezüglich denkt.

Ich möchte an das, was der Herr Bundesminister Lacina gesagt hat — der treffende Hinweis auf das Wirtschaftssystem —, jetzt anschließen, und zwar als Staatsrechtslehrer. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir in unserer Staatsrechtsordnung — da können Sie sich die ganze Literatur ansehen bis zum Ver-

18812

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dr. Schambeck

fassungsrichter Korinek über den Herrn Professor Weber, über den Herrn Kollegen Oberndorfer; von meinen eigenen Abhandlungen ganz abgesehen — nämlich deutlich erkennen, daß zwar im organisationsrechtlichen Teil des Bundes-Verfassungsgesetzes nichts über das österreichische Wirtschaftssystem steht, aber daß wir sehr wohl aus den Grundrechten — der Katalog geht auf 1867 zurück und gilt bekanntlich heute noch, rezipiert im Artikel 149 — erkennen können, daß jedes zentralistische, dirigistische System der Planwirtschaft auf Grund des österreichischen Verfassungsrechtssystems abzulehnen ist, weil es unvereinbar ist, meine Damen und Herren! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Mit dem vorliegenden Energieförderungsgesetz und dem Einkommensteuer- und dem Investitionsprämienengesetz — ich möchte das gleich zu Beginn meiner Ausführungen sagen — wird sowohl gegen die Grundsätze des Föderalismus als auch gegen die Erfordernisse einer von dirigistischer Planwirtschaft freien Wirtschaft verstoßen.

Hoher Bundesrat! Schon 1969, wenige Tage, nachdem ich die Ehre hatte, für mein Bundesland Niederösterreich hier in der Länderkammer einziehen zu dürfen, hatte ich am 17. Dezember die Ehre, über das Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 zu sprechen. Das ist damals von der Regierung Klaus eingebracht worden. Wie schön war es, als wir damals mit einem Ja, mit einer Einhelligkeit, dieses Gesetz verabschieden konnten, weil eben die Österreichische Volkspartei ein anderes Föderalismusverständnis unter Vorsitz des Altlandeshauptmannes von Salzburg und Bundeskanzlers Dr. Klaus hatte als heute — das muß ich ehrlich sagen — die Regierung Sinowatz! Dr. Skotton hat damals mit einem Schuß von Ironie, weil beide Fraktionen am Ende meiner damaligen Rede applaudiert haben, als Fraktionsobmann herausgehüsst: Wir applaudieren nur deshalb, weil endlich die Rede zu Ende ist.

Meine sehr Verehrten! Diese Einhelligkeit war damals gegeben. Ich erwarte mir heute keine Einhelligkeit von Ihnen. Ich würde sonst den Standpunkt der ÖVP und auch den der Bundesländer schlecht vorgetragen haben, würde mich allerdings, ehrlich gesagt, sehr, sehr freuen, weil es für mich auch als Parlamentarier immer einer der schönsten Augenblicke ist, wenn wir alle einer Meinung sein können. Und darum sollten wir uns bemühen. *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Müller.)*

Herr Kollege Müller! In Föderalismusfragen sind wir gar nicht so weit auseinander, wenn wir wollen und wenn wir wissen, was zwischen Neusiedler See und Bodensee die Länder verlangen und auch von uns wollen! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Hoher Bundesrat! Auch ich möchte das unterstreichen, was schon einleitend der Herr Landeshauptmann von Salzburg gesagt hat: Mit Ausnahme des Burgenlandes haben alle Bundesländer eine sehr kritische bis ablehnende Haltung zu diesen Gesetzen eingenommen. Ich frage Sie: Welche andere Aufgabe hat eine Länderkammer, als die Interessen der Länder zu vertreten? Ich fordere Sie daher auf: Stimmen Sie mit uns gegen diese Gesetze! Sie erfüllen das Wollen der österreichischen Bundesländer. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Meine sehr Verehrten! Auch der Österreichische Städtetag, der Herr Generalsekretär Suttner, der dort einen beachtenswerten Dienst auch dem Föderalismus leistet, denn auch die Gemeinden und die Städte haben Anteil am Föderalismus, wenn sie auch keinen Staatscharakter haben, hat eine kritische Stellungnahme abgegeben. Ich bedaure sehr, daß alle sozialistischen Vorredner sich nicht einmal mit den Stellungnahmen ihrer eigenen sozialistischen Länder auseinandergesetzt haben. Das ist eine besondere Dimension des Föderalismusbewußtseins! *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Zum Herrn Landeshauptmann von Salzburg möchte ich betonen: Diese Kritik von uns richtet sich nicht gegen die Energieförderung, im Gegenteil, wir sind für die Energieförderung, die der Struktur des österreichischen Gemeinwesens entspricht, nämlich dem Föderalismus, und wir sind dagegen, daß diese Förderung ein Deckmantel für Maßnahmen wird, welche mit der Eigenverantwortung der Länder und — lassen Sie mich das hinzufügen — auch mit der Eigenverantwortung der zuständigen Organe nach dem Aktienrecht nur sehr schwer vereinbar sind, nämlich mit der Verantwortung eines Aufsichtsrates und eines Vorstandes! Ich möchte das vor allem auch in Anwesenheit des Präsidenten der Wiener Industriellenvereinigung, unseres Bundesratskollegen Mautner Markhof, sagen, der sicherlich auf diesem Gebiet mehr bewandert ist, als ich es aus meiner akademischen Schlüsselochaussicht vielleicht hier wahrnehme. *(Zwischenruf des Bundesrates Köpf.)*

Herr Kollege Köpf! Ich weiß, Sie sind eines

Dr. Schambeck

der letzten Universalgenies, Sie können überall mitreden. Nur leider Gottes ist es bei keiner einzigen Wahl in Salzburg deutlich geworden, daher ersparen Sie sich jetzt die Tätigkeit, für Ihre Landespartei dort weitere „Erfolge“ — unter Anführungszeichen — einheimen zu müssen! (*Beifall und Heiterkeit bei der ÖVP.*) Sie haben aber dafür jetzt die Chance, Kommerzialrat zu werden, und das ist immerhin etwas Schönes; das 50. Lebensjahr ist die Grenze. (*Bundesrat Schachner: Orden könnte er auch noch kriegen!*)

Hoher Bundesrat! Diese Materie bedarf eines übereinstimmenden Wirkens aller. Darauf haben wirklich treffend die Ausführungen des Herrn Bundesministers Lacina, denen auch eine ordnungspolitische Bedeutung zukommt, hingewiesen. Ich sage Ihnen: Wir gedenken 40 Jahre Zweite Republik, aber im selben Atemzug möchte ich hinzufügen: Das heißt auch, nur mehr 15 Jahre bis zum Jahr 2000! Daher soll man auf einem bestimmten Gebiet der Wirtschaft, das so wichtig ist, nicht experimentieren!

Und vor allem eines: Meine Damen und Herren von der SPÖ! (*Zwischenruf des Bundesrates Strutzenberger.*) Herr Kollege Strutzenberger! (*Bundesrat Strutzenberger: Weitere 15 Jahre Opposition für die ÖVP!*) Herr Kollege! Ich versichere Ihnen: Die oberösterreichische Landtagswahl wird auch Ihrem Selbstbewußtsein den richtigen Zuschnitt vermitteln! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Es ist bedauerndswert, daß bei einem so wichtigen Gesetz — und der Herr Bundesminister hat darauf hingewiesen, das ist auch lebendiger Föderalismus — nicht die Möglichkeit besteht, daß die Landesgesellschaften, die Interessenvertretungen, die Bundesländer sich in Ruhe mit dieser Materie auseinandersetzen. Ich möchte auch in diesem Gespräch eine Stelle nennen, die von großer Bedeutung für die Lebendigkeit des Föderalismus ist: das ist die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, deren hochverdienter, langjähriger Leiter, Hofrat Dr. Koren, auch den Respekt unserer Fraktion hat, meine Damen und Herren. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann! Meine Damen und Herren! Das muß man aussprechen, damit es im Protokoll für zukünftige Zeiten festgehalten ist: Es liegt nicht einmal vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eine schriftliche Stellungnahme vor, mit der man sich auseinandersetzen kann! Ich möchte darauf hinweisen, daß

die vierzehntägige Frist, die dann gegeben wurde, nachdem man urgiert hat, von allen — hören Sie: von allen! —, auch von den sozialistischen Bundesländern — die hätten Sie lesen sollen, ihre Stellungnahmen! —, genützt und dieser Entwurf bekrittelt wurde. Auch der Verband der E-Werke Österreichs hat sich erst über Verlangen — bitte, hören Sie, Hoher Bundesrat: das ist die Form der Partnerschaft, der Sachlichkeit in der Politik? —, auch der Verband der E-Wirtschaft hat sich erst über Verlangen mit dieser Materie auseinandersetzen können. Ich möchte als einer, der die Ehre hatte, dank der Güte des Herrn Präsidenten Sallinger vor meinem Ruf nach Innsbruck im Jahre 1966 einige Zeit der wissenschaftlichen Abteilung der Bundeswirtschaftskammer angehören zu dürfen, meinen Respekt den Beamten dieser Kammer sagen, die innerhalb kürzester Zeit eine so großartige Stellungnahme abgegeben haben, die gemeinwohlgerecht ist, weil sie nicht allein an die von ihnen zu vertretenden Interessen denken, sondern gemeinwohlgerecht an die Allgemeinheit, meine sehr Verehrten! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Und weil Sie, Herr Kollege Köpf, ein so lobendes Wort auch über den Herrn Landeshauptmann von Salzburg hinzugefügt haben, darf ich Ihnen sagen: Da sehen Sie ja, daß Interessenvertretung und Föderalismus eine Harmonie eingehen können; das Leben von Dr. Wilfried Haslauer ist dafür der sichtbarste Beweis!

Meine Damen und Herren! Diese Maßnahmen, die so schnell husch-pfusch-mäßig zustande gekommen sind, führen uns in dirigistische, planwirtschaftliche Maßnahmen, und sie sind verfassungswidrig. Herr Professor Ermacora und unsere Kollegen im Nationalrat haben dazu bereits Gedanken geäußert. Ich möchte sie näher ausführen, Hoher Bundesrat, und sie noch mit neuen Argumenten ergänzen, weil ich der Meinung bin — das haben wir bei der Debatte in diesem Haus bereits erlebt, nachlesbar in den Protokollen, zu dem Gesetz über das Stimmrecht bei den Arbeiterkammern und außerdem beim Rundfunkgesetz —, daß wir schon Argumente hier im Haus dann später in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes gefunden haben, mit denen man sich auseinandersetzen hat.

Meine sehr Verehrten! Ich möchte Ihnen einleitend gleich sagen: Zu dem, was Sie mit diesen Gesetzen wollen, fehlt die Bundeskompetenz! Eine Kompetenzänderung zu Lasten der Länder wird hier stillschweigend so vorgenommen, wie der Herr Vorarlberger Natio-

Dr. Schambeck

nalrat Grabher-Meyer, dem dort dafür sicherlich nicht die öffentliche Meinung das Lob spenden wird, die Nebenlaufbahn angedeutet hat: Wenn man keine Kompetenz im Verfassungsgesetz selber hat, dann muß man einen Umweg einschlagen! — Nur: Dieser Umweg ist mit den Grundsätzen österreichischer Verfassungsstaatlichkeit unvereinbar.

Erstens. Meine Damen und Herren! Im § 20 Abs. 2 ist als Maßstab für Bescheinigungen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit vorgesehen. Dazu möchte ich bemerken, daß der Begriff „energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit“ zu unbestimmt formuliert ist, um eine Determinierung nach den Grundsätzen des Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes abzugeben.

Zweitens: Der Ermessensspielraum ist so groß, daß eine rechtsstaatlich gerechtfertigte Entscheidung nicht erwartet werden kann und politischen Spielräumen, die in der Verfassung nicht verlangt sind, Tür und Tor geöffnet werden.

Drittens: Die im § 20 Abs. 1 angeführten Gründe zur Bedachtnahme sind zu allgemein gehalten, widersprechen einander und vermeiden keine Interessenkollisionen, sondern rufen diese vielmehr erst hervor.

Viertens: Ich möchte in bezug auf diese Gründe den Hohen Bundesrat darauf aufmerksam machen, daß hier auf den Energiebericht der Bundesregierung abgestellt wird, der selbst nicht rechtsverbindlich ist. Das heißt, ein normativer Akt wäre mit etwas Nichtnormativem zu begründen. Das begreift sogar ein Laie, wenn er sich damit auseinandersetzt, wozu ich auch Sie herzlich einladen möchte.

Fünftens: Wir sind alle für den Umweltschutz. Meine eigene Legitimation darf ich mit dem Hinweis nachweisen, daß ich schon bei der 25. Wirtschaftswissenschaftlichen Tagung in Bad Ischl im Jahre 1970 den ersten Vortrag über Umweltschutz und Rechtsordnung in Österreich gehalten habe. Das bescheinigen mir auch politisch Andersdenkende; vom Gegner möchte ich im Jubiläumsjahr nicht sprechen. Sie können das in der österreichischen „Juristenzeitung“ nachlesen.

Hoher Bundesrat! Allerdings sind hier Ökologie und Ökonomie — so wie es als Möglichkeit vom Landeshauptmann von Salzburg dargestellt wurde, der dazu noch eine ganze Bibliothek an Literatur angeben kann einschließlich das herrliche Buch über den

Naturschutzpark Hohe Tauern — nicht als Ergänzung enthalten, sondern als Gegensätze. Hier wird der Umweltschutz gegen die E-Wirtschaft ausgespielt, meine Damen und Herren.

Dazu muß ich Ihnen eines sagen: Der Umweltschutz ist eine Querschnittsmaterie. Ich möchte an das anknüpfen, was Bundesrat Jürgen Weiss schon zweimal in den Raum gestellt hat: Die Wege des kooperativen Föderalismus — der Herr Landeshauptmann von Salzburg hat als Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz mehrmals darauf hingewiesen —, die wir benötigen, um bei der Immissionsschutzregelung vorzugehen, sind bis heute noch nicht erfolgreich beschrritten und zu Ende geführt worden. Da hätten Sie Gelegenheit gehabt, konkret mit Bund und Ländern auch dem Herrn Dr. Steyrer zu helfen, eine Umweltschutzregelung zustande zu bringen, die föderalistisch gerecht wäre.

Hier wird aber der Zusammenhang von Umweltverträglichkeiten mit energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Zweckmäßigkeit konstruiert, was unpraktikabel und verfassungswidrig ist. Außerdem, meine sehr Verehrten, liegt hier eine Doppelgeleisigkeit des Verfahrens vor, die man hervorheben muß.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, daß die vorgesehene Erweiterung des Verfahrens zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Sinne der Paragrafhe 20 und folgende eine Doppelgeleisigkeit bedeutet. Das gilt für alle Bundesländer. Denn alle Stromerzeugungsanlagen müssen vor Baubeginn nach entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen im behördlichen Genehmigungsverfahren auf ihre energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Umweltverträglichkeit überprüft werden. Als beispielhaft seien die entsprechenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Elektrizitätswirtschaftsgesetze der Bundesländer, der Landesbauordnungen und der Landesnaturschutzgesetze angeführt, die zum Großteil auf den Entwurf meines unvergeßlichen Lehrers, Professor Dr. Adolf Merkl, zurückgehen, dessen 95. Geburtstag wir in diesem Jahr zu gedenken haben, ich möchte in Respekt seinen Namen hier aussprechen, auch weil er ein Mitschöpfer der Bundesverfassung ist.

In diesen Behördenverfahren werden die im § 20 Abs. 2 vorgesehenen Kriterien zur Prüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und Umweltverträglichkeit bereits berücksichtigt. Die zur Errichtung der Strom-

Dr. Schambeck

erzeugungsanlagen notwendigen Bewilligungsbescheide enthalten in der Regel umfangreiche und einschlägige Auflagen und Bedingungen.

Bitte, bedenken Sie das! Sie haben nicht den Bund gebraucht, um darauf aufmerksam gemacht zu werden.

Diese Bescheide sollten also zur Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ausreichen.

Und wenn Sie jetzt glauben, das sagt nur ein böser Schwarzer, der anderer Meinung ist als die klugen Andersdenkenden, dann muß ich Sie daran erinnern oder Ihnen jedenfalls zur Kenntnis bringen — weil Sie sich anscheinend bei der Vorbereitung Ihrer Ausführungen mit diesen Fragen nicht beschäftigt haben —, daß das die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung ist, wo sich der Landeshauptmann Wagner bei Gott nicht im Konzert der österreichischen Politik und auch nicht in dem der eigenen SPÖ befindet; das wissen der Bundeskanzler und der Parteiobmann-Stellvertreter Dr. Fischer und wie sie alle heißen sehr gut.

Ich zitiere wörtlich, Hoher Bundesrat, die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung. — Die sozialistischen Vertreter des Landes Kärnten hätten an und für sich hier den Standpunkt von Kärnten vertreten müssen. Aber, Herr Bundesminister, Herr Landeshauptmann, meine Damen und Herren: Es gehört zur Solidarität der Bundesräte, daß man auch nachhilft, wenn ein Bundesland in seiner Meinung vergessen wird. Ich darf das also gerne tun. — „Die gegenständliche Novellierung bringt vor allem mit dem neu eingeführten vierten Abschnitt über die Anerkennung und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit de facto eine maßgebliche Einschränkung der Landeskompetenzen.“ — Ich unterbreche das Zitat. Das ist genau dasselbe, was der Landeshauptmann von Salzburg einleitend gesagt hat.

Ich zitiere weiter wörtlich, Hoher Bundesrat: „Die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie erfolgt derzeit nach den Bestimmungen des Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, Landesgesetzblatt 77/1978, wobei als Voraussetzung für die Genehmigung ein gegenwärtiger und künftiger volkswirtschaftlicher Bedarf oder ein sonstiges volkswirtschaftliches Interesse gegeben sein muß. Elektrische Anlagen für Starkstrom, die sich auf das Bundesland Kärnten erstrecken, sind nach Bestimmun-

gen des Kärntner Elektrizitätsgesetzes, Landesgesetzblatt 47/1969, zu prüfen, wobei die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb nur erteilt werden darf, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie entspricht.“

Lassen Sie mich zum Schluß des Zitates kommen, ich zitiere abschließend wieder wörtlich — den Kärntner Damen und Kollegen rufe ich ja nur das in Erinnerung, was sie sicherlich auf der Fahrt nach Wien studiert haben —: „Durch diese Bestimmungen ist nach unserer Ansicht ausreichend sichergestellt“ — das schreibt das Amt der Kärntner Landesregierung —, „daß derartige Anlagen lediglich dann errichtet werden, wenn die Behörden auch deren energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit anerkennen.“

Ich frage Sie daher: Was wollen Sie, meine Damen und Herren, außer Dirigismus? Was nun die Steuerbegünstigung selbst betrifft, möchte ich ergänzend zu allem, was bisher gesagt wurde, auf eine zweifache Verfassungswidrigkeit hinweisen.

Erstens: Eine Verletzung des Gleichheitssatzes ist dadurch gegeben, daß eine Steuerbegünstigung, die jedem Unternehmer laut Einkommensteuergesetz gewährt wird, bei den E-Betrieben von einer Zweckmäßigkeitprüfung abhängig gemacht wird, die bei anderen Unternehmern nicht verlangt wird, die diese Steuerbegünstigung haben.

Zweitens: Eine weitere Gleichheitswidrigkeit liegt vor, weil nämlich nicht alle energiegewinnenden Betriebe gleich behandelt werden.

Es liegt also eine zweifache Gleichheitswidrigkeit vor, wobei ich Ihnen sagen möchte, daß das einigen Ministerialbeamten in Ressorts, die nicht von uns verwaltet werden, hinlänglich geläufig ist. (*Bundesrat Köpf: Welche Ressorts werden von Ihnen verwaltet?*)

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Hier liegt eine zweifache Verfassungswidrigkeit vor: innerhalb der E-Betriebe gegenüber den anderen Betrieben und Unternehmungen und innerhalb der E-Wirtschaft selber. (*Bundesrat Köpf: Welche Ressorts werden von Ihnen verwaltet?*) Herr Kollege Köpf! Sie hätten sich mit all diesen Fragen beschäftigen können, Sie haben aber nach Ihrer alten Methode: Reden wir von etwas anderem! von etwas anderem gesprochen.

Dr. Schambeck

Hier möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß nur ein Teil der E-Betriebe mit dieser Zweckmäßigkeitprüfung belastet wird, nämlich die Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgungsunternehmen. Und jetzt kommt's: nicht aber die gesamte Ölwirtschaft, wie etwa die ÖMV, die bekanntlich die Hälfte unserer E-Wirtschaft ausmacht. Hier handelt es sich — das möchte ich klar und deutlich in den Raum stellen — um eine Verfassungswidrigkeit, die in der Gleichheitswidrigkeit begründet ist und die sachlich nicht gerechtfertigt ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Diese Verfassungswidrigkeiten sollten Ihnen vom Inhalt her zu denken geben. — Leider ist Kollege Suttner nicht im Raum; ich habe mir auch seine Stellungnahme genau angesehen. — Sogar der Österreichische Städtebund mit Unterschrift seines Generalsekretärs Reinhold Suttner hat festgestellt, daß diese Bescheinigungsprüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit nach § 21 Abs. 3 — ich zitiere wörtlich — einen enormen Verwaltungsaufwand für die entsprechenden solche Betriebe betreibenden Gemeinden darstellt. Er fügt dann hinzu: Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 sollte dahin gehend geändert werden, daß nicht jede auch nur geringfügige Projektsänderung dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie angezeigt werden muß.

Aber ich sehe, auch die Kommunikation in Ihren Reihen läßt zu wünschen übrig. Sie sind halt überfordert. In diesem Fall kann ich nur sagen: Lernen Sie aus Ihren Fehlern, damit nicht die gesamte österreichische Volkswirtschaft und damit die österreichischen Bundesländer für die Differenz aufzukommen haben! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Ich habe mich hier mit dem Inhalt dieser Gesetze auseinandergesetzt. Ich möchte Sie allerdings darauf aufmerksam machen, daß dieses Gesetz selbst mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit behaftet ist, denn es wird versucht, mit dieser Novelle in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder im Bereiche der Energiewirtschaft sowie des Umwelt- und des Naturschutzes durch die Bundeskompetenz der Steuergesetzgebung und mit Berufung auf die Privatwirtschaftsverwaltung einzugreifen, wobei schon der gottselig verstorbene, unvergeßliche Ministerialrat Dr. Hans Weiler vor mehr als 25 Jahren in einer Abhandlung in den „Wirtschaftspolitischen Blättern“ darauf hingewiesen hat, daß Artikel 17 Bundes-Verfassungsgesetz die Gefahr in

sich birgt, daß auf der Nebenlaufbahn der Privatwirtschaftsverwaltung, auch der Förderungsverwaltung eine Aushöhlung der Kompetenzverteilung möglich ist. Das prangern wir an, meine Damen und Herren! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Diese Novelle wird daher auch von uns als verfassungswidrig abgelehnt. Es wird hervorgehoben, daß sich der Bund — lassen Sie mich das betonen! — bei der vorliegenden Novelle nicht auf entsprechende Kompetenzen beruft. Er kann sich nicht darauf berufen, da er zur Setzung eines Hoheitsaktes, wie er im Energieförderungsgesetz vorgesehen ist, einen Kompetenztatbestand benötigt. Dieser Kompetenztatbestand kann nur „Elektrizitätswesen“ heißen, nichts anderes, denn das Steuerrecht reicht dafür nicht aus. Hier kommt also nur Artikel 12 Abs. 1 Z. 5 Bundes-Verfassungsgesetz in Frage. Und Artikel 12 gibt keinerlei Raum für eine Bundesvollziehung, die Sie sich, meine Damen und Herren von der SPÖ, nun zu arrogieren versuchen.

Ich möchte allerdings all diesen Argumenten noch ein weiteres Argument hinzufügen, das wir nicht übersehen sollten. *(Bundesrat Dr. Müller: Das ist sogar Ihre Pflicht!)* Herr Kollege Müller! Sie wissen, daß ich, ob in Theologie oder in Rechtspolitik, immer begierig bin, mich mit Ihren Meinungen auseinanderzusetzen. Aber es gibt nichts, mit dem man sich diesbezüglich bei Ihnen auseinandersetzen könnte. Sie werden gleich dazu Gelegenheit haben. *(Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.)*

Die vorliegende Energieförderungsgesetznovelle stellt nämlich, Hoher Bundesrat, Herr Bundesminister, Herr Landeshauptmann, in Wirklichkeit etwas ganz anderes dar, nämlich eine neue Form des Wirtschaftslenkungsrechtes. *(Ruf bei der ÖVP: So ist es!)* Im Zusammenhang mit der Begründung dieses Einspruchs, in dem dargestellt wird, was der Herr Berichterstatter treffend am Beginn vorgelesen hat, ... *(Bundesrat Schachner: „Treffend“ lesen kann er schon!)* Herr Kollege! Das Lesenlernen ist obligatorisch seit Maria Theresia, nicht jeder bringt es so schön zusammen. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Da in den Artikeln 10 bis 12 für die Maßnahmen der Energieförderungsnovelle im Zusammenhang mit denjenigen der Einkommensteuergesetznovelle keine Deckung gefunden werden kann, muß festgehalten werden, daß dann der Landesgesetzgeber und nicht der Bundesgesetzgeber berechtigt ist, wirtschaftslenkende Maßnahmen zu ergreifen.

Dr. Schambeck

Herr Bundesminister! Wenn Sie darauf hinweisen, Wirtschaftslenkung sei notwendig, dann sage ich Ihnen in der Länderkammer ja: aber durch den zuständigen Gesetzgeber und durch die zuständige Vollziehung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Hier haben Sie nach Artikel 12 Abs. 1 Z. 5 nicht diese Kompetenz, die Sie sich in verfassungswidriger Weise arrogieren. Erlauben Sie mir ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zu zitieren, Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl Korinek, aus der Abhandlung „Grundfragen des Wirtschaftslenkungsrechts“; wobei ich die Ehre habe, auch gegenüber einem Salzburger Bundesrat und neben einem Herrn Landeshauptmann von Salzburg stehen zu dürfen; Herrn Professor Dr. Theo Mayer-Maly den jüngsten Grazer Ehrendoktor, worüber wir uns freuen, zu erwähnen. Lesen Sie die Schriften dieser Herren über „Grundfragen des Wirtschaftslenkungsrechts“. Auch die zuständigen Beamten werden dazu wärmstens empfohlen.

Ich zitiere wörtlich Dr. Karl Korinek, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Ordinarius an der Wirtschaftsuniversität: „Wo aber die Kompetenztatbestände der Artikel 10 bis 12 wirtschaftslenkende Maßnahmen nicht inkludieren“ — das ist hier der Fall —, „ist grundsätzlich der Landesgesetzgeber berechtigt, wirtschaftslenkende Maßnahmen zu ergreifen.“

Das heißt, Hoher Bundesrat: Der Bund in dieser Form ist es nicht! Die Österreichische Volkspartei wird daher entsprechend den Wünschen der österreichischen Bundesländer, auch der SPÖ-geführten Bundesländer, dieses Gesetz mit ihrer Mehrheit, die uns über Parteigrenzen hinweg Verfassungsauftrag ist, beanspruchen.

Lassen Sie mich folgendes sagen: Es ist dies traurig in einer Zeit, in der wir, und zwar auch in der E-Wirtschaft — der vergangene Winter hat das gezeigt, auch das Verhalten mancher Nachbarn, die ja zahlreich zum festlichen Anlaß gekommen sind; wir wollen zu ihnen genauso freundlich sein, wie sie zu uns waren, sonst hätten wir den 15. Mai 1955 ja nicht erlebt, meine Damen und Herren —, zusammenstehen sollten. Wir sollten einen Akt setzen bei einem so wichtigen Anliegen der österreichischen Bevölkerung, ganz gleich, welcher Partei jemand angehört, aus welchem Bundesland, aus welchem Bezirk oder aus welcher Gemeinde jemand kommt, wir sollten imstande sein, gemeinwohlgerecht zu entscheiden. Aber das ist nicht möglich bei

einer Materie, die in einem Husch-Pfusch-Verfahren zustande kommt, wobei nicht einmal genügend Zeit zur Begutachtung vorhanden ist und man sich nicht mit Argumenten befaßt. *(Bundesrat Dr. Ogris: Und die ÖVP, wie üblich, nein sagt!)*

Herr Kollege Ogris! Sie sind für das Wasserrecht zuständig. *(Bundesrat Dr. Ogris: Nein, ich bin nicht fürs Wasserrecht zuständig!)* Sie hätten ohne weiteres Gelegenheit gehabt, die Meinungen Ihrer Länder hier zu vertreten. Ich habe an und für sich erwartet, daß Sie hier dazu auftreten werden; aber vielleicht ein andermal.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zum Schluß deutlich in den Raum stellen: Wir feiern in diesen Tagen ein Jubiläum. Ich habe die Freude, das am Sonntag auch in Millstatt in Kärnten tun zu dürfen. Ich werde selbstverständlich auch diese Debatte dort gerne zitieren. Wir haben uns in diesem Jubiläumsjahr 1985 mit Freude erinnert, daß, beginnend mit Karl Seitz und Karl Renner in Wien, mit Leopold Kunschak, mit Adolf Schärf, mit Leopold Figl, mit Julius Raab in allen österreichischen Bundesländern bis zu dem großen Ilg in Vorarlberg, die Gemeinden und die Länder zusammengestanden sind, und zwar ohne Verfassungsauftrag und ohne politischen Befehl, um dem neuen Österreich den Weg zu öffnen. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schachner: Welche Rolle spielen hier die Bezirke?)*

Erst nachdem die Bundesländer, die westlichen Bundesländer, die hier so hart getroffen werden, ein Ja zu dieser Provisorischen Staatsregierung gesagt haben, haben die Westmächte diese Staatsregierung anerkannt. Und erst durch das Ja der Bundesländer ist die gemeinsame Handlungsfähigkeit Österreichs möglich geworden, wurde der Weg frei zum 15. Mai und zum 26. Oktober 1955.

Wenn wir morgen der Unterzeichnung des Staatsvertrages als freie Bürger gedenken dürfen, dann denken wir auch daran, daß wir auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene zwischen Neusiedler See und Bodensee zusammengestanden sind.

Ich möchte Ihnen sagen, daß es kein Jubiläumsgeschenk für die österreichischen Bundesländer ist, Ihnen im Jubiläumsjahr ein derart verfassungspolitisch verfehltes und dirigistisches Gesetz in einer so wichtigen Materie auf den Tisch zu legen. Wir hoffen sehr, daß die heutige Debatte, nicht zuletzt

18818

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dr. Schambeck

die Worte des ehemaligen Vorsitzenden der Österreichischen Landeshauptmännerkonferenz, der hier über Parteigrenzen hinweg — lesen Sie das in den Stellungnahmen nach! — für die österreichischen Bundesländer gesprochen hat, zu einem Nachdenken im Nationalrat führt, sodaß uns ein Beharrungsbeschluß erspart bleibt. Erinnern Sie sich nur an das IAKW-Gesetz! Da waren Sie sehr froh, daß wir es beeinsprucht haben.

Ich hoffe, wir kommen zu einem Ergebnis, das der Bedeutung dieses Jahres und der Notwendigkeit dieser Materie entspricht. — Ich danke Ihnen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.) 11.39*

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani:** Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Müller. Ich erteile ihm dieses.

11.39

Bundesrat Dr. **Müller** (SPÖ, Tirol): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zuerst ein kleines Wort des Dankes auch an Sie, Herr Professor Schambeck. Ich danke für die Bezeichnung „föderalistische Trittbrettfahrer“, die Sie uns Sozialisten hier gewidmet haben. Wir wissen jetzt endlich, wie Sie uns diesbezüglich einschätzen. Ich danke auch dem Herrn Vorsitzenden, daß er mich, obwohl „föderalistischer Trittbrettfahrer“ — man spricht das so schwer aus —, doch hier reden läßt. Dies verstößt ja ein bißchen gegen die Geschäftsordnung, weil hier nur die Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung und die Landeshauptleute ein Rederecht haben. Herzlichen Dank für das „Trittbrettfahren“!

Wissen Sie, was mir eingefallen ist, als Sie so kompliziert — sicher, es ist eine komplexe Materie — versucht haben, diese Spannung zwischen der Bundesverfassung und den Marktordnungs- und Wirtschaftslenkungs-gesetzen irgendwie unter einen Hut zu bekommen, als Sie dort, wo es Ihnen nicht paßte, von „dirigistisch-planwirtschaftlichen Maßnahmen“ sprachen? Da ist mir Wilhelm Busch eingefallen, bei dem es einmal heißt: „Keiner kann wie er so schön gerade auf dem Kopfe stehen.“ *(Heiterkeit und Beifall bei der SPÖ.)*

Vor einer nicht ungefährlichen Tendenz, die ich auch — glaube ich — bei Ihnen herausgehört habe, ist gerade beim Umweltschutz zu warnen, daß man nämlich sagt — was sicher stimmt und richtig ist —, Umweltschutz ist eine Querschnittsmaterie. Auch eine Querschnittsmaterie, sehr geehrter Herr Professor

Schambeck, muß im Interesse der Menschen irgendwann einmal in die konkrete Politik umgesetzt werden. Kein Mensch in der Bevölkerung hat etwas davon, wenn man sich vor Unangenehmem drücken will und jedes Mal sagt: Das ist halt eine Querschnittsmaterie, liebe Bevölkerung, da mußt du halt zuwarten.

Ich bin sehr froh, daß mit dem Umweltbundesamt nunmehr konkrete Schritte, konkrete Taten statt ewiger „grüner“ Worte gesetzt worden sind. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer hat versucht, uns für den Fall der Zustimmung ein schlechtes Gewissen einzureden. Zuerst hat er föderalismuspolitische Bedenken in etwa unter dem Motto gebracht: „Hier Föderalisten, dort Sozialisten.“ Diesen Eindruck habe ich gehabt.

Ich muß sagen, daß wir uns als Sozialistische Partei diese Diskrepanz, diese Ausdrücke, auch wenn sie unterschwellig kommen, nicht gefallen lassen können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Dies umsomehr, als sicher zugegeben werden muß, daß die Föderalismusvorstellungen Ihrer Partei leider Gottes immer mehr zu bloßer Oppositionstaktik verflachen, wobei es nur um das Ziel geht — und dafür gibt es genügend Beispiele gerade aus den letzten Wochen —, die Bundesregierung handlungsunfähig zu machen oder im Einsatz von Instrumentarien möglichst zu beschränken. *(Beifall bei der SPÖ.)* Und das Jein, euer „großartiges“ Jein ... *(Zwischenruf des Bundesrates Weiss.)* Herr Bundesrat Weiss, das einzige Glück, das du hast, ist, daß in Vorarlberg kein Flugplatz groß genug ist, sonst wäret ihr, was die Abfangjäger betrifft, auch noch dabeigewesen.

Diese Umpolung der Werte, daß man nämlich aus Föderalismus eine Oppositionstaktik macht, die sicherlich legitim, aber deshalb noch nicht richtig ist, diese Taktik machen wir nicht mit. Das ist eine Umpolung von Werten, das ist das bewußte Verwenden von unklaren Begriffen und Stellungnahmen.

Etwa dann, wenn beispielsweise der Herr Landeshauptmann Haslauer zum wiederholten Male — es hat dies schon, glaube ich, der Herr Landeshauptmann Ratzenböck gemacht — feststellt, daß der Landeshauptmann im Bundesrat den Standpunkt der Länder darstellt. Real, meine sehr geehrten Damen und Herren, stellt hier der Herr Landeshauptmann den Standpunkt der Landesverwaltungs-

Dr. Müller

gen dar, weil ja die Landeshauptleute keine Berücksichtigung der Opposition im Land darstellen. Wenn man beispielsweise die Verkehrspolitik in unserem Land betrachtet, so werden weite Teile der Meinung der Bevölkerung nicht berücksichtigt, sondern es wird wiederum — ganz legitim — ein ganz beschränkter Standpunkt dargestellt, nämlich der der jeweiligen Mehrheit und der Landesverwaltung. Das muß gesagt werden. (*Bundesrat Dr. Schambeck: Einstimmige Beschlüsse!*)

Noch etwas Zweites — ich werde darauf noch zurückkommen —, ich hätte es aber dem Herrn Landeshauptmann gerne persönlich gesagt. Wenn er hier glaubt, „drohend“ — unter Führungszeichen und unterstrichen — vom Verfassungsgerichtshof reden zu müssen, so glaube ich, daß wir stolz auf die Einrichtung des Verfassungsgerichtshofes sein sollten.

Es wundert mich immer sehr, wenn gerade aus ÖVP-Kreisen ein Schweizer Modell verlangt und gefordert wird, bei dem es beispielsweise diese Einrichtung des Rechtsstaates überhaupt nicht gibt. Und da wundert es mich, und ich muß sagen, für mich ist eine Drohung mit dem Obersten Gerichtshof nicht als Drohung zu verstehen (*Bundesrat Dr. Schambeck: „Oberster“ ist etwas anderes!*) — entschuldigen, mit dem Verfassungsgerichtshof —, sondern wir sind stolz darauf, daß wir diese Einrichtung haben, und wir werden den Bestrebungen, die von Ihnen kommen, nach einer sogenannten Dritten, Vierten oder Fünften Republik wirklich Widerstand leisten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Und das Paradoxe, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist folgendes: Man tritt hier ein für eine starke Stellung der Landesbehörden, beispielsweise beim Kraftwerksbau, es hat das der Herr Bundesrat Köpf schon gesagt, man ist stolz darauf — und es ist das sicher auch begrüßenswert —, daß gerade heutzutage nicht unter dem Stichwort „Entbürokratisierung“ jede Kontrolle umgangen wird, das ist sicher begrüßenswert, aber man kann nicht hergehen, wenn man endlich grüne Taten statt nur grüner Worte haben will, und dem Bund die entsprechenden Möglichkeiten nehmen, was aber bei Ihrem Einspruch sehr deutlich zum Tragen kommt.

Wenn der Herr Bundesrat Pisek von — wörtlich jetzt — „Landtagen vorgenommenen Stellungnahmen“ spricht, so muß ich sagen: Da verwenden Sie den Föderalismus — das ist das, was ich kritisiere — als unklaren

Begriff, so wie ein Gummiringerl. Man nimmt den Begriff Föderalismus und gibt ihn auseinander, wenn man irgendein Problem noch hineinkriegen will, man gibt ihn wieder zusammen, wenn man es nicht mehr hineinkriegen will, so wie es gerade von Ihnen gebraucht wird. Das ist ein „Gummiringerl-Föderalismus“, so würde ich das bezeichnen!

Sehr geehrter Herr Dr. Pisek! Wo sind denn die Stellungnahmen der Landtage? Seien wir uns doch im klaren darüber, daß die meisten Stellungnahmen, die es da gibt, Stellungnahmen der Verwaltungsspitzen sind. Es sind das doch sehr häufig einsame Stellungnahmen von Beamten, die namens der Landesregierung abgegeben werden. Oder glauben Sie beispielsweise, daß alles, was in der Landeshauptleutekonferenz behandelt wird, in den Landtagen demokratisch vorbehandelt wird? — Ich glaube, so kann man Föderalismus nicht sehen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Eine weitere Peinlichkeit, meine sehr geehrten Damen und Herren von der ÖVP, kann ich Ihnen hier nicht ersparen. Das ist das Problem — und wir haben es des öfteren diskutiert —, wie es bezüglich des Föderalismus — und da wird das „Gummiringerl“ vom Dr. Pisek natürlich wieder verwendet — mit der Einbeziehung von Gemeinden und Städten in diesen geht. Da fehlt von Ihnen bis jetzt jede klare Stellungnahme.

Und zum Schluß noch einen Punkt. Der Bundesrat — weil heute so viel von Föderalismus und Bundesverfassung gesprochen wurde — ist ein Element der Gesetzgebung, das steht genauso in der Bundesverfassung drinnen! Wenn uns jetzt zum wiederholten Male — Dr. Pisek ist immer derjenige, der sich gleich nach dem Landeshauptmann mit derselben Aussage und Forderung meldet — die Landeshauptleute auffordern, was Dr. Ratzböck beispielsweise auch gemacht hat (*Bundesrat Dr. Pisek: Von euch kommt ja keiner!*), daß sich der Bundesrat, ein Element der Gesetzgebung, einfach der Meinung der Landeshauptleutekonferenz, die überhaupt keine demokratische und verfassungsrechtliche Legitimation hat, anschließen soll, so, muß ich sagen, wäre das die ärgste Abwertung des Bundesrates, die ich mir überhaupt vorstellen kann.

Zum Schluß: Es weiß hier jeder, auch wenn heute bewußt darüber nicht gesprochen wird, daß gerade Tirol sehr kritisch in Fragen der Energiepolitik ist und daß man auf Grund auch der geschichtlichen Entwicklung sehr häufig eine ganz andere legitime Position hat. Aber jetzt an diesem Mittel des Bundes, das

18820

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dr. Müller

hier eingesetzt werden soll als Instrument, einen Anschlag auf den Bundesstaat zu sehen, das ist für mich das, was der Herr Berichterstatter, der jetzt schon sehr lange hier heraußen sitzt, zum Ausdruck gebracht hat, nämlich bloße Propaganda. — Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)* 11.47

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Ehe ich dem nächsten Redner das Wort erteile, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Landesverteidigung Frischenschlager. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Zu einer zweiten Wortmeldung hat sich Herr Bundesrat Dr. Pisec gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. *(Bundesrat Dr. Pisec: Bitte, darf ich korrigieren: zu einer tatsächlichen Berichtigung!)*

Für das Protokoll: Herr Bundesrat Pisec ist gemeldet zu einer tatsächlichen Berichtigung. Ich mache auf die Redezeitbeschränkung bei einer tatsächlichen Berichtigung aufmerksam.

11.49

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec (ÖVP, Wien): Ich möchte eine Äußerung des Herrn Dr. Müller berichtigen, der gemeint hat, daß ein Landeshauptmann nicht die Legitimation hätte, im Namen eines Bundeslandes zu sprechen, weil die Beschlüsse eines Bundeslandes nicht die Meinung der Opposition des jeweiligen Bundeslandes beinhalten würden.

Ich stelle fest, daß der Tiroler Landtag einstimmig — ich sage das bewußt als Wiener, weil ein Tiroler Bundesrat sichtlich darauf vergessen hat, was seine Landsleute einstimmig beschlossen haben — zum Forderungsprogramm der Bundesländer Stellung bezogen hat, und zwar in einer Form, die für die gesamte Föderalismuspolitik Österreichs ausschlaggebend wurde.

Ich berichtige daher die Äußerung des Bundesrates Dr. Müller, daß zum Beispiel der Tiroler Landeshauptmann nicht das Recht hätte, im Namen des gesamten Tiroler Volkes zu sprechen. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Müller: Haarscharf daneben!)* Herr Kollege Müller! Im übrigen sprechen jeder Bundesminister, der Herr Bundeskanzler und jeder Staatssekretär hier im Namen des österreichischen Volkes und hat viel weniger Rechte als irgendein anderer Landesregierungsvertreter, das möchte ich Ihnen auch zum Nachdenken geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Weiters behaupten Sie irrtümlich, daß keine Stellungnahmen der Landesregierungen vorliegen. Ich besitze sie hier. *(Der Redner hält eine Broschüre in der Hand.)* Ich stelle sie Ihnen zur Verfügung, auch diese des Amtes der Tiroler Landesregierung. *(Bundesrat Dr. Müller: Sie haben gesagt: der Landtag!)* Daß die Stellungnahmen der Landesregierungen vom jeweiligen Landesamtsdirektor unterzeichnet sind, entspricht wohl dem Verwaltungsrecht. *(Bundesrat Leopoldine Pohl: Der Landtag, haben Sie gesagt!)*

Im übrigen wurde hier von Professor Schambeck die Stellungnahme des Generalsekretärs des Österreichischen Gemeindebundes Suttner zitiert — der sich eben mit ihm unterhält —, und das war kein Verwaltungsbeamter. *(Bundesrat Dkfm. Hintschig: Der Städtebund! Keine Ahnung, Herr Kollege!)* Des Städtebundes — ich stelle das richtig.

Viertens stelle ich richtig, daß wir die Frage des Verfassungsrechtes, den Verstoß gegen den Föderalismus und die Kritik an planwirtschaftlichem Denken hier nicht deshalb aufgerollt haben, weil wir bundespolitische Überlegungen anstellen. Sie unterstellen uns solche Wahltaktik beziehungsweise die Absicht, die Bundesregierung zu blockieren. Es liegt aber eine einhellige Stellungnahme aller österreichischen Bundesländer *(Bundesrat Schachner: Auch des Burgenlandes?)* vor, die besagt, daß in der Frage, wo die Landeskompetenz zuständig ist, ihr Recht verletzt wurde. Das stelle ich ausdrücklich fest. Daher die Mitteilung, daß die Frage einer verfassungsgerichtlichen Klarstellung vielleicht notwendig wird — vielleicht —, das Wort „Drohung“, das Sie verwendet haben, stelle ich hiemit auch richtig, es wird eine solche Klarstellung vielleicht notwendig, sofern nicht der Ausschuß des Nationalrates sich im Hinblick auf die IAKW-Novelle anders besinnt, wie Professor Schambeck Ihnen ja gesagt hat. Das ist die Tatsache. Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)* 11.53

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Köpf gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

11.53

Bundesrat **Köpf** (SPÖ, Salzburg): Herr Bundesrat Dr. Schambeck hat einige Passagen aus der Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zitiert. Ich stelle hier nach Rücksprache mit dem Unterzeichner dieses Schreibens richtig, was uns Dr. Schambeck verschwiegen hat; daß der Österreichische

Köpf

Städtebund in dem mir soeben zur Kenntnis gebrachten Schreiben, in der Einleitung, ausdrücklich feststellt, daß er keine grundsätzlichen Einwände gegen diese Novellierung des Gesetzes habe, sondern daß der Österreichische Städtebund lediglich einige Vorschläge zu diesem Gesetz gemacht hat, wozu er auch verpflichtet und aufgerufen ist. Zu Detailproblemen aber hat er keine grundsätzlichen Einwendungen. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Schambeck meldet sich von seiner Bank aus zu Wort.)* 11.54

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani:**
Zweite Wortmeldung oder tatsächliche Berichtigung?

Bundesrat Dr. **Schambeck:** Zweite Wortmeldung, denn so bin ich zeitlich unbeschränkt.

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani:** Das ist richtig. Bitte.

11.54

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP, Niederösterreich): Meine Herren Bundesminister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe die Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes aus zwei Gründen zitiert.

Erstens, weil ich betonen möchte, daß wir alle im Bundesrat der Meinung sind, daß die Gemeinden und die Städte — genauso wie die Länder und der Bund — Teil des Föderalismus sind *(Bundesrat Schachner: Danke für den Demokratie-Unterricht!)* und wir daher die Stellungnahme des Städtebundes zu beachten haben. *(Bundesrat Schachner: Die Bezirke haben Sie vergessen!)* Nein, Herr Kollege, das ist eben ein Irrtum! Das ist eine politische Wunschvorstellung, die im Verfassungsrecht nicht grundgelegt ist; das möchte ich Ihnen gleich sagen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich verweise Sie auf die glänzende Rede des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes Reinhold Suttner in Eisenstadt. Da können Sie auch diesbezüglich manches nachlesen. *(Bundesrat Schachner: Ich verweise auf Prof. Kelsen, den Schöpfer unserer Verfassung!)* Herr Kollege, die ganze Literatur — aber wir haben hier kein Fortbildungsseminar. *(Beifall und Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Ogris: Zensuren verteilen Sie trotzdem!)* Herr Kollege! Es kann sich jeder, der will, anmelden, wo sich so etwas anbietet. Ich hindere niemanden daran.

Zweitens habe ich diese Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes nicht vom

Grundsätzlichen her zitiert, Herr Kollege Köpf, da haben Sie den Zusammenhang... *(Bundesrat Köpf: Lesen Sie das vor!)* Sie waren auch zeitweise nicht hier, als ich gesprochen habe, ich mußte mich auch mit Ihren Ausführungen auseinandersetzen, leider in Abwesenheit. Ich habe diese Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zitiert, weil diese auf die Gemeinden hinweist. Mir ist es bei der Debatte, der Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer einen föderalistischen Akzent gleich von Beginn an gegeben hat, auch um die Gemeinden gegangen, Herr Kollege, und da hat eben... *(Bundesrat Köpf: Es waren keine grundsätzlichen Einwände!)* Da habe ich hervorgehoben, daß die Interessen der Gemeinden nicht berücksichtigt wurden; darum ist es mir gegangen. *(Bundesrat Köpf: Es waren keine grundsätzlichen Einwände, das habe ich berichtet!)*

Herr Kollege, darf ich Ihnen sagen: Es ist darum gegangen, daß die Gemeinden einen enormen Mehraufwand in der Verwaltung haben, den wir ablehnen, meine sehr Verehrten. Das wollte ich sagen, und das habe ich auch deutlich vorgelesen. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Köpf: Keine grundsätzlichen Einwände! Lesen Sie das vor!)* Herr Kollege, von Verschweigen ist überhaupt keine Rede. Ich weiß nicht, wie viele Wahlniederlagen Sie in Salzburg noch brauchen, um einen normalen Level an Selbstbewußtsein zu erlangen.

Herr Kollege! Ich habe als letztes noch darauf hingewiesen, daß der Österreichische Städtebund meint — und das spricht für die Objektivität seiner diesbezüglichen Bemühungen, die Interessen der Städte und Gemeinden zu vertreten, ich habe wörtlich zitiert —, daß nicht jede geringfügige Projektänderung dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie angezeigt werden sollte. Der Standpunkt für die Städte und Gemeinden... *(Bundesrat Köpf: Vorschläge, aber keine grundsätzlichen Einwendungen!)* Jawohl, Herr Kollege, und ich habe es bedauert, daß jene Vorschläge nicht berücksichtigt wurden. *(Beifall bei der ÖVP.)* 11.56

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani:** Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Weil bei dieser Wortmeldung die neue Geschäftsordnung strapaziert wurde, sehe ich mich veranlaßt, nunmehr darauf hinzuweisen, daß in Zukunft ein Aufzeigen aus der Bank für eine zweite Wortmeldung nicht möglich ist, weil im § 47 Absatz 1 klar und deutlich geregelt ist, wie eine Wortmeldung vor sich zu gehen hat.

18822

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Vorsitzender-Stellvertreter Schipani

Lediglich, wenn vom Vorsitzenden das Ende der Debatte verkündet wird und die Frage gestellt wird, ob noch jemand das Wort wünscht, ist dies von der Bank aus möglich. — Ich bitte, das in Zukunft zu beachten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämienengesetz geändert werden.

Es liegt sowohl der Ausschußantrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, als auch der Antrag der Bundesräte Schachner und Genossen, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zuerst den Ausschußantrag, Einspruch zu erheben, zur Abstimmung bringen. Findet dieser Antrag keine Mehrheit, so wird im Anschluß daran über den Antrag, keinen Einspruch zu erheben, abgestimmt.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung über den Ausschußantrag, Einspruch zu erheben, und dessen Begründung unter einem vornehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Bundesräte, die dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen, mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Begründung gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, Einspruch zu erheben, samt der dem Ausschußbericht angeschlossenen Begründung ist somit **a n g e n o m m e n**.

Damit ist gleichzeitig der Antrag der Bundesräte Schachner und Genossen, keinen Einspruch zu erheben, **a b g e l e h n t**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird.

Auch hier liegt ein Ausschußantrag vor, Einspruch zu erheben, und ein Antrag der Bundesräte Schachner und Genossen, keinen Einspruch zu erheben.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung in gleicher Weise wie beim vorherigen Tagesordnungspunkt vornehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Bundesräte, die dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen, mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Begründung gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, Einspruch zu erheben, samt der dem Ausschußbericht angeschlossenen Begründung ist somit **a n g e n o m m e n**.

Damit ist gleichzeitig der Antrag der Bundesräte Schachner und Genossen, keinen Einspruch zu erheben, **a b g e l e h n t**.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (2981 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Schipani: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Derflinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Maria Derflinger: Herr Vorsitzender! Werte Herren Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Österreich ist mit Wirkung vom 30. Dezember 1981 dem Afrikanischen Entwicklungsfonds beigetreten. Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds, BGBl. Nr. 37/1982, sieht im Artikel 7 vor, daß der Fonds eine Aufstockung der Zeichnungen der Teilnehmerstaaten jederzeit genehmigen kann, wenn er dies für wünschenswert hält. Die Verhandlungen zur vierten allgemeinen Wiederauffüllung wurden bei der Jahrestagung in Tunis im Mai 1984 abgeschlossen. Vorgesehen ist eine Aufstockung im Gegenwert von 1 459 422 000 US-Dollar.

Maria Derflinger

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundespräsident beziehungsweise ein von ihm bevollmächtigter Vertreter ermächtigt werden, den auf Österreich entfallenden Anteil von 344 686 739 S an den Afrikanischen Entwicklungsfonds zu leisten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich erteile ihr dieses.

12.02

Bundesrat Margaretha **Obenaus** (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Herren Minister! Liebe Damen und Herren! Ist von Entwicklungshilfe die Rede, dann will man im Grunde genommen die Beseitigung der allzu großen Unterschiede der Völker, was ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft.

Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob ein so kleines Land wie Österreich einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklungshilfe leisten könne und ob die Gewährung von Unterstützung an andere Länder gerechtfertigt ist, wenn im eigenen Land auch noch genügend unterstützungswürdige Personen vorhanden sind.

Aber all diese Bedenken wiegen nicht die Beweggründe auf, die allgemein die industrialisierten Staaten zur Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer geradezu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für ein kleines, aber industrialisiertes Land wie Österreich.

Das Lebensniveau der armen Völker zu heben, ist nicht nur ein moralisches Gebot, sondern auch ein Gebot der politischen und wirtschaftlichen Vernunft. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß Österreichs Wirt-

schaft stark exportabhängig ist und ein Abseitsstehen von den Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer unseren Platz auf den Absatzmärkten gefährden würde.

Außerdem hat der Österreicher auch das Verständnis für die Hilfe an andere Völker, hat sich doch das Land selbst nach Empfang massiver finanzieller Unterstützung von außen vom Nullpunkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem industrialisierten und wirtschaftlich hochentwickelten Staat emporgearbeitet.

Gerade in diesen Tagen, meine Damen und Herren, denken viele von uns zurück an die Zeit vor 40 Jahren. Wie waren wir damals froh, als wir zum Beispiel von Amerika und auch von anderen westlichen Ländern die Care-Pakete bekommen haben, um das Notwendigste zum Essen zu haben.

Die gesamte Hilfe für Afrika im heurigen Jahr beträgt 1,5 Milliarden US-Dollar, und zwar weltweit. Österreich hat von 1947 bis 1953 fast die gleiche Summe von der Welt bekommen wie jetzt Afrika, nämlich 800 Millionen US-Dollar ERP-Hilfe und 70 Millionen US-Dollar UNICEF-Hilfe.

Die Höhe der Beiträge, die Österreich zur Entwicklungshilfe leistet — heuer sind es wieder 400 Millionen Schilling zusätzlich aus dem Budget —, wird verschiedentlich kritisiert und von internationalen Stellen als zu gering bezeichnet; man spricht ja sogar von einer Alibiaktion. Wenn man aber auch die vielen privaten Stellen zu den öffentlichen Leistungen für die Entwicklungshilfe dazurechnet, so sieht man, daß der Beitrag gar nicht so gering ist und sehr oft unterschätzt wird.

Welche Länder sind nun unter dem Begriff „Entwicklungsland“ zu verstehen? Die Trennungslinie zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern oder, auf eine sehr einfache Weise gesagt, zwischen den reichen und den armen Ländern ist fließend. Der Lebensstandard dient meist als Gradmesser. In den entwickelten Staaten übersteigt die Güterproduktion den Bedarf, in den Entwicklungsländern lassen verschiedene Faktoren die Güterversorgung hinter dem steigenden Bedarf nachhinken.

Entwicklungsländer sind Gebiete mit geringem Volkseinkommen, mit einem geringen Pro-Kopf-Volkseinkommen, und unvollständig genutzten Produktionsfaktoren. Diese Länder können sich nicht allein in angemessener Zeit aus diesem Zustand befreien und

Margaretha Obenaus

benötigen deshalb die Hilfe und die Partnerschaft der Industrieländer.

Nur ein Sechstel der gesamten Erdbevölkerung lebt in den entwickelten Gebieten. Dieses Sechstel erbringt etwa 65 Prozent der gesamten Güter und Dienstleistungen der Welt.

Wie sieht nun ein Land aus, das zur Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder gehört? Dafür gibt es viele Gründe. Manche Länder haben vielleicht eine bessere Infrastruktur als andere, manche — und das ist fast der überwiegende Teil — leiden unter starker Trockenheit, haben keinen Zugang zum Meer et cetera.

Es ist schwer, zu verallgemeinern und zu sagen, daß dies das typische Profil eines am wenigsten entwickelten Landes ist.

Was aber Afrika betrifft, so sind 12 der 20 am wenigsten entwickelten Länder Afrikas geographisch benachteiligt. Die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder Afrikas leidet nämlich unter der Trockenheit. Und wo kein Wasser, dort ist kein Leben, dort sind keine Pflanzen, und dadurch kommt es zu dem Mangel an Nahrungsmitteln. Das ist uns ja allen klar.

Aber auch die starke Vernachlässigung während der Kolonialzeit hat dazu beigetragen, daß sie keine Infrastruktur als Erbe übernommen haben, auf deren Basis sie nun ihr Land entwickeln können.

Wenn man ein Land als am wenigsten entwickelt bezeichnet, so heißt dies aber nicht, daß auch seine Bevölkerung intellektuell wenig entwickelt ist. Kulturell haben zum Beispiel eine Reihe von afrikanischen Ländern, die als wenig entwickelte Länder klassifiziert werden, einen ruhmreichen Beitrag zur Geschichte Afrikas und der gesamten Welt geleistet.

Weiters haben einige der am wenigsten entwickelten Länder Afrikas eine zahlenmäßig große Bevölkerung und eine ausgedehnte Fläche. So gehören Äthiopien, der Sudan, Tansania und Uganda zu den am stärksten bevölkerten afrikanischen Ländern. Fünf der am wenigsten entwickelten Länder Afrikas gehören zu den neun größten Ländern Afrikas mit mehr als 1 Milliarde Quadratkilometern.

Aber auch wirtschaftlich gesehen gehören die am wenigsten entwickelten Länder Afrikas zum Beispiel zu den größten Viehprodu-

zenten. Was die mineralischen Ressourcen betrifft, so gehören Botswana und Guinea zum Beispiel zu den reichsten afrikanischen Ländern, dennoch sind sie aber am wenigsten entwickelte Länder. Dies klingt beinahe komisch, aber es ist so.

Oder die Möglichkeiten der Entwicklung der Landwirtschaft in diesen Ländern. Mali allein könnte zum Beispiel das gesamte Westafrika mit Lebensmitteln versorgen — ich sage: könnte. Der Sudan allein könnte das gesamte Ostafrika mit Lebensmitteln versorgen. Ganz zu schweigen von den Möglichkeiten Äthiopiens.

Aber wie sieht die Wirklichkeit in diesen Ländern aus? Da ist Kenia noch gut dran, denn Kenia gehört zu den begünstigten Entwicklungsländern. Kenia ist nämlich einer der Unterzeichnerstaaten des Lomé-Abkommens, dessen Ziel es ist, bevorzugten Entwicklungsländern Zugang zu europäischen Märkten zu gewähren und einen Rahmen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen europäischen Industrieunternehmen und Entwicklungsländern zu schaffen.

Wir sollen also nicht den Eindruck haben, daß sich diese Länder in einer hoffnungslosen Situation befinden. Wir wollen nicht nur milde Gaben verteilen, sondern vielmehr vorausblickend handeln und eine sinnvolle Investition tätigen.

Wie sagt schon ein altes Sprichwort? — „Gibst du einem Hungernden einen Fisch, dann wird er einen Tag lang satt. Gibst du ihm aber eine Angel und lehrst ihn das Fischen, dann wird er zeitlebens keinen Hunger zu leiden brauchen!“

So sehe ich auch die Entwicklungshilfe für diese armen Länder. Sie haben Bodenschätze, sie haben genügend Land, nur muß man sie schulen und bilden. Man muß sie lehren, mit den technischen Geräten und Maschinen umzugehen, damit sie selbst in die Lage versetzt werden können zu arbeiten. Denn Entwicklungshilfe nur in dem Sinne zu leisten, daß man ihnen Lebensmittel, Kleider und so weiter hinunterschickt — das ist eine momentane Hilfe —, ist auf Dauer gesehen ein Faß ohne Boden. Sie sollen ja, wie ich schon gesagt habe, lernen zu arbeiten, um sich eines Tages selbst erhalten zu können. *(Beifall bei Bundesrat Rosa Gföller.)*

Man hat ja zum Beispiel auch den Fehler gemacht, den hungernden Kindern in diesen Ländern Trockenmilch zu schicken. Was war

Margaretha Obenaus

das traurige Ergebnis? Man hat die Trockenmilch zwar mit Wasser angerührt, aber das Wasser in diesen Ländern ist ja ungenießbar, und so sind Tausende und Abertausende Kinder daran gestorben.

Eine Hilfsaktion muß also auch gut überlegt sein. Spendenaktionen sind hilfreich, zielführend aber sind nur Maßnahmen, die den gesamten Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftssektor der Entwicklungsländer erfassen.

Österreich hat die Entwicklungshilfe immer ernst genommen. Patenschaften für hungernde Kinder in Notgebieten, gezielte Unterstützungen konkreter Projekte sind seit Jahren ein Anliegen Österreichs.

Ich konnte mich vor acht Jahren, als ich mit unserem Klub in Kenia war, selbst davon überzeugen, was mit diesem Geld geleistet wurde. Zum Beispiel das Krankenhaus in Loitokitok am Fuße des Kilimandscharo wurde aus österreichischen Entwicklungshilfegeldern erbaut.

Glaubte man damals, diese Völker „da unten“ werden das sowieso nicht annehmen, so weiß man jetzt, daß das nicht stimmt. Ich konnte mich davon überzeugen, wie werdende Mütter in dieses Krankenhaus tagelang gegangen sind, um dort zu entbinden. Früher einmal konnte man sich das wahrscheinlich nicht vorstellen. Da hat man doch in der Wildnis, im Busch oder sonst wo das Kind bekommen. Heute gehen sie tagelang, obwohl sie den Tag der Entbindung nicht genau kennen. (*Bundesrat Dr. Schambek: Waren Sie schon in Afrika im Busch?*) Ich? — Ja, ich war unten. Darum kann ich es auch aus Erfahrung sagen: Die Frauen sind hingekommen, sie haben — wie man so sagt — ihren Kalender verloren, und sie konnten den Tag der Geburt nicht feststellen. Aber sie haben die Annehmlichkeit dieses von österreichischen Entwicklungshilfegeldern gebauten Krankenhauses angenommen. Es gibt dort eine Wartestation, wo sie sich selbst kochen können und warten, bis der Tag der Entbindung herankommt. Sie haben also dieses Angebot, das ihnen Österreich entgegengebracht hat, wirklich angenommen.

Wir sahen auch die Journalistenschule und haben weitere schulische Einrichtungen besucht. Das ist — glaube ich — ganz wichtig. Man muß solche Stätten schaffen, damit sich die Menschen auch bilden können, damit sie wissen, wie sie mit unseren neomodernen Geräten umgehen können.

Nun muß ich aber doch noch etwas in den Raum stellen, wobei ich nicht weiß, ob Sie sich meiner Meinung anschließen können.

Hunger und Bevölkerungszuwachs mit ihren Ursachen und Auswirkungen sind die größte Herausforderung der Menschheit. Das ist wichtig. Daher sagt man: Willst du Frieden, dann rotte den Hunger aus.

Letztlich wird man sich aber auch in diesen Ländern, die vom Hunger bedroht sind, überlegen müssen, den ständigen Bevölkerungszuwachs einzudämmen. Jetzt frage ich Sie wirklich: Was ist menschlicher? — Leben erst gar nicht entstehen zu lassen oder Tausende und Abertausende Menschenkinder verhungern lassen zu müssen! Der Erdenweg muß nicht unbedingt nur ein Leidensweg sein. Daher müßten auch wir von den entwickelten Ländern in dieser Weise auf die unterentwickelten Länder einwirken.

Schließlich möchte ich noch kurz auf die Geschichte der Entwicklungshilfe eingehen.

Entwicklungshilfe ist ein vergleichsweise junges Phänomen in der Geschichte der internationalen Politik. Die Ursprünge liegen in den Jahren unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Marshall-Plan brachte damals für ganz Westeuropa den Aufschwung. Ohne ihn hätte dieses Jahrzehnt in Europa eine wesentlich andere Entwicklung genommen.

Im Jahre 1946 wurden dann der internationale Währungsfonds und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Weltbank, als dominierende Institution im Management des internationalen Wirtschaftssystems errichtet.

Die Weltbank war eigentlich eine Wiederaufbauagentur für Europa und ist erst in späteren Jahren als eine Entwicklungsagentur für die Entwicklungsländer in Erscheinung getreten.

In den ersten sechs Jahren ihres Bestehens, also von 1946 bis 1952, betrug die Weltbankkredite für die Entwicklungsländer nur rund 600 Millionen US-Dollar. In den frühen fünfziger Jahren wurden sich die Entwicklungsländer, vor allem jene Afrikas und Lateinamerikas, zunehmend der Notwendigkeit externer finanzieller Unterstützungen bewußt.

Erst in den späten fünfziger Jahren begannen die Industrieländer, die Errichtung von Mechanismen für die öffentliche Entwicklungshilfe — die englische Bezeichnung hie-

18826

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Margaretha Obenaus

für ist Official Development Assistance oder kurz ODA genannt — ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Am 30. September 1961 wurde ein Entwicklungshilfekomitee gegründet, das Development Assistance Committee, kurz DAC genannt. Im DAC schlossen sich nach und nach die meisten westlichen Industriestaaten zusammen. Österreich trat diesem Komitee unter der Voraussetzung, daß ein anderer neutraler OECD-Staat, das heißt die Schweiz oder Schweden, gleichfalls bereit ist, dem Komitee beizutreten, erst Ende 1964 bei.

Die öffentliche Entwicklungshilfe, die ODA, kann die Form von Geschenken oder Krediten haben. Darüber hinaus ist Österreich aber auch mit Wirkung vom 30. Dezember 1981 dem Afrikanischen Entwicklungsfonds beigetreten. Der Afrikanische Entwicklungsfonds ist eine rechtlich selbständige Institution, die organisatorisch und personalmäßig sehr eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist. Er wurde 1973 gegründet und zählt neben der Afrikanischen Entwicklungsbank 23 nichtafrikanische Staaten, darunter auch Österreich, zu seinen Mitgliedern.

Der Fonds hat die Aufgabe, die Bank in ihren Bemühungen um eine Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Mitglieder durch Kreditgewährungen zu Vorzugsbedingungen zu unterstützen.

Österreich hat sich anlässlich seines Beitrittes mit 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten, das waren 16 666 650 US-Dollar, beteiligt.

Im Jahre 1982 wurde dann eine dritte allgemeine Wiederauffüllung beschlossen, die dem Afrikanischen Entwicklungsfonds weitere Mittel in Höhe von 1 008 000 000 Fondsrechnungseinheiten oder 1 589 000 000 US-Dollar gesamt weltweit zuführt.

Der österreichische Anteil an dieser Aktion belief sich auf 12,5 Millionen Fondsrechnungseinheiten oder 215 105 000 S.

Wie wir von der Frau Berichterstatter gehört haben, wurden die Verhandlungen zur vierten allgemeinen Wiederauffüllung bei der Jahrestagung in Tunis im Mai 1984 abgeschlossen.

Mit dem heute zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetz erklärt sich Österreich wieder bereit, einen weiteren Beitrag in der Höhe von 344 686 739 S an den Afrikanischen Entwicklungsfonds zu leisten.

Dieser Betrag errechnet sich aus dem für alle Mitgliedsländer dieses Fonds einzuzahlenden Gesamtbetrag von 1 459 422 000 US-Dollar. Der Betrag wird in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1985 bis 1987 geleistet, und zwar durch den Erlag von Bundesschatzscheinen.

Österreich leistet also so wiederum einen Beitrag, den Entwicklungsländern in Afrika zu helfen.

Meine Damen und Herren! Wenn man auch keinen Dank erwarten darf oder soll, wollen wir doch die Menschheit als eine Einheit sehen, in der die Not des einen alle angeht. Aus diesem Grunde wollen wir dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne unsere Zustimmung geben. *(Allgemeiner Beifall.)* 12.21

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Professor Schambeck. Ich erteile ihm dieses.

12.21

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP, Niederösterreich): Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich darf mich vollinhaltlich den treffenden Ausführungen meiner Vorrednerin, der Frau Bundesrat Obenaus, anschließen.

Ich glaube, daß es zur Glaubwürdigkeit der modernen Industriestaaten erforderlich ist, einen vermehrten Einsatz für die Notleidenden in der Welt zu leisten. Ich glaube, daß wir uns gemeinsam bemühen sollten, mit dem Materiellen auch das Ideelle zu verbinden, damit all diese Staaten und Völker, denen geholfen wird, auch imstande sein werden, immer mehr und mehr selbst über Förderungsmittel zu verfügen, und daß wir sie auch zu einem entsprechenden Demokratieverständnis erziehen.

Dabei macht jeder Staat sein Mittelalter durch, ebenso seine Zeit der französischen Revolution, also die Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Wenn wir diese Staaten alle beobachten, was sich dort auch revolutionär abspielt, dann sieht man, daß manche ihre Geschichte schneller durchleben, als es uns gegönnt war. Da war es ein langsamer Prozeß. Aber sie sollen auch aus unseren Fehlern lernen, und wir sollen sie ihnen ersparen.

Sie haben von der Geschichte der Entwicklungshilfe gesprochen. Ich möchte als Katholik darauf hinweisen, daß Papst Paul VI., die katholische Kirche, unter dem Montini-Ponti-

Dr. Schambeck

fikat die erste Initiative zur Entwicklungshilfe in Populorum progressio geleistet hat. Und weil Papst Johannes Paul II. gerade in diesen Tagen im Mittelpunkt einer kritischen Weltöffentlichkeit steht, möchte ich auch sagen, daß er sich selbst auf diesem Gebiet persönlich sehr engagiert. Er wird im August auch nach Afrika fahren, weil in Kenia der Eucharistische Weltkongreß stattfindet. Und ich glaube, mich nicht zu irren, er wird damit eine zweite Afrikareise antreten und vermehrte Hilfen bringen.

Es ist wirklich erfreulich, daß wir mit dem Beitrag zum Afrikanischen Entwicklungshilfefonds zeigen, daß über Parteigrenzen hinweg ein Zusammenstehen gegeben ist, eine helfende Notwendigkeit. Allerdings — das möchte ich auch sagen — besteht die Gefahr, daß andere mit Entwicklungshilfe oft Geschäftliches verbinden. Bei uns in Österreich ist das nicht der Fall. Wenn sich dann Geschäftliches ergibt, so freuen wir uns darüber. Es ist aber nicht eine Auflage von uns, im Gegenteil.

Ich glaube, wenn man einmal die Geschichte der österreichischen Außenwirtschaft schreiben wird, dann wird man erstaunt sein, wem wir wann wie geholfen haben und wie es andere auf diesem Gebiet anders getan haben.

Ich freue mich, daß ich das in Anwesenheit des Herrn Bundesrates Hintschig sagen kann, der als langjähriger Spitzenfunktionär der Wiener Messe AG genauso wie Präsident Mautner Markhof in verschiedenen Erdteilen über entsprechende Erfahrungen verfügt.

Ich selbst war vor einigen Jahren in Afrika und habe — obwohl ich kein Jäger bin und mich in der Umgebung von wilden Tieren nicht so wohl fühle wie andere, bitte schön (*Bundesrat Heller: Wie im Bundesrat!*), nein, nein, ich spreche jetzt vom Busch, bitte — auch Soweto erlebt. Ich war 1979 in Kalkutta bei der Mutter Teresa und habe es nie verabsäumt, die Favelas in Lima oder die Favelas in Rio de Janeiro aufzusuchen. Hier müssen wir leider erkennen, daß wirklich die herrlichste landschaftliche Schönheit mit dem größten sozialen und menschlichen Elend verbunden sein kann. Das ist uns wirklich ein Auftrag zu helfen.

Wenn man in Andalusien, in Sevilla das westindische Archiv besucht und einmal nachsieht, was europäische Staaten wie Spanien alles besessen haben, dann sollten wir uns wirklich auch über alle Kontinentalgren-

zen hinweg bemühen, die Kontakte, die früher imperial gegeben gewesen sind, jetzt sozial zum Tragen zu bringen.

Da möchte ich wirklich ergänzend zu den hervorragenden Ausführungen der Frau Bundesrat Obenaus sagen: Wir Österreicher haben ja nie Kolonien besessen, wir liefern praktisch einen Beitrag zur Entwicklung von Staaten, mit denen wir in der Geschichte nie in politischem Kontakt gestanden sind, mit denen wir uns aber verbunden fühlen in einer Weltbruderschaft.

Es war schon die Schule von Salamanca, die darauf hingewiesen hat, daß es ist nicht allein ein Gemeinwohl der einzelnen Staaten gibt, sondern auch ein Gemeinwohl der Völkergemeinschaft. Der Völkerbund hat den ersten Ansatz dazu geliefert, ebenso die Vereinten Nationen. Es ist erfreulich, daß hier, und zwar gerade auch in allen Interessenverbänden — wenn man bedenkt, was auf diesem Gebiet auch der Österreichische Gewerkschaftsbund für Entwicklungshilfe und zur Erziehungsarbeit leistet; aber auch die Arbeitgeberverbände, Industriellenvereinigung und Bundeswirtschaftskammer; ich möchte auch darauf hinweisen, was von den katholischen Frauen und von der katholischen Jugend getan wurde; auch alle Sammelaktionen —, eine Solidarität der Verpflichtung für die dritte und soundso viele Welt gegeben ist, deren Menschen unsere Brüder zu sein haben.

Es ist der Bischof von Essen gewesen, der bedeutende Dr. Franz Hengsbach, der sehr viel mit der deutschen katholischen Kirche für die Entwicklungshilfe geleistet hat, der einmal sagte: Nur der wird zum Herrn „Vater“ sagen dürfen, dem jeder Nächste Bruder ist. So sollte uns der Dienst der Entwicklungshilfe ein Bruderdienst in einer Weltfamilie sein.

Meine Damen und Herren! Wenige Tage vor dem Jubiläum der sogenannten Zweiten Republik hat der Chefredakteur der „Salzburger Nachrichten“, Dr. Karl Heinz Ritschel, in einem lesenswerten Artikel „Pflicht aus 30 Jahren Freiheit“ in der Wochenendnummer am 20./21. April 1985 eine Aufforderung an die politischen Parteien im National- und im Bundesrat im Zusammenhang mit der Sitzung am 27. April gerichtet, nach der er meinte, es wäre schön, wenn wir eine Resolution verabschieden können. Ich freue mich, daß ich das in Anwesenheit des Herrn Dr. Frischenschlager sagen kann, der sich als Bundesminister für Landesverteidigung auch mit der friedli-

18828

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dr. Schambeck

chen Ordnung auseinanderzusetzen hat und der selbst sicher ein aufmerksamer Leser dieser Zeitung ist, weil er Abgeordneter zum Nationalrat des Bundeslandes Salzburg ist, wozu ich Sie beglückwünsche.

Hoher Bundesrat! Ritschel hat geschrieben:

„Eine Resolution, die auf die absolute Notwendigkeit friedlicher internationaler Zusammenarbeit hinweist, auf lebensnotwendige Entspannung zwischen den Weltblöcken, auf permanente Gespräche, um die Chance zu wahren, Frieden zu schaffen.

Eine Deklaration, die klar ausspricht, daß Waffengewalt noch nie Gerechtigkeit hergestellt hat, sondern vorwiegend Rachebedürfnisse geweckt hat. Vor den humanitären Problemen aber verblissen alle politischen und militärischen.

Pakte über kriegsechten und zwischenstaatlichen Gewaltverzicht sind nicht nach ihrem Scheitern, sondern nach ihren humanitären Zielen zu bewerten und zu erfüllen: das Leben und die Umwelt aller Menschen lebenswerter zu machen!“

Dr. Karl Heinz Ritschel hat eine Resolution vorgeschlagen, das österreichische Parlament möge beschließen, „den Dank Österreichs für die Jahrzehnte des Friedens durch aktive Hilfe abzustatten“. — Frau Kollegin Obenaus hat es in treffenden Worten (*Bundesrat Strutzenberger: Alles treffend!*) bereits gesagt — „Im Kampf gegen den Hunger.“ — sagt Ritschel — „Nicht durch eine Alibiaktion, eine verschämte Spende, sondern durch eine Großaktion, um Menschen etwa in den Hungergebieten Afrikas zu Hilfe zu kommen.“

Meine Damen und Herren! Ich habe mir erlaubt, mich zu Wort zu melden, nicht, um auch nur ein Wort in Kritik zu ziehen, das die Frau Bundesrat Obenaus gesprochen hat, sondern um diese Fußnote anzubringen, weil wir uns bemühen sollten, eine Resolution dieses Inhalts in absehbarer Zeit zu verabschieden.

Karl Heinz Ritschel hat gemeint, wir sollten es bei der Sitzung am 27. April dieses Jahres tun. Das ist aber nicht gegangen, denn es war eine Festsitzung beider Häuser. Und selbst wenn wir eine Bundesversammlung gewesen wären, hätten wir nicht dazu die Verfassungsermächtigung gehabt, weil die Bundesversammlung keine Ermächtigung zu einer Resolution hat. Aber der Nationalrat und der

Bundesrat haben getrennt diese Resolutionsmöglichkeit.

Ich habe mir heute am Beginn der Sitzung erlaubt — auch nach Absprache mit meiner Fraktion, ich darf das also sagen —, diese Anregung zu geben. Und um ja nicht auch nur den Hauch einer Manipulation oder einer einseitigen Motivation entstehen zu lassen, habe ich auch kein Papier als Verhandlungsgrundlage gehabt, sondern ich wollte nur einen Denkanstoß geben. Vielleicht war die Zeit zu kurz. Jeden Tag haben wir die Möglichkeit, so etwas nachzuholen. Ich darf mir erlauben, zu sagen: Wenn wir bei passender Gelegenheit die Möglichkeit sehen, sollten wir uns bemühen, einhellig und in Ruhe eine solche Resolution zu verabschieden.

Ich bin von meinem Klub- und Parteibeamten Dr. Alois Mock ermächtigt, zu sagen, daß wir im Bundesrat sehr wohl so etwas tun können. Dr. Ritschel hat gemeint, alle Parteien sollten das einhellig tun. Ich wollte daher auf keinen Fall, Herr Vorsitzender, Herr Minister, meine Damen und Herren, mit der derzeitigen ÖVP-Mehrheit im Bundesrat majorisieren. Das würde auch nicht dem Geist eines solchen Resolutionsvorschlages entsprechen. Aber nehmen wir es uns gemeinsam vor.

Und weil der Herr Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Frischenschlager hier ist, darf ich ihn bitten, auch als Salzburger Mandatar, diesen Gedanken mit in die Regierung aufzunehmen, auch in seine Partei im Nationalrat, damit wir im Nationalrat als auch im Bundesrat auf getrennten Wegen diesen Willen zum Ausdruck bringen im Jubiläumsjahr 1985 als Dank an eine Welt, die uns frei sein läßt.

Erlauben Sie mir, das heute, am Vorabend des Jubiläums des Staatsvertrages, zu sagen. — Ich bedanke mich, meine Damen und Herren. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*) 12.33

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Vorsitzender-Stellvertreter Schipani

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985) (2982 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Schipani**: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Stoiser. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Stoiser**: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt einem Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kabas, Dr. Graff, Edith Dobesberger und Genossen Rechnung, den die Antragsteller wie folgt begründeten:

„Im April 1985 jährt sich zum vierzigsten Mal der Tag, an dem die im März 1938 verlorengegangene staatliche Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt worden ist, und im Mai desselben Jahres zum dreißigsten Mal der Tag, an dem der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs der Republik die volle Souveränität wiedergegeben hat. Diesem historischen Anlaß entspricht es, seit langer Zeit anhängige Verfahren zu bereinigen und Personen, die vor langer Zeit strafbare Handlungen begangen haben, durch einen Akt der Gesetzgebung Gnade zu gewähren, wenn dem nicht die besondere Schwere der Straftat entgegensteht.“ *(Der Vorsitzende übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Hofrat Dr. Strimitzer. Ich erteile es ihm.

12.35

Bundesrat Dr. **Strimitzer** (ÖVP, Tirol): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herrn! Sie wissen, daß es früher zu den Rechten des Monarchen gezählt hat, und zwar zu den besonderen Rechten des Monarchen, eine Amnestie zu verfügen; und da ist es manchmal schon auch vorgekommen, daß recht skurrile Ereignisse zum Anlaß für eine solche Amnestie gedient haben, für eine Maßnahme, mit welcher der Herrscher seine huldreiche Gnade gegenüber dem Volk unter Beweis stellen wollte.

So hat ein Geburtstag etwa des Monarchen dieser Anlaß sein können, es hat sich um seine oder die Hochzeit meinetwegen des Thronfolgers handeln können oder unter Umständen auch um die Geburt eines Kindes aus dem Fürstengeschlecht.

Abgesehen von den dem Bundespräsidenten heute zustehenden Individualakten, die erfreulicherweise — das möchte ich gleich jetzt hier einfügen — auch dazu dienen können, Personen zu begnadigen, die bei den notwendigen Stichtagsregelungen allgemeiner Amnestien — was ja immer wieder der Fall ist — gewissermaßen durch den Rost fallen können, steht in der heutigen parlamentarischen Demokratie das Amnestierecht den gesetzgebenden Körperschaften zu.

Ich meine, das darf uns Parlamentarier an sich mit Stolz und mit Befriedigung erfüllen, bringt aber freilich auch die Verpflichtung mit sich, dieses Instrument der Strafrechtspflege maßvoll und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Gesamtbevölkerung zu handhaben. Es darf nicht dazu kommen, daß Straf-

18830

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Dr. Strimitzer

drohungen von potentiellen Tätern überhaupt nicht mehr ernst genommen werden, etwa aus dem Bewußtsein heraus, daß die nächste Amnestie ohnehin bald vor der Türe stünde. An den general- und spezialpräventiven Zwecken der Strafdrohungen darf es kein Rütteln geben. In dieser unserer Haltung, die wir immer eingenommen haben, lassen wir uns auch weiterhin nicht beirren. Wir vertreten daher immer noch — und insofern haben wir auch die Ära Broda recht gut, ich möchte fast sagen unversehrt, überstanden — den Standpunkt, daß die Opfer wichtiger sind als die Täter. Wer ein unschuldiges Opfer beraubt, um seine Existenz bringt oder gar tötet, der soll, außer in medizinisch begründeten Ausnahmefällen, weiterhin nicht damit rechnen können, als bedauernswerter Kranker angesehen und im Gefängnis so angenehm wie möglich behandelt zu werden.

Wir von der ÖVP-Fraktion sagen aber ja zum vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, weil er erstens von allen Nationalratsparteien getragen ist. Man braucht in diesem Zusammenhang nicht zu verschweigen, daß er ohne Umwandlung eines an sich sehr spät vorgelegten Entwurfes des Justizministeriums in einen Initiativantrag — der ja vom Berichterstatter zitiert worden ist — aller Parteien kaum dem Anlaß entsprechend rechtzeitig hätte fertiggestellt werden können.

Wir sagen zweitens ja, weil sich der Gesetzesbeschluß des Nationalrates an einem für ganz Österreich bedeutungsvollen Anlaß orientiert — 40 Jahre Zweite Republik, 30 Jahre Staatsvertrag —, und der Beschluß von heute, dem 14. Mai 1985, soll dem Gesetz schon ab morgen, dem 15. Mai 1985, zur Wirksamkeit verhelfen.

Dem Anlaß entsprechend, wird man auch Verständnis haben dürfen für die Regelung, daß strafbare Handlungen gegen die gewissermaßen jublierende Staatsgewalt günstiger gestellt werden als vergleichbare strafbare Handlungen gegen Privatpersonen.

Ob man dabei freilich auf Grund der verunglückten Steueramnestie 1982, die der damalige Finanzminister bekanntlich ja nicht wegen seiner besonderen Huld gegenüber den Steuerzahlern, sondern in der Erwartung eines gewaltigen höheren Steueraufkommens geschaffen hat, eine Erwartung, die von Fachleuten allerdings von vornherein als unrealistisch bezeichnet worden ist und die sich schließlich auch als Flop erwiesen hat, ob man also angesichts der damaligen Steueram-

nestie Finanzstraftäter zu Recht vom Wirkungsbereich des vorliegenden Amnestiegesetzes ausgeschlossen hat, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Wir sagen aber jedenfalls ja zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, weil er drittens tatsächlich maßvoll in mehrfacher Beziehung ist: zeitlich gesehen, weil es die letzte Amnestie 1975, also vor zehn Jahren gegeben hat, sodaß man sicher nicht sagen kann, das Parlament produziere laufend generelle Gnadenakte, und auch inhaltlich, weil man sagen darf, daß man unter Berücksichtigung der Schwere der Taten nicht an einem noch gegebenen Strafbedürfnis vorbeigesehen hat.

Privatanklagedelikte, bei denen das geschützte Rechtsgut ausschließlich in der privaten Sphäre des Verletzten liegt, sind richtigerweise — so meine ich — von der Amnestie zur Gänze ausgenommen.

Die Vorlage sieht einerseits eine Einstellungsamnestie hinsichtlich strafbarer Handlungen vor, die schon lange Zeit zurückliegen, und andererseits die Nachsicht von Freiheits-, nicht jedoch Geldstrafen, die wegen solcher strafbarer Handlungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amnestie zwar bereits verhängt, aber noch nicht vollstreckt worden sind.

Schließlich sieht die Vorlage zum Zweck der Erleichterung des Fortkommens der Straftäter unter bestimmten Voraussetzungen auch eine über das Tilgungsgesetz hinausgehende Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister für Verurteilungen vor, bei denen die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen hat.

Ich komme zum Schluß, meine Damen und Herren, und darf wie folgt zusammenfassen: Ich meine, daß wir uns freuen dürfen, daß ungeachtet der für das Funktionieren unserer Demokratie grundsätzlich notwendigen tagespolitischen Auseinandersetzung — und unter diesen Prätext können wir wohl vielleicht auch die heutige wichtige grundsätzliche Debatte über das Energieförderungsgesetz stellen, und schließlich bedeutet ja Demokratie essentiell Wettbewerb der Parteien um die bessere Problemlösungsfähigkeit —, in der Frage der Amnestie 1985, einer Frage freilich, die wegen ihrer speziellen Bedeutung für das Gemeinwohl dem Wettbewerbsdenken entzogen bleiben sollte, eine volle Einigung erzielt werden konnte. Beweis bitte, meine Damen

Dr. Strimitzer

und Herren, auch dafür, daß nicht jene recht haben, welche der weltanschaulich pluralen Gesellschaft in Österreich des Jahres 1985 die Grundkonsensfähigkeit grundsätzlich und in allem absprechen wollen. — Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Beifall bei der ÖVP.)* 12.44

Vorsitzender: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Ogris. Ich erteile ihm dieses.

12.44

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Ogris (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Bundesgesetz über die Amnestie aus Anlaß der 40. Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, beziehungsweise der 30. Wiederkehr des Tages, an dem der Staatsvertrag unterzeichnet wurde, ist das achte der Zweiten Republik, das unter Berufung auf deren Gründung generelle Gnadenmaßnahmen vorsieht. Seit 1945 wurde aus vergleichbarem Anlaß durchschnittlich alle fünf Jahre eine Amnestie, und zwar in den Jahren 1946, 1950, 1957, 1965, 1968, 1975 und jetzt, 1985, beschlossen.

Da generelle Gnadenakte, die weder auf die Person des Täters noch auf die Hintergründe einer Straftat eingehen, unter Umständen in Widerspruch zu den Intentionen des Strafgesetzes geraten können, erhebt sich die grundsätzliche Frage nach ihrer Zweckmäßigkeit. Amnestien sind Maßnahmen, die in allen Staaten der Welt, aber unterschiedlich oft zur Anwendung kommen. Wenn ich nicht falsch unterrichtet bin, wurde in der Schweiz beispielsweise die letzte Amnestie im Jahre 1919 beschlossen.

Generelle Amnestien haben offensichtlich eine Berechtigung nach Umstürzen, bei Friedensschlüssen oder in ähnlichen außergewöhnlichen Situationen, wenn der Übergang zur normalen gesellschaftlichen Entwicklung erleichtert werden soll. Darüber hinaus scheinen sie aber auch ein Instrument zu sein, das dem Bedürfnis mancher Souveräne entspricht, die ihrer Machtbefugnis Unterworfenen durch einen Gnadenakt stärker an sich zu binden. Absolutistische Fürsten haben deshalb nicht nur Strafnachlässe gewährt, sondern sie haben zu besonderen Anlässen auch Geschenke verteilt, Ämter übertragen, Titel verliehen oder Spitäler, Asylhäuser und ähnliche öffentliche Einrichtungen gestiftet. Die Demonstration der Fähigkeit zur Machtausübung, einer Machtausübung, die unter Umständen auch in ganz anderer Weise zur

Anwendung kommen könnte, mag dabei im Hintergrund eine nicht zu übersehende Rolle gespielt haben.

Der heutige Souverän Österreichs ist das Volk. Es ist deshalb nur konsequent, daß das Volk durch seine Vertreter im Parlament auch eine Amnestie beschließen kann. Die Bindung von Menschen, die gegen die Gesetze dieses Staates verstoßen haben, durch einen Akt des Verzeihens ihrer Mitbürger an eben diesen Staat ist heute zweckmäßiger denn je.

Die zur Diskussion stehende Amnestie kann keine Macht demonstrieren, sie wird auch nicht als Glorifizierung eines bestimmten Regimes mißverstanden werden können. Zu deutlich ist ihre Absicht erkennbar, nämlich Personen, die gegen die Regeln ihrer Gemeinschaft gefehlt haben, dazu zu bringen, von sich aus diese Gemeinschaft besser zu akzeptieren und sie einschließlich ihrer Verhaltensnormen vorbehaltlos zu bejahen.

Unabhängig von diesen sicher positiv einzuschätzenden Auswirkungen muß man die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht durch eine allzugroße Häufigkeit von Amnestien die Notwendigkeiten des Strafgesetzes beeinträchtigt werden könnten, etwa in der Art, daß potentielle Straftäter eine zu erwartende Amnestie in ihre Risikoüberlegungen miteinbeziehen, wodurch die Verbrechensprävention vermindert würde, was von meinem geschätzten Vorredner bereits angedeutet wurde.

Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß die überwiegende Mehrzahl der Straftaten ohne entsprechende Risikoerwägungen vor sich gehen, nicht nur weil sie sonst sicherlich größtenteils unterblieben wären, sondern auch, weil sie in den meisten Fällen aus einem emotionalen und daher wenig kalkulierbaren Hintergrund heraus geschehen. Potentielle Täter denken im allgemeinen nur daran, wie sie es verhindern können, gefaßt zu werden. Die Frage einer Verurteilung oder des Strafmaßes hat für sie im Regelfall nur eine untergeordnete Bedeutung.

Der Zusammenhang zwischen Strafgesetz und Amnestie sollte aber auch nach einer anderen Richtung hin beleuchtet werden: Amnestien sind nämlich ihrer Struktur nach nicht unbedingt gerecht, weil beispielsweise das exakt gleiche Vergehen in einem Fall mit der vollen Strafverfolgung geahndet wird, im anderen aber, wenn der Zeitpunkt zufällig günstiger war, rechtlich einwandfrei ungeahndet bleibt.

Dipl.-Ing. Dr. Ogris

Amnestien setzen — das entspricht ihrem Wesen — auch das durchschnittliche Strafmaß herab. Bei der hohen Akzeptanz der verhältnismäßig häufigen Amnestien muß man sich daher konsequenterweise fragen, ob nicht vielleicht der vorgesehene Strafraum in unserem Strafgesetz an sich zu hoch angesetzt ist. Eine Kompensation: weniger Strafdrohung bei gleichzeitig weniger oder kleineren Amnestien wäre damit in den Bereich des Diskussionswürdigen gerückt.

Alle Maßnahmen jedenfalls, die unsere Gesellschaft gerechter und humaner werden lassen, verdienen es, überlegt zu werden. Solange wir aber nicht grundsätzlich ganz ohne Strafen auskommen können, werden Amnestien ihre Berechtigung besitzen.

Die sozialistische Fraktion wird deshalb auch dem Antrag des Ausschusses auf Nichtbeanspruchung des Amnestiegesetzes 1985 ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ.)* 12.51

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung das Wort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) (2983 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Heller. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Heller:** Herr Vorsitzender!

Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll zum einen ein Bezirksgericht Donaustadt errichtet und zum anderen — neben dem Exekutionsgericht Wien und dem Strafbezirksgericht Wien — vor allem das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Bezirksgericht Floridsdorf entlastet werden.

Gleichzeitig sollen — einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 1983 Rechnung tragend — die rechtlichen Grundlagen der Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Basis gestellt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Maria Rauch. Ich erteile ihr dieses.

12.53

Bundesrat Maria Rauch (ÖVP, Wien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit der Beschlußfassung über diese Gesetzesvorlage werden nach überaus langen Vorbereitungsarbeiten nun endlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Wien-Donaustadt geschaffen. Gleichzeitig werden die rechtlichen Grundlagen der Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Basis gestellt.

Die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt bedeutet nicht nur einen Schritt näher zur Donaustädter Bevölkerung, die im flächenmäßig größten Wiener Gemeindebezirk mehr als 100 000 Einwohner zählt, sie

Maria Rauch

bedeutet gleichzeitig auch die Entlastung der Bezirksgerichte Wien-Innere Stadt und Wien-Floridsdorf.

Das Bezirksgericht Innere Stadt ist infolge der erreichten Größe kaum mehr überschaubar und daher auch nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten in der Lage, seine Geschäfte zu führen.

Das Bezirksgericht Floridsdorf leidet unter erheblicher Raumnot.

Es war daher seit Jahren ein dringendes Anliegen, diese beiden Bezirksgerichte durch die Errichtung eines eigenen Bezirksgerichtes in der Donaustadt zu entlasten. Vor allem die Österreichische Volkspartei hat durch eine ganze Reihe von Anfragen immer wieder auf die Realisierung dieses Anliegens gedrängt.

Ich möchte hier die in den Jahren 1973 bis 1979 insgesamt sieben gestellten Anfragen zu diesem Thema aus Zeitgründen unberücksichtigt lassen und im folgenden lediglich auf jene der letzten fünf Jahre Bezug nehmen.

Im April 1980 hat meine unmittelbare Vorgängerin, Frau Bundesrat Erika Danzinger, eine entsprechende Anfrage eingebracht, die im Juni 1980 unter anderem dahin gehend beantwortet wurde, daß beabsichtigt sei, nach Maßgabe der finanziellen Mittel im Herbst 1980 mit den Arbeiten am Bau des neuerschaffenden Bezirksgerichtes Donaustadt zu beginnen.

Im Juli 1981 hat der Herr Abgeordnete Hauser eine neuerliche Anfrage an den Herrn Justizminister gestellt. In seiner Antwort vom 3. September 1981 hat der Herr Justizminister erklärt, daß der Verfassungsgerichtshof über den Kompetenzfeststellungsantrag noch nicht entschieden hätte, aber unbeschadet des Kompetenzfeststellungserkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Errichtung eines Bezirksgerichtes Donaustadt bereits vorbereitet werde.

Der Herr Justizminister hat erklärt, daß die Fertigstellung des hierfür notwendigen Gebäudes bis zum Ende des Jahres 1983 angestrebt werde.

Am 18. November 1982 hat Frau Bundesrat Erika Danzinger neuerlich eine Anfrage an den Bundesminister für Justiz gerichtet, in der sie auf die Anfragebeantwortung aus dem Jahre 1981 Bezug nimmt und feststellt, daß bis zu diesem Tage nicht einmal noch die

Grundsteinlegung des Bezirksgerichtes Donaustadt vorgenommen worden sei.

Auf die Frage nach dem Baubeginn und der Fertigstellung des Bezirksgerichtsgebäudes Donaustadt antwortete der Justizminister, daß die Planungsarbeiten abgeschlossen seien, der Bauträger bestimmt sei, der Baubewilligungsbescheid aber noch ausstehe. Der Neubau des Gerichtsgebäudes Donaustadt reihe an vorderster Stelle der Bauvorhaben der Justiz im Wiener Bereich. Bei einer Bauzeit von drei Jahren könne mit einer Fertigstellung des Gebäudes im Jahre 1986 gerechnet werden. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sei auch mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu rechnen.

Dieses Erkenntnis, das am 11. März 1983 erging, hat auch nicht zu übersehende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rechtlichen Grundlagen zumindest einiger Wiener Bezirksgerichte festgestellt. Daher war es auch notwendig, im Rahmen dieses Bezirksgerichtorganisationsgesetzes für Wien die rechtlichen Grundlagen der Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Basis zu stellen.

Die Regierungsvorlage wurde schließlich im April 1985 in Verhandlung genommen und im Justizausschuß mit den Stimmen aller drei Fraktionen angenommen.

Ich habe die geschichtliche Entwicklung dieses Gesetzes in den letzten Jahren vor allem deshalb auch dargestellt, weil der Herr Abgeordnete Schemer im Nationalrat geglaubt hat, er könne mit polemischen Bemerkungen gegen die Österreichische Volkspartei dieser ihr Bemühen um dieses Gesetz absprechen.

Die Österreichische Volkspartei hat sich erwiesenermaßen sehr wohl für das Zustandekommen dieses Gesetzes eingesetzt. Und wir freuen uns, daß mit dem heutigen Tage dieses langjährige Anliegen zum Abschluß gebracht werden kann.

Wir danken dafür der sozialistischen Fraktion und würden uns wünschen, daß auch bei anderen Anliegen der Österreichischen Volkspartei eine ebensolche Übereinstimmung gefunden werden könnte, wenn auch vielleicht ein bißchen rascher als im vorliegenden Falle. *(Beifall bei der ÖVP.)* 12.59

Vorsitzender: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Strutzenberger. Ich erteile ihm dieses.

Strutzenberger

13.00

Bundesrat **Strutzenberger** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Es freut mich, daß wir als Wiener Bundesräte — das darf ich sagen, da heute so viel über Föderalismus diskutiert wurde — so einhellig ein Bundesgesetz beschließen werden, das die Bezirksgerichts-Organisation für Wien beinhaltet. Ich glaube, daß diese neue Organisation der Bezirksgerichte vor allem der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Verlagerung der Bevölkerung von der Stadt weg in früher eher dünn besiedelte Gebiete Rechnung trägt.

Das bedeutet für die betroffenen Bewohner nicht nur eine Erleichterung im räumlichen Sinn, sondern auch eine raschere Erledigung ihrer Angelegenheiten und damit indirekt einen verbesserten Zugang zum Recht, den wir ja alle seit längerem fordern und propagieren.

Es wurde schon ausgeführt, daß das Bezirksgericht Innere Stadt eine Größe erreicht hat, die kaum mehr überschaubar ist, und es daher nur noch mit größten Schwierigkeiten in der Lage ist, seine Geschäfte zu führen.

Das Bezirksgericht Floridsdorf ist räumlich so beengt, daß auch dort die heute örtlich zuständigen Geschäftsfälle kaum befriedigend erledigt werden können.

Dies alles führt aber dazu, daß die Rechtsuchenden ganz besonders aus dem Wiener Gebiet links des Donaukanals, das sind die Bezirke 2, 20, 21 und 22, übermäßig lange auf die Erledigung ihrer Angelegenheiten warten mußten und oft auch unzumutbare Wege, bis sie zu ihrem Recht kommen, in Kauf nehmen müssen.

Ganz deutlich wird die Verschiebung der Bevölkerungsstruktur in diesem Gebiet durch die 1981 durchgeführte Volkszählung. Diese ergab nämlich, daß die Bevölkerung in den Bezirken Leopoldstadt und Brigittenau um 6,7 beziehungsweise 9,7 Prozent abgenommen und im Bezirk Floridsdorf um 10 Prozent beziehungsweise im Bezirk Donaustadt sogar um 24,4 Prozent zugenommen hat. So lebten 1981 im 2. und im 20. Bezirk rund 170 000 Menschen und im 21. und 22. Bezirk sogar über 215 000 Menschen.

Schon daraus kann man ersehen, daß es dringend notwendig war, daß sich auch die Gerichtsbarkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene diesen Gegebenheiten anpaßt — wurde

diese doch bisher vom Bezirksgericht Innere Stadt und vom Bezirksgericht Floridsdorf ausgeübt. Die Zustände bei diesen beiden Gerichten habe ich ja bereits dargestellt.

Es mußte daher nicht zuletzt im allgemeinen Interesse das neue Bezirksgericht Donaustadt geschaffen werden, um das Exekutionsgericht Wien, das Strafbezirksgericht Wien und vor allem die Bezirksgerichte Innere Stadt und Floridsdorf zu entlasten. Dies geschieht vor allem dadurch, daß sowohl das Bezirksgericht Floridsdorf als auch vor allem das neu zu errichtende Bezirksgericht Donaustadt als sogenannte Wiener Vollgerichte für Zivilsachen mit familienrechtlicher Abteilung, für Exekutionssachen und für Strafsachen zuständig sein werden.

Besonders erfreulich ist auch der Umstand, daß das Bezirksgericht Donaustadt am 1. Jänner 1986 seinen Gerichtsbetrieb in einem neu errichteten Gebäude wird aufnehmen können, das neben dem Gericht auch noch andere Ämter beherbergen wird. So werden zum Beispiel das Polizeikommissariat Donaustadt und das Finanzamt für den 22. Bezirk in diesem Amtsgebäude Aufnahme finden.

Darüber hinaus ist dieses sogenannte Behördenzentrum verkehrstechnisch sehr günstig gelegen. Es liegt direkt an der U-Bahn-Station Kagran, und diese U-Bahn-Station Kagran ist wieder ein Verkehrsknotenpunkt für viele Straßenbahn- und Autobuslinien.

Ich glaube also feststellen zu dürfen, daß durch die Errichtung dieses Behördenzentrums und die nunmehr dadurch auch ermöglichte Neuorganisation der Bezirksgerichte ein sehr wesentlicher Beitrag zu einem verbesserten Zugang zum Recht für Tausende Bewohner unserer Stadt geschaffen wurde. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambek übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß die Wienerinnen und Wiener und insbesondere die der bereits mehrmals zitierten Bezirke sehr froh über diese neue bürgernahe Einrichtung sein werden. Ich möchte daher auch von dieser Stelle aus dem Bundesminister außer Dienst Dr. Broda, dem Bautenminister und nicht zuletzt auch dem derzeit amtierenden Justizminister dafür danken, daß die Errichtung des neuen Bezirksgerichtes Donaustadt zum Wohle der betroffenen Bevölkerung möglich wurde.

Nun glaube ich, daß die heute zu beschlie-

Strutzenberger

bende gesetzliche Regelung darüber hinaus für alle Menschen der Bundeshauptstadt auch deshalb eine wesentliche Verbesserung bedeutet, weil dadurch auch die anderen Gerichte entlastet werden und jetzt für den Rechtsweg, für den Rechtszug die Zeit doch verkürzt werden kann, das heißt, die Rechtsfälle rascher erledigt werden können.

Durch die im Gesetz geregelte Änderung der bezirksgerichtlichen Kompetenzen wird beim Bezirksgericht Innere Stadt zum Beispiel ein Anfallsrückgang um 22 Prozent, für das Exekutionsgericht Wien ein solcher um 15,5 Prozent und für das Strafbezirksgericht Wien ein Anfallsrückgang um 8 Prozent zu verzeichnen sein.

Darüber hinaus wird durch das Gesetz nunmehr auch ein bisher verfassungsrechtlich bedenklicher Zustand für die Wiener Bezirksgerichte bereinigt.

Meine Damen und Herren! Es freut mich, daß die Frau Bundesrat Rauch erklärt hat, daß die ÖVP mit diesem neuen Bezirksgericht Donaustadt und mit dieser Bezirksgerichtsorganisation nun sehr einverstanden ist. Und ich höre mit Staunen und Verwunderung, aber nicht weniger erfreut, wenn Sie so wollen, daß die ÖVP in Wien diese Regelung für sich reklamiert. Ich möchte aber doch dazu feststellen, daß ja seinerzeit Zwentendorf, die UNO-City, das Konferenzzentrum, Hainburg und so weiter immer von der ÖVP reklamiert wurden; nur sind Sie halt dann nicht mehr dazu gestanden. Und beim Bezirksgericht Donaustadt freut es mich besonders, daß Sie bis zum Schluß dabei bleiben. (*Zwischenruf des Bundesrates Kaplan.*)

Kollege Kaplan! Da ich aber überzeugt bin, nicht fehlzugehen in der Annahme, daß sich gleich wieder Oppositionspolitiker finden werden, die gegen die Personalvermehrung auftreten werden, möchte ich jetzt und hier schon feststellen, daß diese Änderung der Bezirksgerichtsorganisation, insbesondere die Schaffung des Bezirksgerichtes Donaustadt, eine Richterplanstelle und 34 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete erfordern wird. Ich bin deswegen etwas skeptisch gewesen und habe vorher zitiert, weil in dem Papier der ÖVP „Zwei Jahre Sinowatz und Steger sind genug“ steht (*neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Kaplan*), daß 7 000 Planstellen im öffentlichen Dienst bis zum Jahr 1987 eingespart werden sollen, das heißt, 7 000 Arbeitslose schafft die ÖVP ihrem Papier nach bis zum Jahr 1987. Ich sage nochmals, daß Ihnen sicher ... (*Widerspruch bei*

der ÖVP.) Kollege Strimitzer! Darf ich dir das zum Nachlesen geben? Ja? Ich darf es dir dann zum Nachlesen geben. (*Ruf bei der ÖVP: Den Sinowatz und den Steger einsparen! — Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Und ein paar Sekretäre!*)

Ich darf also feststellen, daß ich recht hatte mit der Annahme, daß Ihnen 34 Arbeitsplätze, 34 Planstellen, für ein neues Bezirksgericht zu viel sind.

Ich möchte jedenfalls eines festhalten: Es wird ein jährlicher Mehraufwand für den Justizbereich von 8 Millionen Schilling erforderlich sein, worin die Kosten für den anteiligen Betrieb des Behördenzentrums mit dem Personal beinhaltet sind.

Wir Sozialisten bekennen uns dazu, weil wir glauben, daß hier für die Bevölkerung, für die in diesen betroffenen Gebieten arbeitenden und lebenden Menschen doch etwas Besonderes geleistet wurde und ein jahrelanger Wunsch, aber auch eine Notwendigkeit ihre Erfüllung gefunden haben.

Die sozialistischen Bundesräte werden daher mit Freude diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*) ^{13.11}

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985) (2984 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985.

18836

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Derflinger. Ich ersuche sie um den Bericht. — Die Frau Bundesrat ist nicht da. Ich ersuche den zuständigen Ausschußobmann um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Bösch: Meine Damen und Herren! Der Verfassungsgerichtshof hat mit einem Erkenntnis aus dem Jahre 1984 den § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmung ordnet an, daß ein unehelich geborener Fremder, der zu einer Zeit legitimiert wird, da er noch minderjährig und ledig ist, mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft erwirbt, wenn sein Vater zu diesem Zeitpunkt österreichischer Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Den rechtlichen Schlußfolgerungen des Verfassungsgerichtshofes ist zu entnehmen, daß er den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes infolge Legitimation grundsätzlich als gerechtfertigt ansieht. Er hält es jedoch für unzulässig, diesen bis zur Volljährigkeit hin zwingend vorzuschreiben. Der vorliegende Gesetzesbeschluß bestimmt daher, daß die Legitimation für den minderjährigen ledigen Fremden wie schon bisher den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht, daß aber diese Rechtsfolge an die Legitimation eines bereits mündigen Minderjährigen nur dann geknüpft ist, wenn er und sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der

Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985) (2985 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Paischer. — Ich ersuche den zuständigen Obmann Steinle um den Bericht.

Berichterstatter Steinle: Nach der geltenden Rechtslage verlängert sich die Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung nach dem ASVG, BSVG, GSVG und B-KUVG für Kinder und Enkel über das 18. Lebensjahr (beziehungsweise über den Zeitraum einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung) hinaus um Zeiten der Erwerbslosigkeit, und zwar für höchstens zwölf Monate.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diese Frist von zwölf auf 24 Monate verlängert werden. Außerdem soll eine innerhalb dieser 24 Monate liegende Beschäftigung nicht zum Verlust der Angehörigeneigenschaft führen.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehene Neuregelung im § 95 Abs. 1 ASVG soll der bereits vor der 40. ASVG-Novelle bestehende Rechtszustand, demzufolge die Pension bei der Anwendung der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung heranzuziehen war, wiederhergestellt werden. Diese Regelung soll in analoger Weise auch im BSVG und GSVG eingeführt werden.

Weiters soll im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1984, G 36, 37/82-12, betreffend die Beitragspflicht von Schmutzzulagen eine der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragende Regelung getroffen werden. Dadurch sollen insbesondere die Schmutzzulagen, die nicht in Kollektivverträgen normiert sind, sondern zum Beispiel in Betriebsvereinbarungen, Satzungen, Mindestlohntarifen oder sonstigen Instrumenten der

Steinle

kollektiven Rechtsgestaltung geregelt sind, den kollektivvertraglichen Zulagen gleichgestellt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Rosemarie Bauer. Ich erteile es ihr.

13.18

Bundesrat Rosemarie **Bauer** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Bundesrates! Der zur Diskussion stehende Tagesordnungspunkt könnte den Übertitel „Reparatur“ tragen, wobei es sich um Beseitigung von Ungerechtigkeiten handelt. Er umfaßt drei Hauptpunkte, möchte ich feststellen.

Der erste ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1984. Es werden hier einige Sätze und Wortfolgen des ASVG als verfassungswidrig aufgehoben. So soll es bei der Beitragspflicht von Schmutzzulagen, wo bisher nur die kollektivvertraglichen Regelungen berücksichtigt wurden, nun auch eine Regelung und eine Neufassung geben, bei der die große Anzahl von Dienstnehmergruppen, die sich in einer gleichen Lage befinden, miteingeschlossen werden. Zum Beispiel sollen ähnliche Kriterien herangezogen werden, Aufwandsentschädigungen auch außerhalb dieser kollektivvertraglichen Bestimmungen, Betriebsvereinbarungen, Satzungen, Mindestlohntarife oder auch Lehrlingsentschädigungen.

Die beiden weiteren Punkte sind Initiativen der Österreichischen Volkspartei, der sich auch die Regierungsparteien angeschlossen haben. Hier soll eine Ungerechtigkeit bei der Höherversicherung in der Pensionsversicherung beseitigt werden, die mit Einführung des

Pensionsbelastungspaketes der 40. ASVG-Novelle zu Jahresbeginn in Kraft getreten ist.

Bekanntlich ist es ja so, daß bei Zusammenreffen eines Arbeitseinkommens mit einer Pension diese Pension bis zu 40 Prozent gekürzt werden kann, wobei auch die Beiträge zur Höherversicherung erfaßt werden können. Somit wurden alle, die in Eigeninitiative freiwillig einen Beitrag zu ihrer Zukunftssicherung leisten, benachteiligt beziehungsweise bestraft. Die Eigeninitiative ist aber im Sozialversicherungssystem ein wesentlicher Bestandteil. Sie stellt nicht nur eine Ergänzung zur staatlichen Vorsorge dar, sondern stärkt auch die Eigenverantwortung des einzelnen und ist zugleich eine maßgeschneiderte Vorsorge, die auch eine volkswirtschaftliche Funktion erfüllt, weil es dadurch zu einer volkswirtschaftlich erwünschten und notwendigen Kapitalbildung kommt.

Wir haben bereits bei der Diskussion um das Pensionsbelastungspaket und die Ruhensbestimmungen darauf hingewiesen, daß durch die Politik der sozialistischen Koalitionsregierung die Eigenverantwortung des einzelnen und damit letztendlich die wünschenswerte Eigenvorsorge immer mehr unterbunden wird. Wenn nun rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Beiträge zur Höherversicherung nicht mehr von den Ruhensbestimmungen erfaßt werden, so ist dies ein Erfolg der ÖVP-Fraktion, die einen diesbezüglichen Antrag eingebracht hat. Daß sich auch beide Regierungsfractionen diesem Antrag angeschlossen haben, berechtigt zu der Hoffnung, daß noch weitere Schritte zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten folgen können.

Es gäbe also hier ein reiches Betätigungsfeld, zum Beispiel im Bereich der freiwilligen Zusatzkrankenversicherung, wo eine nicht unbeträchtliche Anzahl von 2,7 Millionen Österreichern freiwillig zusatzkrankenversichert ist, die mit ihren Prämien nicht nur die Kosten der privaten Krakenversicherung abzahlen, sondern zusätzlich auch das Defizit der allgemeinen Gebührenklasse mitfinanzieren müssen, und das sind immerhin pro Jahr 800 Millionen Schilling, also ein nicht unbeträchtlicher Betrag.

In unserem Sozialsystem gibt es noch weitere Beispiele für Ungerechtigkeiten, wo die Eigenvorsorge benachteiligt oder bestraft wird; wir brauchen hier nur an den Bereich der Spitalsfinanzierung denken. Auch hier sollte ein gemeinsamer Weg gefunden werden.

18838

Bundesrat — 461. Sitzung — 14. Mai 1985

Rosemarie Bauer

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Arbeitslosigkeit — und damit komme ich zum dritten Hauptpunkt dieser Gesetzesvorlage — ist für die Betroffenen und für die Familien ein furchtbares Schicksal. Der jugendliche Arbeitslose hat neben der persönlichen, der psychischen Belastung auch noch die belastende Erkenntnis, die soziale Situation seiner Familie zu verschärfen, mitzutragen.

Es ist daher wichtig, daß gerade bei diesem dritten Punkt die Härte gemildert wird. Wenn der arbeitslose Jugendliche nach seiner Ausbildung beziehungsweise ab dem 18. Lebensjahr nicht mehr als Angehöriger in der Krankenversicherung gilt, soll diese Frist um zwölf Monate verlängert werden, so daß sie 24 Monate beträgt.

Wenn Jugendliche schon keinen Arbeitsplatz finden können, so soll dies im Krankheitsfall nicht auch noch eine zusätzliche Belastung für die Familien sein beziehungsweise sollen diese Jugendlichen nicht zum Sozialfall werden.

Allerdings wird damit nur ein kleiner Teil — fast möchte ich sagen: ein Partikelchen — der Härte abgedeckt, denn das Schicksal der Arbeitslosigkeit wird dadurch nicht wesentlich gemildert.

Nach wie vor gibt es in Gesamtösterreich mit Stand Ende April 1985 42 688 arbeitslose Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren. Dies bedeutet eine Steigerung zum April 1984 von 15 Prozent. Zugleich ist dies ein 6,4 Prozentanteil an den Gesamtarbeitslosen.

Diese Zahlen sprechen für sich und beweisen, daß eigentlich ein weiterer Punkt der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 nicht erfüllt ist, in der es heißt: Die Bundesregierung wird auch weiterhin alles daransetzen, Jugendarbeitslosigkeit in diesem Land zu verhindern.

Dieser Punkt ist bisher nicht erfüllt, denn die Jugendarbeitslosigkeit liegt in Österreich um rund einen Prozentpunkt höher als die allgemeine Arbeitslosigkeit. Außerdem ist die versteckte Arbeitslosigkeit gerade im Bereich der Jugendlichen sehr hoch. Nach Prognosen des Wirtschaftsförderungsinstitutes sind es 12 000 Jugendliche, die nicht als arbeitslos erfaßt werden.

In wenigen Wochen wird diese Situation durch die Schulabgänger noch weiter verschärft werden. Und wie schon so oft müssen

und können wir feststellen, daß das Instrumentarium beziehungsweise die Maßnahmen der Arbeitsplatzpolitik gerade in diesem Bereich nicht greifen beziehungsweise versagt haben.

Es müssen daher zusätzliche Initiativen im Bereich der Wirtschafts-, Steuer-, Bildungs- und Sozialpolitik gesetzt werden. Die ÖVP-Fraktion hat im Nationalrat zur Verbesserung der Situation weitere Konzepte mit insgesamt 32 Vorschlägen vorgelegt. Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit, meine sehr geehrten Damen und Herren, und das Schicksal dieser Menschen sind viel zu ernst, als daß sie im Parteienhader untergehen dürfen.

Die Umwandlung des ÖVP-Antrages in einen Dreiparteiantrag möge ein Signal und ein Anfang sein, daß auch in Zukunft bei der Lösung noch anstehender Probleme Einhelligkeit erzielt werden kann und daß auf dieser Basis noch weitere wertvolle Maßnahmen gesetzt werden. *(Beifall bei der ÖVP.)* ^{13.26}

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort hat sich weiters der Herr Bundesrat Verzetnitsch gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Verzetnitsch (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Durch das vorliegende Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985 werden, wie schon mehrfach erwähnt, insgesamt vier Gesetze geändert, und zwar das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Insgesamt werden in diesen vier Gesetzen drei voneinander unabhängige Rechtsmaterien behandelt.

Als erstes — das gilt nur für das ASVG — geht es darum, eine Änderung des § 49 herbeizuführen. Im § 49 wird geregelt, welche Teile eines Geldbezuges der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.

Das zweite Rechtsgebiet — es geht hier um die Ruhensbestimmungen — betrifft das ASVG, das GSVG und das BSVG.

Schließlich behandelt das dritte Rechtsgebiet die Angehörigeneigenschaft von Jugendlichen in der Krankenversicherung und betrifft alle vier genannten Gesetze.

Verzetzitsch

In den Erläuterungen zum Bericht des Sozialausschusses des Nationalrates wird die Notwendigkeit der Änderungen der Bestimmungen begründet und werden auch die näheren Details erläutert. Daher erspare ich mir eine neuerliche Aufzählung.

Ich möchte aber über diese Darstellung hinaus auf die Wirkungen und damit auf die Bedeutung der Änderungen in diesen drei Rechtsgebieten zu sprechen kommen.

Zuerst das ASVG allein, und hier im besonderen die Änderung des § 49.

In diesem Paragraphen wird, wie ich bereits gesagt habe, festgelegt, welche Teile eines Einkommens der Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen. Ich glaube, es ist gerade bei der Behandlung dieser Materie besonders wichtig, darauf hinzuweisen, warum gewisse Teile des Einkommens nicht der Beitragspflicht unterliegen.

Wir müssen davon ausgehen, daß Lohn oder Gehalt, das ein Dienstnehmer bekommt, für seinen Lebensunterhalt erforderlich ist und auch dafür verwendet wird. Nun gibt es, wie wir wissen, Einkommensteile, die der Dienstgeber dem Dienstnehmer zwar zu leisten hat, wobei aber diese Einkommensteile nicht den Lebensstandard des Dienstnehmers absolut verbessern, weil sie auch für andere Zwecke verwendet werden müssen, um überhaupt die Arbeit verrichten zu können, um gewisse Erschwernisse der Arbeit auch zu beseitigen.

Ich darf da zum Beispiel auf die Anschaffungskosten für eigenes Werkzeug bei den Friseuren oder anderen Berufsgruppen und anderes hinweisen. Davon hat der Dienstnehmer unmittelbar nichts. Dadurch wird sein Einkommen nicht erhöht, dadurch wird sein Einkommen nicht verbessert.

Man muß noch folgendes bedenken: Es soll ein gewisses Verhältnis zwischen dem Aktiv-einkommen und der Pension bestehen. Wir legen allergrößten Wert darauf — gerade wir Sozialisten —, daß der Lebensstandard des einzelnen Dienstnehmers, der durch sein Aktiv-einkommen garantiert ist, auch die gerechte Basis für seinen Ruhestand bildet.

Das kann nur dann der Fall sein, wenn von dem Einkommen, das den Lebensstandard bestimmt, Beiträge bezahlt werden, womit dieses Einkommen als Beitragsumlage gilt, von der dann über die Bemessungsgrundlage die entsprechende Pension erreicht wird.

Werden gewisse Einkommensteile nicht berücksichtigt, sind sie also beitragsfrei, können sie natürlich auch nicht für die Pension berücksichtigt werden.

Unsere Aufgabe — hier liegt die besondere Bedeutung der jetzt vorgeschlagenen Veränderung — muß es daher sein, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß Bezüge, die ein Dienstnehmer erhält und die seinen Lebensstandard bestimmen, weiterhin der Beitragspflicht unterliegen.

Einkommensarten, die seinen Lebensstandard nicht erhöhen, sondern nur als Aufwandsentschädigungen gewährt werden — ich denke da an Fahrtkostenvergütungen, an Tages- und Nächtigungsgelder, an Schmutzulagen, an Fehlgeldentschädigungen, an Beträge, die für die Reinigung von Arbeitskleidung notwendig sind, an Werkzeuggelder und anderes mehr —, diese Aufwendungen brauchen daher auch für die Pension nicht berücksichtigt zu werden. Wir können sie daher — und das ist ja auch in dem Antrag zutage getreten — mit gutem Gewissen aus der Beitragspflicht der Sozialversicherung herausnehmen.

Hier ist es und wird es aber unsere Aufgabe sein, darauf zu achten, daß nur durch gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelungen — damit schließe ich ja auch die Satzung mit ein —, aber keinesfalls durch private Vereinbarungen zwischen dem unserer Auffassung nach nach wie vor kleineren, schwachen Dienstnehmer und — ich hoffe, das ist auch für die burgenländischen Bundesräte nicht uninteressant — dem vielleicht größeren, etwas kräftigeren Dienstgeber festgelegt wird, ob ein Einkommen beitragspflichtig ist oder nicht.

Es wäre durchaus denkbar, daß bei jungen Dienstnehmern versucht werden könnte, möglichst viele Teile des Einkommens beitragsfrei zu halten, weil sich dadurch natürlich auch das Nettoeinkommen erhöhen würde. Umgekehrt könnte man bei älteren Arbeitskräften, die knapp vor der Pensionierung stehen, versuchen, auch solche Einkommensteile, die nicht zur Erhöhung des Lebensstandards führen, sondern nur unter den Begriff — wie ich schon vorhin erwähnt habe — „Fehlgeldentschädigung“ und anderes mehr fallen, in die Beitragsgrundlage aufzunehmen, um damit auch die Bemessungsgrundlage für die Pension zu erhöhen. Hier ist es und wird es unsere Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß weder das eine versucht noch das andere getan wird.

Verzetnitsch

Die zweite vom Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985 betroffene Rechtsangelegenheit sind die Ruhensbestimmungen; sie wurden hier ja schon angezogen. Durch die unserer Meinung nach richtige und wichtige Pensionsreform wurde — wie Ihnen ja allen bekannt ist — die Berechnungsmodalität für die Pension etwas abgeändert.

Anstelle des bisherigen Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge wurden zwei lineare Steigerungsbeträge eingeführt. Da nun der Grundbetrag nicht mehr existiert, mußte eine andere Lösung gefunden werden. Die Pensionsreform sieht vor, daß anstelle des Grundbetrages 40 Prozent der Pension zum Ruhen gebracht werden, sobald ein bestimmtes Einkommen neben der Pension erzielt wird.

Durch einige weitere Änderungen im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen müßten nun nicht nur 40 Prozent der reinen Pension, sondern auch 40 Prozent der zusätzlichen Steigerungsbeträge der Höherversicherung mit zum Ruhen gebracht werden.

Das war natürlich nie die Absicht des Gesetzgebers. Man hat dieses nicht gewollte Ergebnis sofort eingesehen. Nun wird eben vorgeschlagen — und es freut mich, daß wir darüber doch eine Übereinstimmung erzielt haben —, diese Bestimmungen rückwirkend ab 1. Jänner 1985 zu berichtigen und damit den ursprünglichen Gedanken, daß natürlich nur von der echten Pension 40 Prozent zu ruhen haben, auch tatsächlich zu verwirklichen.

Ich möchte besonders auf die nunmehr vorliegende Formulierung verweisen, in der klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wird, welche Teile der Pension zum Ruhen gebracht werden. Es wird nicht mehr schlechthin von Zulagen oder Zuschlägen gesprochen, sondern es wird eindeutig mit Zitierungen, damit aber auch für jeden erkennbar angegeben, welcher Zuschlag beziehungsweise welcher Zuschuß genau gemeint ist.

Darüber hinaus möchte ich aber, gerade weil das auch von meiner Vorrednerin kurz angedeutet worden ist, weil von den besonderen Steigerungsbeträgen der Höherversicherung gesprochen wird und sie eine gewünschte Form der Eigenvorsorge darstellen, auf dieses Thema noch etwas näher eingehen.

Wir hören immer wieder, daß die Eigenvorsorge in der heutigen Zeit besonders wichtig wäre. Wir müssen uns in diesem Zusammenhang mit sehr vielen, leider auch sehr polemischen, sachlich unrichtigen und oft auch bewußt falschen Äußerungen beschäftigen. Es ist durchaus nicht als Scherz gemeint, daß man manchmal dem Sozialminister vorgeworfen hat, als es die Debatte über die Pensionsreform gab, daß er der beste Versicherungsagent sei, denn alle Versicherungen haben die Pensionsreform ja dazu benutzt, ihre Leistungen im besonderen in den Vordergrund zu stellen, ohne tatsächlich im einzelnen ein umfassendes System anbieten zu können, das die derzeitige Form der Sozialversicherung oder der Pensionsversicherung tatsächlich ersetzt.

Ich glaube, daß eine richtige Sicherung des Lebensabends am besten auf drei Säulen steht: auf der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf einer zusätzlichen Versorgung durch den Dienstgeber — denken Sie an die vielen Betriebspensionen und anderes mehr — und auf einer echten — die Betonung liegt auf dem Wort „echten“ — Eigenvorsorge.

Der Begriff „Eigenvorsorge“ ist ja sehr weitgehend. Es soll Personen geben — und es gibt sie tatsächlich auch —, die sich Grundstücke, Aktien oder Wertpapiere kaufen, ihr eigenes Geld in Gemälden und Kunstwerken anlegen, um ihre Altersvorsorge zu sichern. Nehmen Sie nur den Boom her, der sich zurzeit auf dem Antiquitätenmarkt abspielt, das ist sicherlich auch mit ein Beweis dafür.

Ich kann aber auch versuchen — und das wird sicherlich die Mehrheit tun —, mir durch eine besonders gute Ausbildung der Kinder gewissermaßen auch einen familiären Schutz aufzubauen, wie wir das ja auch in der Vergangenheit immer wieder feststellen konnten.

Ich kann auch selbst etwas tun, aber das ist sicherlich nicht das einzige, auch wenn von verschiedenen Seiten so getan wird, als ob es der Weisheit letzter Schluß wäre: Ich kann eine private Versicherung eingehen.

Nichts gegen private Versicherungen. Jeder, der es sich leisten kann, soll das auch tun. Der Versicherungsgedanke ist immer zu begrüßen. Aber wir müssen dabei gerade bei der Behandlung dieser Frage auch ehrlich genug sein, zuzugeben, daß die private Versicherung vor allem aus geschäftlichen und ertragsmäßigen Gründen abgeschlossen wird. Daß die Privatversicherung auch nicht ohne Gewinn arbeiten kann, möchte ich hier zwar nur am Rande, aber doch sehr deutlich zum Ausdruck bringen.

Verzetsnitsch

Auch die gesetzliche Pensionsversicherung kennt ja die Eigenvorsorge, und zwar in Form der Höherversicherung. Nach der bisherigen Regelung wurde von den eingezahlten, natürlich aufgewerteten Beträgen jeweils ein Prozent pro Monat bezahlt. Diese sehr einfache Regelung hat auf das Lebensalter, auf den Unterschied zwischen Mann und Frau hinsichtlich der Lebenserwartung — hier sind uns die Frauen ja bei weitem voraus — und auf die Dauer der Einzahlung nicht Bedacht genommen. Von dieser einfachen Regelung wird ab 1. Jänner 1986 abgegangen und eine individuelle Regelung eingeführt.

Ab 1. Jänner 1986 wird für die Beiträge, die ab diesem Zeitpunkt bezahlt werden, nicht wie bisher ein Prozent der aufgewerteten Beiträge geleistet, sondern ein Prozentsatz, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird.

Wir werden in Hinkunft darauf Rücksicht nehmen, ob es sich bei dem Versicherten um einen Mann oder um eine Frau handelt, weil ja die Lebenserwartung der Frauen, wie schon erwähnt, höher ist als die Lebenserwartung der Männer. Wir werden Bedacht darauf nehmen müssen, in welchem Alter diese Höherversicherung abgeschlossen wurde und wie lange die Beiträge zur Höherversicherung auch tatsächlich bezahlt werden.

Aus all diesen einzelnen Faktoren wird sich ein versicherungsmathematisch errechneter Prozentsatz ergeben. Dieser wird aber genau dem Prozentsatz entsprechen, den auch die Privatversicherung für solche Fälle anzubieten hat. Es wird aber sicherlich gegenüber der Privatversicherung den Vorteil geben, und das ist ja das Wesen unseres sozialen Sicherheitssystems, daß der Staat die Garantie für diese Beiträge übernimmt, etwas, was sich die Privatversicherung nicht leisten kann, ohne den Beitrag zu erhöhen.

Darüber hinaus wird dieser Leistungsteil — wie die Pension selbst — jedes Jahr mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden.

So glauben wir, so glaubt die sozialistische Bundesregierung, daß das Problem der Eigenvorsorge gelöst werden kann, und so glaubt auch eine sozialistische Bundesregierung, den Beitrag des einzelnen zu sichern. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Das dritte Problem, das noch zu behandeln ist, nämlich die Angehörigeneigenschaft der Jugendlichen in der Krankenversicherung, möchte ich im besonderen herausstellen.

Diese Regelung betrifft wieder alle vier Gesetze, die ich vorhin genannt habe. Davon sind die Kinder der unselbständig Erwerbstätigen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die Kinder der Gewerbetreibenden, der Bauern und letztendlich auch die der Beamten nach dem Beamten-Sozialversicherungsgesetz berührt.

Im Nationalrat wurde von der ÖVP im Zusammenhang mit der Angehörigeneigenschaft der Jugendlichen in der Krankenversicherung viel von der Jugendarbeitslosigkeit gesprochen. Wenn damit auf die besondere Bedeutung dieses Problems hingewiesen werden sollte, stimme ich darin mit Ihnen vollkommen überein.

Das Jahr 1984 stand im Zeichen der Pensionsreform. Das Jahr 1985 steht nicht nur im Zeichen der Feiern anlässlich „40 Jahre Zweite Republik“ oder „30 Jahre Staatsvertrag“, sondern es steht vor allem auch im Zeichen „Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit“.

42 688 Jugendarbeitslose — diese Zahl wurde schon genannt — Ende April 1985 sind sicherlich kein Anlaß, auch wenn wir damit international hervorragende Werte aufweisen können, daß wir uns beruhigt in die Sesseln zurücklehnen und nichts zu tun brauchen. Ich glaube aber, es hätte keinen Sinn, nur in solche Diskussionen auszubrechen, wo nun tatsächlich mehr oder weniger Arbeitslose sind, wo die „versteckten“ Jugendarbeitslosen sind. Ich wehre mich persönlich immer wieder gegen die Bezeichnung „versteckte“ und würde jedem empfehlen, der sich seltsamerweise irgendwo versteckt — ich kenne keinen Jugendlichen, der das tut —, sich beim Arbeitsamt zu melden, denn dann könnten wir alle miteinander Maßnahmen ergreifen, um diese Jugendarbeitslosigkeit besser in den Griff zu bekommen.

Gerade als Wiener Bundesrat möchte ich darauf hinweisen, daß es im Zusammenwirken zwischen Stadtverwaltung, Landesregierung, Handelskammer, Arbeiterkammer und Gewerkschaften gelungen ist, gemeinsam die Problematik der Jugendbeschäftigung der Altersgruppe der 15- bis 19jährigen zu lösen, ohne daß man dabei von „versteckter Jugendarbeitslosigkeit“ und von neuen finanziellen Förderungsmaßnahmen gesprochen hat, sondern man hat in sehr ruhiger und bedachter Weise gemeinsam hier Wege gesucht, um das Problem der Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Vorschläge, die eindeutig nur darauf hin-

Verzetnitsch

auslaufen, neue Förderungen zu kreieren, haben nur den Effekt — das ist nachzuweisen, sehen Sie sich die Entwicklung an, die wir gerade bei der Jugendbeschäftigung immer wieder feststellen können! —, wenn Betriebe Förderungen bekommen und sie berechtigterweise auch verdienen, daß wir eben vor der Problematik stehen, daß viele andere Betriebe sagen: Warum soll ich mich denn der Verpflichtung, die ich nach wie vor habe, nämlich jungen Menschen Beschäftigung zu geben, unterziehen wenn andere dafür finanzielle Mittel bekommen, dann will ich diese auch haben.

Wir stehen heute vor der Situation, daß wir über die Mittel der Arbeitsmarktverwaltung bereits einen kompletten Lehrlingsjahrgang finanzieren. Wo bleibt denn da die Verpflichtung der Arbeitgeber — auch im Burgenland? Benutzen Sie die Statistik der Arbeiterkammer, dann werden Sie sehen, wie dort Betriebe gerade mit diesen Förderungsmitteln versuchen, Politik zu machen, die jahrelang Lehrlinge aufgenommen haben und die jetzt nur deswegen, weil sie auf die Förderung spekulieren, keine Lehrlinge mehr aufnehmen. Das gehört ebenfalls aufgezeigt! (*Bundesrat Holzinger: Das hat aber die verstaatlichte Industrie genauso gemacht! Ich in meinem Betrieb habe sie immer ausgebildet!*)

Ich nehme hier keinen Betrieb aus. Wir haben 270 000 Betriebe in Österreich, Herr Bundesrat. Ich bin persönlich der Auffassung, wenn jeder dieser Betriebe seine Verantwortung für die zukünftigen Facharbeiter, für die Angestellten ernst nimmt, dann hätten wir das Problem der Jugendarbeitslosigkeit nicht in Österreich. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich möchte im Zusammenhang mit der Frage der Jugendarbeitslosigkeit das Problem nicht wegleugnen, sondern Sie dazu auffordern, das Problem der Jugendarbeitslosigkeit nicht polemisch hinauszurufen, sondern gemeinsam die Lösungen, die es da oder dort gibt — deswegen habe ich ja auch das Wiener Beispiel mit Absicht gewählt —, wirklich in Angriff zu nehmen, denn dann würde uns der gleiche Effekt gelingen, wie er ja beim Lehrstellenmarkt bereits gelungen ist.

Wir reden von 42 688 jugendlichen Arbeitslosen, das ist eine wirklich große Zahl, aber Gott sei Dank ist es uns gelungen, die Arbeitslosen der Altersgruppe der 15- bis 19jährigen auf 3 000 herunterzudrücken; wir hatten hier wesentlich höhere Ziffern. Wenn wir gemeinsam Anstrengungen unternehmen, dann wird

uns dies auch in der anderen Altersgruppe gelingen.

Aber zurück zur vorliegenden Gesetzesvorlage. Ich glaube, daß man ganz allgemein feststellen kann, daß wir mit den Änderungen dieser Bestimmungen nicht nur jenen Jugendlichen und deren Eltern helfen, die keinen Arbeitsplatz finden, sondern allen Eltern der schulentlassenen Jugend, und nicht nur Eltern, die arbeitslose Jugendliche in ihrer Familie haben.

Nach der bisherigen Rechtslage bestand die Angehörigeneigenschaft eines erwerbslosen Kindes durch zwölf Monate hindurch weiter, wurde aber durch eine einzige Aufnahme — und wenn die nur ein paar Tage gedauert hat — einer versicherungspflichtigen Beschäftigung abgebrochen und konnte nie wieder angetreten werden. Das hieß ganz konkret, daß jeder Versuch, Arbeit anzunehmen — was mit der Entstehung einer Pflichtversicherung verbunden ist —, die Angehörigeneigenschaft beendet hat. Auch wenn dieser Versuch, wie schon erwähnt, nur einige Tage gedauert hat, hat das bereits genügt, um die Angehörigeneigenschaft für die Zukunft entfallen zu lassen. Wenn der Jugendliche wieder arbeitslos war, war er nicht mehr in die Pflichtversicherung integriert.

Jetzt gab es zwei Wünsche, die es zu verwirklichen gilt: Erstens erschienen die 12 Monate zu kurz, man soll sie auf 24 Monate erweitern, was an sich viel wichtiger ist: Es soll nicht jeder Arbeitsversuch, der die Versicherungspflicht begründet, die Angehörigeneigenschaft ein für allemal beenden oder zum Wegfall bringen. Es soll vielmehr für eine Rahmenfrist von 24 Monaten — das entspricht durchaus der üblichen Praxis der Dauer der Arbeitslosigkeit in dieser Altersgruppe, nicht daß damit gleich verstanden wird, die Jugendlichen seien zwei Jahre ohne Arbeit, aber in diesen zwei Jahren läßt sich in vielen Fällen das Problem bereinigen — diese Angehörigeneigenschaft eben bestehen bleiben und nur für die Zeit wegfallen, für die eine Pflichtversicherung besteht.

Das heißt mit anderen Worten: Wir geben durch die Neufassung des § 123 ASVG und die analogen Bestimmungen in den anderen Gesetzen den Jugendlichen die Möglichkeit — und das ist auch aus der täglichen Praxis gewachsen —, einen Beruf gewissermaßen auszuprobieren. Er kann diesen Beruf innerhalb von zwei Jahren wechseln, er kann unter Umständen auch ein oder zwei Wochen zu Hause auf einen neuen Arbeitsplatz warten,

Verzetrnisch

trotzdem ist er in dieser Zeit — und das ist ja die große Errungenschaft dieser neuen Novellen — nicht selbst pflichtversichert. Er ist, wenn er nicht selbst pflichtversichert ist, wieder in der Angehörigenversicherung mitgeschützt. *(Der Vorsitzende übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Das bedeutet nicht nur eine Sicherheit für diesen jungen Menschen selbst, sondern — und das ist besonders wichtig — für die Eltern eine enorme finanzielle Entlastung, denn gerade in dieser Altersgruppe ist es leider so, daß doch häufig auch Krankheiten oder Unfälle eintreten und somit enorme Belastungen auf den einzelnen zukommen.

Ich darf zum Schluß zusammenfassend feststellen: Es sind in diesem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985 vier Gesetze zur Änderung vorgeschlagen. Es werden drei voneinander unabhängige Rechtsgebiete novelliert, und all diese Änderungen liegen im Interesse der Versicherten. Es geht darum, festzustellen, welche Einkommensteile der Beitragspflicht unterliegen und welche damit auch später in der Pension berücksichtigt werden können. Es geht bei der Änderung der Ruhensbestimmungen darum, nicht Leistungen, die auf Grund freiwilliger Beitragsentrichtungen entstanden sind, mit in den Ruhensbetrag der Pension einzubeziehen. Drittens geht es darum — und das erscheint mir der wesentlichste Punkt zu sein —, in einer Rahmenfrist von 24 Monaten den Jugendlichen den Krankenversicherungsschutz zu gewähren, auch wenn der Jugendliche innerhalb von 24 Monaten durch längere oder kürzere Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung annimmt und auf Grund dieser Beschäftigung ohnehin selbst versichert ist.

Maßnahmen im Interesse der Versicherten, Maßnahmen zum weiteren Ausbau unserer sozialen Sicherheit werden damit beschlossen. — Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)* 13.50

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Bundesräte Raab und Genossen haben in der heutigen Sitzung einen Selbständigen Antrag betreffend Befreiung der Nostrifikation ausländischer Zeugnisse von Abgaben und Gebühren (36/A-II-538-BR/85 der Beilagen) eingebracht.

Ich habe diesen Antrag dem Unterrichtsausschuß zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich folgendes mitteilen und bekanntgeben: Ich darf alle Erstgenannten der Bundesländer sowie die Klubobmänner zu einer wichtigen Besprechung im Anschluß an die heutige Sitzung in mein Büro bitten.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Weg erfolgen. Als Sitzungstermin ist Dienstag, der 4. Juni 1985, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Montag, den 3. Juni, um 16 Uhr vorgesehen.

Meine Damen und Herren! Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und insbesondere einen würdigen Verlauf unseres morgigen staatspolitisch wichtigen Gedenktages.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 52 Minuten